

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

51. Sitzung (07.08.1846)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

LI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. August 1846.

In Gegenwart der Herren Regierungskommissäre: Staatsminister v. Dusch, Ministerialpräsident Geh. Rath Rebenius und Geh. Rath Bell;

so dann:

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abg. Goll, Helmreich, Lenz, Litschgi und Vogelmann.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Mittermaier, und später des ersten Vicepräsidenten Rindeschwender.

Der Präsident zeigt an, daß die erste Kammer eine dort beschlossene Adresse an Sr. Königl. Hoheit, den Großherzog wegen Unterdrückung der öffentlichen Spielbanken im Umfang der deutschen Bundesstaaten mitgetheilt habe.

Beilage Nr. 1.

(Siebentes Beilagenheft S. 329 — 330.)

Rindeschwender übergibt drei Petitionen, nämlich:

- a. mehrerer Gemeinden des Amtsbezirks Triberg, um theilweise Aufhebung der S. S. 31 und 38 des Forstgesetzes, insbesondere um Nachsicht wegen Vermarkung der Privatwäldungen;
- b. vieler Bürger von Schönwald, um Unterstützung der Zittel'schen Motion auf Glaubensfreiheit;
- c. der Gemeinden Furtwangen, Gütenbach und Neukirch, um Zuteilung dieser Orte zu dem Amte Billingen.

Ich habe nur bemerken wollen, daß die Leute in Erfahrung gebracht haben wollen, sie seien in der Ju-

stiz nach Tryberg, in der Verwaltung nach Hornberg, bei dem Bezirksstrafgericht nach Billingen, bei der Kreisregierung nach Rastatt oder Freiburg, beim Hofgericht nach Constanz eingetheilt, und es scheint ihnen, daß es doch eine arge Zumuthung sei, wenn Einer z. B. in allen diesen Orten zumal vorgeladen wäre, überall zu erscheinen, da wäre die Strafe der Viertheilung nicht einmal anwendbar, der Betreffende müßte vertheidigt werden.

v. Ißstein übergibt zwei Petitionen und zwar:

- a. vieler Bürger von Bretten, um Einführung von Geschwornengerichten;
- b. Derselben, um Vereinigung der Confessionschulen. Dennig: eine Petition des großen Bürgerausschusses von Pforzheim um Einwirkung, daß nach der Trennung der Justiz von der Administration die unmittelbare Verwaltung der Ortspolizei fernerhin, wie bisher, der Gemeindebehörde überlassen bleibe.

Christ übergibt eine Petition des Landwirths,

Georg Heinrich Künzler zu Neckarau, Entschädigung für das zu Rheinuferbauten abgetretene Grundeigenthum betreffend.

Junghanns II. legt zwei Petitionen vor, nämlich:

a. der Gemeinden Hasmersheim, Neckarmühlbach und Heinsheim, Herstellung eines Verbindungsweges zwischen Hasmersheim und Neckarmühlbach betreffend;

b. der Gemeinden Rapp nau, Siegelbach, Hüfshardt, Kälbertshausen und Obriheim, um Aufnahme der Straße von Rapp nau nach Obriheim in den allgemeinen Straßenverband.

Durch das Secretariat werden folgende Petitionen angezeigt:

a. der Gemeinde Allmendshofen, Beschwerde hinsichtlich der Ausübung der Baupolizei ic.

b. der Gemeinde Dpferdingen, in gleichem Betreff;

c. der Gemeinde Eschach in demselben Betreff.

Sämmtliche Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Brentano übergibt Namens der Petitionscommission den in der

Beilage Nr. 2

(Siebentes Beilagenheft S. 331 — 344.)

enthaltenen Bericht über die Bitte vieler Israeliten, um Gleichstellung mit ihren christlichen Mitbürgern.

Junghanns I.: Erlauben Sie mir, meine Herren, einige Worte der Erinnerung an einen dahingeshiedenen Freund, den früheren Abg. Obergerichtsadvocat Dr. Mördes.

Ausgezeichnet durch rednerische Gaben, durch einen reichen Schatz des Wissens und durch edle Sinnesart war er lange Jahre Mitglied dieser Kammer.

In jener schöneren Zeit, in welcher sich noch nicht zwei Parteien gegenüberstanden, waren die meisten Mitglieder dieses Hauses durch Bande der Freundschaft mit ihm vereint.

Ehren Sie durch einmüthige Erhebung das Andenken dieses Mannes, an welchem das Vaterland einen der treuesten Bürger, der Stand der Anwälte eines seiner ausgezeichnetsten Mitglieder verlor.

Sämmtliche Mitglieder stimmen durch Erhebung von ihren Sitzen hiemit ein.

Die Tagesordnung führt nun zur Discussion des (auf Seite 175 — 195 des siebenten Beilagenhefts abgedruckten) Berichts des Abg. Welcker über die Motion des Abg. Peter auf Herstellung der Pressfreiheit.

Präsident Wittermaier tritt den Vorsitz an den ersten Vicepräsidenten Rindeschwender ab, welcher die Discussion nicht nur im Allgemeinen, sondern zugleich über die einzelnen Anträge eröffnet.

Die Commission stellt folgende Anträge:

„daß es dieser hohen Kammer gefällig sein möge, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Sr. Königl. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde:

1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung,

a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt; und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahr 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, jene „gleichförmige Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist;

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung einer weiteren Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne, daß sie es vielmehr alsdann für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenem Pressgesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen

2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über die Zustände in andern als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstructionen, dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und insoweit als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Pressgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Baum: Meine Herren! Ueber den Werth oder Unwerth, über die Vorzüge oder vermeintlichen Nachtheile der Pressfreiheit, darüber, ob unser badisches, unser deutsches Volk derselben würdig, und vermöge seiner Bildungsstufe dazu reif sei, verliere ich kein Wort. Ich will mich nicht in allgemein angenommenen Theorien ergreifen, sondern mich gleich auf den practischen Standpunkt stellen, weil ich voraussetze, daß die Pressfreiheit in wissenschaftlicher Beziehung längst die Censur besiegt und vollständig überwunden hat, und weil es jetzt nur noch darauf ankommt, Letztere auch im Leben, d. h. practisch todtzuschlagen. Hier stelle ich als ersten Satz auf, daß unser Pressgesetz vom 28. December 1831 nicht auf gesetzlichem Wege verstümmelt wurde, deshalb auch noch rechtlich so lange in voller Wirksamkeit sein mußte, bis solches durch ein abänderndes Particular- oder Bundespressgesetz beseitigt ist. — Allgemein ist zugegeben, und Dies ist mein zweiter Satz, daß die Presse in Bezug auf die innern Angelegenheiten der einzelnen deutschen Staaten nicht unter dem Bundespressgesetz steht. Ich erinnere an die Gesetzgebung Baierns, sowie an die unfrige, und namentlich an die seit der gesetzwidrigen Beschränkung unseres Pressgesetzes oft wiederholten Äuße-

rungen unserer Minister, daß die Presse über innere Angelegenheiten frei, resp. daß hinsichtlich dieser das Pressgesetz vom Jahr 1831 nicht abgeändert sei. Wenn schon die Censur seitdem, entgegen jenen Ministerworten, auch wüthete gegen Artikel über badische Zustände, so ist nichts desto weniger der Grundsatz immer noch fest, und zu erwarten, daß unsere Minister diesem Grundsatz gemäß endlich handeln. Ich hoffe von ihnen wenigstens so viel, daß sie sich nicht weiter dem Vorwurfe aussetzen werden, als begingen sie, gelinde ausgedrückt, eine verantwortliche Sünde an unsern Volkerechten und an sich selbst. Ihre eigene Ehre steht auf dem Spiele, sie werden doch nicht länger zögern, ihr Wort zu halten. Blicke ich beim Bestehen der Pressfreiheit für badische Angelegenheiten auf die Nachrichten, welche die Presse aus andern Ländern mittheilt, so kommen hier zwei weitere Grundsätze in Betracht, und zur Anwendung:

1) die Pressfreiheit in Baden muß existiren hinsichtlich aller Länder, die ebenfalls Pressfreiheit haben. Es wäre eine Tollheit, wenn z. B. Frankreich von Baden die Censur verlangen wollte bei Artikeln, die in badischen Zeitungen über französische Zustände erscheinen; es wird aber auch gewiß Niemanden in einem pressfreien Lande einfallen, die Censur für sich in Anspruch nehmen zu wollen. Ist er angegriffen in einem Blatte, so suche er den Richter, so wie wir ihn auch suchen müssen, wenn wir in einem pressfreien Land uns durch die Presse beleidigt glauben. Wenn wir für uns Censur in Frankreich, England &c. fordern wollten, man würde uns, und mit vollem Recht auslachen.

2) Die Pressfreiheit in Baden muß aber auch existiren gegenüber von den Ländern, welche mit uns in gar keiner politischen Berührung stehen. Die Hottentotten, die Eskimos, die Südfseeinsulaner &c. bekümmern sich gewiß nicht viel darum, ob und was wir über sie drucken, und werden sich es auch nicht einfallen lassen, die badische Censur für sich zu fordern.

Wenn man in Baden eine censurfreie, nur unter dem unveränderten badischen Pressgesetz vom 28. December 1831 stehende Zeitung herausgeben wollte, so dürfte man an censurfrei schreiben: 1) über alle badischen Ange-

legenheiten; 2) über die Angelegenheiten aus denjenigen Ländern, welche Pressfreiheit haben und 3) welche mit uns in feinerlei diplomatischem und politischem Verkehr stehen.

Es wären demnach, wenn wir geographisch zu Werke gehen, die Herausgeber einer solchen Zeitung nur für die Artikel der Censur unterworfen, welche betreffen: den deutschen Bund, die übrigen deutschen Länder außer Baden, Rußland und Italien. Ich gestehe nimmermehr zu, daß unser Pressgesetz vom 28. December 1831 in gültiger Weise beschränkt wurde, ich behaupte vielmehr, daß es in seinem ganzen Umfang und in seiner Integrität besteht, dennoch vermag ich nicht, zu läugnen, daß factisch ein durchaus entgegengesetzter Zustand vorhanden ist, welcher beseitigt werden muß. Um diese Beseitigung zu bewirken, könnte ich, zwar mit schwerem Herzen, dennoch dazu meine Zustimmung geben, wenn die Verordnung vom 28. Juli 1832, welche unser Pressgesetz beschränkt und einzelne Paragraphen im Wege der Ordonnanz aufhebt, dahin modificirt würde, daß diese Aufhebung der fraglichen Paragraphen nur auf Artikel über den deutschen Bund und die übrigen deutschen Staaten außer Baden, ja selbst, und hier könnte ich noch weiter gehen als die Commission, was ich aber nicht thue, über Rußland und Italien sich erstrecke, daß also einstweilen für Nachrichten aus jenen Staaten die Censur noch fortbestehe. Ich könnte hiezu meine Zustimmung geben im Hinblick auf den Antrag des Motionstellers sub No. 1 a. und b., und bei dem weiteren Umstande, daß unsere deutschen Brüderstämme für sich auch allmählig den Zustand der Presse herbeiführen würden, welchen wir gesetzlich hatten und durch Beseitigung der ungesetzlichen Beschränkungen wieder haben müssen, diese unsere Brüdervölker werden dann uns gegenüber auch zu den pressfreien gehören. Meine Herren! Ich anerkenne nach dem so eben Ausgeführten, die Pressordonnanz vom 28. Juli 1832 nicht als rechtlich bindend, und gestehe ihr eventuel nur einigermaßen noch eine Wirkung zu für Nachrichten über den deutschen Bund, und die übrigen deutschen Staaten, außer Baden, für alle übrigen kann und darf bei uns keine Censur mehr bestehen, außer durch das Machtgebot der Willkür.

Bissing: Ich unterstütze sämtliche Commissionsanträge. Ich wünsche mit heiser Sehnsucht die Einheit Deutschlands, gegründet auf Institutionen, die mein Vaterland groß, mächtig und geachtet machen; aber ich wünsche nicht die Einheit Deutschlands, die nur auf volksfeindlichen Maßnahmen beruht, die namentlich in der Beibehaltung der Censur besteht. Solche Einheit bewirkt gerade das Gegentheil von Dem, was ich erreicht haben will; sie erzeugt Unzufriedenheit, Schwäche im Innern, Ohnmacht nach Außen und Verachtung. Die Censur bringt aber auch nicht den Nutzen, den sich die Absolutisten von ihr versprochen haben. Vermindert sie etwa, oder hält sie gar ab die Ideen, von welchen die Neuzeit so mächtig erfüllt wird? Beschwichtigt sie den Ruf nach Erfüllung derjenigen Verheißungen, die im heißen Kampfe gegen einen fremden Eroberer dem deutschen Volke gemacht wurden? Finden Sie etwa, daß die Regierungsgorgane einen großen Einfluß auf die Massen üben? Oder ist nicht gerade das Umgekehrte der Fall, daß nur die freisinnigen Blätter Anflang erregen, und daß die ministeriellen Journale trotz aller möglichen Subventionen schlechte Geschäfte machen? Ist es zudem nicht der Fall, daß die verbotenen Schriften überall verbreitet sind? — Aber auch die übrigen Staaten, worin bis in die neuesten Zeiten Censur herrscht, können unsern Regierungen kein Vorbild dafür liefern, um die Censur beizubehalten. War denn in jenen Staaten eine ruhige Entwicklung ihrer Zustände vorhanden, oder wie man so gerne zu sagen pflegt, der vernünftige, allmähliche Fortschritt? Spanien, das Land der Inquisition, Griechenland, Italien, Polen und die südlichen Staaten Amerikas mögen Ihnen hierauf die Antwort ertheilen.

Wenn aber die Censur Das nicht bewirkt, was ihr Zweck ist, sondern gerade das Gegentheil, so sollten doch endlich die deutschen Regierungen und die deutschen Staatsmänner, wenn sie wirkliche Staatsmänner sein wollen, sich entschließen, Pressfreiheit zu geben; sie sollten bedenken, daß jetzt noch eine solche Maßregel den lauten Dank des Volkes hervorrufen, und als eine Wohlthat betrachtet würde, aber nach einigen Jahren vielleicht nicht mehr; sie sollen bedenken, daß der Bürger,

welcher stolz auf seine Institutionen blicken kann, eine größere Stütze verleiht, als ein Automat, dessen Thätigkeit aufhört, wenn die Schnur zerreißt. — Man hat uns schon öfter von der Regierungsbank her gesagt, wir besäßen Pressfreiheit. Ja, meine Herren, wir besitzen sie, aber nur einseitig; die Ministeriellen und Ultramontanen besitzen sie. Wenn die Freiheit des Bürgers bekämpft, wenn die liberalen Männer gehöhnt und verdächtigt, wenn der Unfug der religiösen Geistesknechtschaft beschönigt, wenn volksthümliche Gemeindecorporationen in den Koth herabgezogen werden sollen, dann ruht die Scheere des Censors. Fürchtete ich nicht, Sie zu ermüden, ich könnte Ihnen, nicht aus dem Mannheimer Morgenblatt, sondern aus andern officiellen Localblättern, namentlich aus der Stadt, die mich hierher gesandt, herrliche Proben dieser Pressfreiheit liefern. Aber wenn Anmaßungen, verkehrte und rechtswidrige Handlungen von Beamten an's Tageslicht gezogen, wenn der Fanatismus oder die Heuchelei manches Priesters bekämpft, wenn volksfeindliche Absichten einer Camarilla, wenn eroberungssüchtige Pläne auswärtiger Cabinetts veröffentlicht werden sollen, dann ruht die Feder des Censors nicht, dann haben wir keine Pressfreiheit. Dieß weiß das Volk sehr wohl; darum ist es auch so ungläubig, wenn eine Maßregel oder eine Person in einem ministeriellen Blatt gelobt wird. — Zum Schlusse noch eine kurze Bemerkung. Bekanntlich müssen die Zeitungsredactionen, wenn sie wegen Censurstriche recurriren, und der Recurs verworfen wird, Spotteln und Stempelgebühren bezahlen, wenn aber ihr Recurs für begründet erklärt wird, so haben sie keine Ansprüche für Auslagen, Kosten und Zeitverlust. Hierin erblicke ich eine Ungerechtigkeit, und ich möchte sagen, eine kleinliche Rache gegen die Redaction freisinniger Blätter. Entweder muß ihnen der Staat ihre Kosten ersetzen, wenn der Recurs begründet ist, oder sie haben nichts zu zahlen, wenn ihr Recurs verworfen wird.

Mittermaier: Meine Herren! Ich würde die Discussion nicht durch meine Worte verlängert haben, wenn ich nicht einen ganz besondern Beruf hätte, über den Gegenstand zu sprechen; ich hatte nämlich die Ehre, Bes-

richterstatter über die Zurücknahme des Pressgesetzes im Jahr 1832 zu sein. Sie erinnern sich an jene schmerzliche Stimmung, welche im ganzen Lande sich überall aussprach, als das durch Zustimmung der Kammern zu Stande gekommene Pressgesetz nach einer kurzen Wirksamkeit einseitig zurückgenommen wurde. Sie können denken, welche Stimmung damals herrschte, als die Stände zusammenberufen wurden, und ihnen die Verathung über den hochwichtigen Gegenstand möglich ward. Er wurde erst in geheimer Sitzung berathen, und der damals nach einer großen Aufregung gefaßte Beschluß wurde dann am andern Tag in öffentlicher Sitzung verkündigt. Ich halte es von Bedeutung, daß ich Sie an diesen Beschluß, sowie an den Nächstfolgenden erinnere. Der Beschluß war, daß die Kammer die Abänderung des Pressgesetzes, als ohne Zustimmung der Kammer geschehen, nicht auf gesetzlichem Wege zu Stande gekommen erkennen könne, daß man zur Wiederherstellung eines den wahren bundesverfassungsmäßigen Pflichten und den Rechten des Landes entsprechenden Gesetzes über Pressfreiheit weiteren Vorlagen auf verfassungsmäßigem Wege entgegenstehe. Es wurde hierauf in öffentlicher Sitzung zwei Tage lang über den Gegenstand berathen; und zwar am letzten Tag von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr. Damals erklärte der Herr Regierungskommissär Geh. Rath v. Weiler im Namen der Regierung, daß die Regierung den mangelhaften Zustand der Presse nicht verkenne, und daß sie die Zusage gebe, diesem Zustand durch ein provisorisches Gesetz abzuhelfen. Es war ein heftiger Kampf. Es waren mehrere Abgeordnete, welche an die Erfüllung des Versprechens, daß jetzt dem Mangel abgeholfen werden sollte, nicht glauben wollten. Fünf Männer waren es, die am Schluß der Verhandlung auch noch gegen den Beschluß, der zu Stande gekommen ist, sich erklärten; es sind die Abg. Buhl, Sander und Mördes, welche heimgegangen sind in das Land des Friedens, nur zwei leben noch von denen, die damals gegen diesen Beschluß protestirten, Welcker und Winter von Heidelberg; zwei andere Abgeordnete, welche in der Commission waren, waren theils durch Unwohlsein, theils durch andere Umstände

verhindert, der Verhandlung anzuwohnen, es ist der Abg. v. Zstein und der jetzige Hr. Geh. Rath Bekk. Von allen übrigen Mitgliedern wurde dann, aber erst nach heftiger Aufregung und als ganz andere Anträge gestellt waren, und Hr. Staatsrath Winter auf das Bestimmteste erklärt hatte, er sei ermächtigt, im Namen der Regierung zu versichern, daß auf dem Wege eines provisorischen Gesetzes dem großen Mangel der bestehenden Gesetzgebung Abhilfe geleistet werde, ich sage, dann erst wurde gegen 5 Stimmen der Beschluß gefaßt, daß die Kammer die Zusicherung der Regierung, auf dem Weg eines provisorischen Gesetzes den mangelhaften Zustand der Presse zu verbessern, annehme, und daß die Kammer darauf rechne, daß die Regierung den im Commissionsbericht und während der Discussion gestellten Anträgen und Wünschen entsprechen werde. Meine Herren! Es ist wohl, wenn ich die Zeit, wo jenes Versprechen gegeben wurde, und den heutigen Zustand vergleiche, am Platze, vier Fragen hier zu beantworten:

- 1) Was hat denn in dieser langen Zeit die Regierung gethan, um ihr Versprechen zu erfüllen?
- 2) Welche Verhältnisse bestehen jetzt in Bezug auf die Presse?
- 3) Ist nicht vielleicht das Großherzogthum Baden in einer ganz eigenthümlichen Lage, welche für dieses Land ganz vorzüglich die Pressfreiheit nothwendig macht?
- 4) Was kann die badische Regierung von ihrer Seite thun, und was kann billiger Weise von der Kammer an die Regierung gefordert werden?

Meine Herrren! Wenn ich die erste Frage beantworte, so ergreift mich Wehmuth. Ich muß sagen, ich würde damals als Berichterstatter nicht so lange für die Annahme meines Antrags gekämpft haben, wenn ich den Vorhang der Zukunft hätte aufrollen können, und gesehen hätte, daß das Versprechen nicht würde gehalten werden. Es ist leider das provisorische Gesetz nie gegeben worden, es ist für die Verbesserung der Presse nichts geschehen. Ich gebe zu, daß nicht in dem Mangel des guten Willens der Regierung der Grund lag, sondern vor Allem in den äußern Umständen und Hindernissen, die man nicht überwältigen zu können glaubte.

Die Gründe, warum es nicht besser geworden ist, und warum die Regierung in einer solchen bösen Lage sich befindet, ist in dem Mißtrauen zu suchen, mit welchem man auf den Fortschritt blickt, und in dem Glauben an die Allmacht der Obervormundschaft des Staats vorbeugender Maßregeln, in dem Glauben, daß es möglich sei, daß im großen Reich der Geister die Parze den Lebensfaden des geistigen Lebens abschneiden könne, daß man den Geistern die Grenze anweisen könne, wie weit sie in ihrem Denken gehen sollen. Aber, meine Herren, es ist für mich doch auch eine angenehme Pflicht, hier auszusprechen, daß wenn auch die Regierung nichts gethan hat, um durch ein Gesetz sich aus dem traurigen Zustand zu helfen, sie dennoch, wie ich aus guter Quelle von fremden Staatsmännern weiß, nicht unterlassen hat, durch Verhandlungen mit andern Bundesregierungen Alles zu thun, um die Nothweidigkeit der Herstellung der Pressfreiheit den Schutz der Presse durch kräftige Repressivmaßregeln gegen die Frechheit darzuthun; das ist geschehen, das weiß ich.

Wenn ich mich frage, haben sich die Verhältnisse seit dem Jahr 1833 geändert? sind nicht Gründe eingetreten, welche gebieterisch die Einführung der Pressfreiheit und die Aufhebung der Censur fordern, so habe ich hier keinen Zweifel; gewiß sind solche Verhältnisse eingetreten. Ich bitte Sie, den Blick vor Allem auf Eines zu werfen. Seit jener Zeit hat der Geist der Prüfung, der Geist der Theilnahme am öffentlichen Leben in einem ganz andern Grade sich ausgesprochen als früher. Ich habe in meinem ursprünglichen Vaterland, in dem Königreich Baiern, in einer Zeit gelebt, wo die erste Verfassung im Jahr 1818 gegeben worden ist. Sie kam unvorbereitet, und als am 26. Mai alle Bürger in den Städten zusammengerufen wurden, und man ihnen die Verfassung verkündete, haben doch nur ziemlich Wenige den ganzen Werth und die volle Bedeutung begriffen; es ist langsam gegangen, bis sie in das Blut des Volkes drang, und bis die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit der gesetzlichen freien Gestaltung recht lebendig geworden ist. Jetzt aber finden Sie diese Theilnahme allgemein ver-

breitet, Sie finden, daß selbst Leute, die im Schweiß ihres Angesichts ihr Brod verdienen, an allen öffentlichen Angelegenheiten einen Antheil nehmen, von dem man in früherer Zeit keine Vorstellung hatte. Aber, meine Herren, noch ein Punkt ist hier in's Auge zu fassen, seit jener Zeit ist die öffentliche Meinung zu einer Macht und Stärke gekommen, wie sie sie früher nicht gehabt hat. Wenn man noch in dem Jahr 1809, wo ich zuerst als Schriftsteller austrat, von Deffentlichkeit und Mündlichkeit sprach, wurde man als ein gutmüthiger Schwärmer, als ein Mensch betrachtet, der eigentlich in eine Irrenanstalt gehört, oder der revolutionäre Ideen hat, ja noch vor 10 Jahren sträubte man sich gegen die Einführung der Deffentlichkeit und Mündlichkeit aus allen Kräften; und wie ist es jetzt? Jener Einrichtung, die man einst als bloße Nachahmung der englischen und französischen Institutionen betrachtete, und über die man spottete, wagt Niemand mehr entgegenzutreten. Das ist die Allmacht der öffentlichen Meinung, die Kraft der öffentlichen Stimme, die überall siegt. Wie sie hier gesiegt, und die Gestaltung der Ideen herbeigeführt hat, so hat sie es auch in Beziehung auf den Werth der Pressefreiheit gethan. Vergessen Sie nicht, wie die Lust an der Lectüre, besonders der Zeitungen, zugenommen hat, vergessen Sie nicht, wie viele Blätter entstanden sind, wie viele Leseanstalten und Vereine in's Leben traten, wo man die Lust des Lesens befriedigt. Die Möglichkeit durch den erweiterten Verkehr sich die Schriften auch der Nachbarstaaten und des Auslandes zu verschaffen, ist immer größer geworden, und vor Allem hat der Kampf, den die Censur gegen die Presse unternommen, einen Reiz erweckt, gerade freisinnige Blätter zu lesen, und ihnen einen Werth gegeben, den sie vielleicht sonst gar nicht einmal gehabt haben würden.

Vor Allem aber hat der Glaube an den Werth der Censur einen großen Stoß erlitten. Die Nachtheile der Censur sind so entschieden hervorgetreten, daß kaum mehr ein Verständiger es wagen darf, sie zu vertheidigen. Ich will Sie nicht mit einer Ausführung über den Werth der Pressefreiheit in volksmäßiger Beziehung ermüden; ich will Ihnen aber zeigen, wie werthvoll die Pressefrei-

heit für Regierungen, und wie nachtheilig die Censur für sie ist. Ich benütze jede meiner Reisen dazu, um in fremden Ländern über moralische Zustände mich zu erkundigen, und bei Staatsmännern Notizen einzuziehen, was sie für Erfahrungen theils über die Pressefreiheit, wo sie besteht, theils über die Censur, wo sie eingeführt ist, machen. Meine Herren! Man fühlt überall, daß das Vertrauen zu den Regierungen durch Nichts mehr erschüttert wird, als durch die Censur.

Es ist das Eigenthümliche bei der Censur, daß der Glaube an Willkür unvermeidlich ist, es liegt auch in ihrer Natur, daß sie willkürlich sein muß; Alles hängt hier von der Individualität des Censors ab. Der Eine erzittert vor jeder neuen Idee, glaubt, der bürgerlichen Ordnung drohe dadurch Gefahr, und streicht daher lieber zu viel als zu wenig; der Andere ist ruhiger, bedächtiger, wie es vielleicht sein ganzer körperlicher Zustand mit sich bringt. Hören Sie aber alle Staatsmänner, so werden sie sagen: Die Censurstriche geben Denjenigen, welche gegen die Regierung wirken wollen, ein willkommenes Mittel, die Regierung der Schwäche, der Angst oder des bösen Gewissens zu beschuldigen. Bei jedem Censurstrich hat man es leicht, zu erklären: Seht, der Strich ist gemacht worden, weil man Schrecken vor der Wahrheit, weil die Regierung ein böses Gewissen gehabt hat, weil sie nicht wollte, daß man von dem wunden Fleck spricht. Dieß erschüttert das Vertrauen zur Regierung. Durch die Verfolgungen der Censur aber wird offenbar ein Märtyrertum für Manchen herbeigeführt, und der Ruf mancher Person erhöht, der diesen Ruf sonst gar nicht bekommen hätte. Man gibt Blättern eine Bedeutung, die sie vielleicht gar nicht in der Weise verdienen, weil es in der menschlichen Natur liegt, der Verfolgten sich anzunehmen, und weil man im Zweifel gegen die Verfolger auftritt. Aber auch die Lage des Censors ist eine ganz andere, als Dieß sonst bei der Ausübung eines Amtes der Fall ist. In jedem andern Amte ist ein Gesetz, das der Beamte anzuwenden hat, eine besondere klare Instruction, die er haben muß; Dieß ist aber hier gar nicht möglich, es müßte denn die Regierung, wenn sie wünscht, daß kein

Willkür herrsche, allen Censoren gleiche Intelligenz, gleiche Meinungen, gleichen Tact geben; Das kann sie nicht, was ist die Folge davon? In einer Zeitung darf Das gedruckt werden, was in der Andern gestrichen wird, und was glauben Sie, wie die Regierung dabei verliert? Aber, meine Herren, das Schlimme ist, daß die Censur die Regierung gar zu häufig lächerlich macht. Denken Sie an einen Vorfall in einem deutschen Lande, wo ein sehr edles Lied, das den Sieg der Freiheit mit glühenden Farben darstellt, von Oben bis Unten gestrichen worden ist, und dieses Lied stand im Gesangbuch, das einige Monate zuvor in jenem Lande eingeführt worden war. Der Censor aber, der der Confession, für welche das Gesangbuch eingeführt wurde, nicht angehörte, wußte Dies nicht, und strich das Lied. Was meinen Sie, was ein einziger solcher Vorfall der Regierung schadet? Aber ich habe nie die Inconsequenz begreifen können, welche in den bestehenden Zuständen liegt. Wenn ich vielleicht zwei Blätter mehr schreibe, so wird mein Buch 20 Bogen stark, und in diesem Augenblick hat mir die Censur nichts mehr zu sagen, im Augenblick, wo ich ein Blatt weniger schreibe, oder weniger drucken lasse, unterliegt es der Censur; das ist doch etwas Schlimmes. Es wird immer schwieriger für die Regierung, nicht bloß im Großherzogthum Baden, sondern in allen Ländern, ehrenwerthe Männer als Censoren zu finden. Der Beamte sagt: Ich kann es nicht Jedem Recht machen, ich müßte am Ende Alles streichen, da bekomme ich Berweise, ich nehme das Amt nicht an. Was ist da die Folge? Daß oft aus Angst, oder vielleicht um Emolumente zu bekommen, Männer die Censur übernehmen, die gar nicht jene Intelligenz besitzen, die man für ein solches Amt voraussetzen muß. Fragen Sie aber alle Regierungen, in welche Verlegenheiten, in welche Verwickelungen mit fremden Mächten sie durch die Censur kommen; denn wie leicht geschieht es, daß Artikel in die Zeitung kommen, die der Censor nicht beachtet, oder nicht versteht, weil vielleicht in dem Artikel Worte vorkommen, die aus fremder Sprache stammen, die der Censor nicht versteht; aber jetzt ist der Artikel hinausgeschleudert, das Publicum weiß es, die fremde

Macht erkennt es, beschwert sich, und die Regierung muß dann aus diesen Verwickelungen wieder heraus zu kommen suchen. Soll ich Ihnen aber sagen, was mir die Staatsmänner aller der Länder, in welchen ich war, erleuchtete, hochgestellte Männer über die Wirkung der Censur mitgetheilt haben? Die Regierung braucht das Mittel der Presse, sie bedarf eines Organs, das ihren Interessen dient; wo aber Censur besteht, gibt man sich nicht leicht her, Artikel zu schreiben, in welchen die Regierung vertheidigt wird, weil Derjenige, der das thut, besorgt, man halte ihn für einen Solchen, dem das vorgeschrieben, oder der dafür bezahlt worden ist. Weil der Artikel die Censur passiert hat, wird gesagt, ja die Censur hat Das gewollt, dem glaubt man nicht. Das ist der große Nachtheil der Censur, die Zeitungen würden ganz anders sein, es würde eine ganz andere öffentliche Meinung sich bilden, es würde ein größeres Gleichgewicht hergestellt werden, die Regierung würde ebenfalls solche Blätter erhalten, die sie jetzt nicht hat.

Ich will mir erlauben, die Kammer wie die Regierung auf ein neuerlich erschienenenes Werk, das dem König von Preußen dedicirt ist, aufmerksam zu machen. Niemand hat nach meiner Meinung das Interesse, das die Regierungen an der Pressfreiheit und an dem baldigen Fall der Censur haben, so klar dargestellt, als der Herausgeber dieses Werkes, Appert, voyage en Prusse, ein Mann, der der Förderer aller wohlthätigen Anstalten ist. Dieser Franzose hat in seinem Werk zusammengestellt, was er über die Censur in Preußen und überhaupt in Deutschland gehört hat, und ich glaube, man kann allen Denen, die noch für die Censur sind, nichts Besseres rathen, als dieses Buch zu lesen. Dieser Mann, der bekannt ist als ein Mann der Ordnung, sagt in seiner Ausführung von der unbedingten Nothwendigkeit, daß die Censur falle, unter anderem Folgendes: „Die Censur ist ein Zeichen der Schwäche der Regierung, die nothwendig dadurch ihre moralische Stärke verliert, während die Parteien nicht ermangeln, daraus in den Augen der großen Volksmasse für sich Vortheil zu ziehen zum Nachtheil der Regierung. Die Censur leihet eine Stütze allen falschen Gerüchten, und wirkt nach,

theilhaftig durch die Eigenschaft, die man ihr zumißt, daß sie tödte, was das Volk erleuchten kann.“ Meine Herren! Erlauben Sie mir, den Zustand zweier Länder vor Ihnen zu entrollen, eines Landes, in welchem volle Pressefreiheit herrscht, und eines Landes, in welchem die Censur mit der größten Strenge geübt wird. In dem Vaterland der Censur, in Italien, hat der edle, jetzt bald 75jährige Präsident des Ministeriums in Neapel in einer Schrift, die zwar unter einem andern Namen erschienen ist, von der aber Jeder weiß, daß sie den Minister zum Verfasser hat, sich über die Nachtheile der Censur in ganz ähnlichem Sinne ausgesprochen wie Apert. Ich will Sie noch in ein italienisches Land führen, das nach meiner Meinung am Meisten dem Großherzogthum Baden ähnlich ist, und mit Stolz sage ich Dies immer, wenn ich jenes Land betrete, es ist das Großherzogthum Toscana. Dort wird unter einem edlen, aufgeklärten Fürsten die Censur am Mildesten gehandhabt, und fragen Sie, ob diese milde Uebung irgend einen Nachtheil herbeiführt. Während in andern italienischen Staaten die Kerker mit politischen Verbrechern gefüllt sind, und ewige Unruhe, ewiger Aufruhr herrscht, kommen in Toscana beinahe gar keine politische Verbrechen vor, und selbst die Zahl der übrigen Verbrechen nimmt ab. Es thut Einem wohl und man athmet freier, wenn man dieses Land betritt. Ich will das Bild der andern Länder nicht aufrollen, aber eines will ich Ihnen sagen, daß es ein Land in Italien gibt, wo die Censur auf folgende Art geübt wird: Der Censor muß drucken lassen, was der Schriftsteller sagt, in der Note muß er widerlegen und berichtigen. So gibt es keine eigentliche Censur mehr, und die Regierung erreicht dann auch ihren Zweck. Es gibt noch einen andern Weg; ich besitze eine Reihe von Schriften, da steht darauf: „Brüssel, New-York, London“. Meinen Sie, daß sie in diesen Ländern gedruckt sind? Sie sind in Italien gedruckt, das weiß Jedermann, und zu Tausenden von Exemplaren sind sie verbreitet. Mit welchen Randglossen zum Nachtheil der Regierung werden diese Schriften in die Hand genommen. Meinen Sie nicht, daß die Regierung dabei das Meiste verliert? Das ist der Zu-

stand des Landes, das die Censur in ihrer ganzen Schärfe übt. Lassen Sie uns nun aufrollen das Gemälde der Länder, wo die Pressefreiheit im vollen Sinne besteht. Ich fordere Sie auf, zu erklären, ob in Frankreich, England, Belgien, Holland sich irgend Jemand, er mag einer Partei angehören, welcher er will, gegen die Pressefreiheit erhebt, und die Censur vertheidigt. Glauben Sie es nicht, wenn man Ihnen sagt, mit dieser Pressefreiheit gibt es die scheußlichste Pressefreiheit. Ich habe die Tabelle der in Frankreich begangenen Pressevergehen vor mir; es sind im Jahr 1842 33 Presseproceffe, und im Jahr 1843 31 vorgekommen. Sie werden sagen, die Angeschuldigten sind frei gesprochen worden; nein, das Volk weiß auch, wo Unrecht ist, und die Kraft der Repression trifft den, der sie verdient. Von den im Jahr 1842 vorgekommenen 33 Presseproceffen wurden in 22 Fällen die Angeschuldigten verurtheilt, in 11 Fällen sind sie freigesprochen worden; bei den 31 Proceffen, welche im Jahr 1843 vorgekommen sind, wurden 7 verurtheilt und 24 freigesprochen. Wissen Sie, wie viele Pressevergehen in England vorkommen? Das durchschnittliche Verhältniß ergibt 4 im Jahr. In einem Canton der Schweiz (in Genf) kamen seit 30 Jahren 2 Presseproceffe vor. Nun fragen Sie einmal alle Staatsmänner nach der Haltung der Presse, wo sie frei ist, und man wird Ihnen sagen: Ja es kommen viele schmutzige Blätter heraus, welche alle Familienverhältnisse mit Gemeinheit an das Licht ziehen, allein diese Blätter haben ein kurzes Leben, sie wirken nicht, gehen bald ein, der gesunde Sinn des Volkes läßt sie zu Grunde gehen. Man liebt vielleicht hie und da gerne Etwas, was recht derb und excentrisch geschrieben ist, aber es macht keinen bleibenden Eindruck, es geht, wie man zu sagen pflegt, zu einem Ohr herein und zum andern hinaus. Aber immer kann die Regierung, welche Ordnung will, darauf rechnen, daß es ihr an Blättern, die sie vertheidige, nicht fehle. Ich mache Sie aufmerksam auf Das, was ein Schweizer, der sogar wegen seiner conservativen Gesinnungen oft angegriffen wird (Cherbalier in Genf), in seinem Buche, la démocratie en Suisse, über die Presse sagt, es verdient wohl beachtet zu werden. Ueberall

zeigt die Gestaltung der jetzigen Zustände und Verhältnisse, daß die Censur im Interesse der Regierungen fallen muß, daß die Pressfreiheit im wahren Interesse der Regierungen ist.

Ich frage mich, bestehen denn in unserm Lande nicht besondere Verhältnisse, welche vor Allem gebieterisch Pressfreiheit verlangen? Baden kann sich wohl rühmen, daß der Geist der allgemeinen Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten weit vorangeschritten ist; es hat aber auch eine eigene geographische Lage. Fragen Sie, ob irgend Etwas, das gedruckt werden soll, nicht gedruckt wird, ob nicht von der Schweiz und von Frankreich aus Alles hereinkommt, was man hereinbringen will, und ob nicht die Verkehrsmittel, namentlich die Eisenbahnen, die Hand dazu bieten. Wäre es also nicht weit besser, es könnte hier gedruckt werden, wo die Regierung es dann in der Hand hätte, wenn sie unwahre Thatsachen findet, den Verleger zur Verantwortung zu ziehen, und mit Nachdruck die Unwahrheiten zu wiederlegen. Dann aber, meine Herren, fordert das constitutionelle Leben in Baden vorzugsweise die Pressfreiheit. Die constitutionellen Verhandlungen werden von vielen Menschen gehört, und was 500 hören, wissen am nächsten Tage bloß durch die Erzählung Tausende, und so weiß es bald das ganze Volk. Ich kann nicht glauben, daß die Länder, welche sich des Glücks nicht erfreuen, Verfassungen zu haben, weil sie vielleicht glauben, daß bei ihnen andere Verhältnisse beständen, ich sage, ich kann nicht glauben, daß die Länder uns, die wir ganz vorzüglich die Pressfreiheit brauchen, dieses Gut vorenthalten, und die Einführung derselben hindern wollen. Bei Beurtheilung des Werths oder Unwerths der Pressfreiheit habe ich vor Allem die Criminalstatistik im Auge, weil sich dadurch der moralische Zustand des Volkes zeigt, und wenn man unsere Criminalstatistik mit der Statistik der Länder, welche sich rühmen, durch ihre Censur so streng zu sein, und Verbrechen zu unterdrücken, vergleicht, so steht Baden würdiger da, als jene Staaten. Wir haben weit weniger Verbrechen der Widersetzlichkeit, der Amtbeleidigung, der Majestätsbeleidigung, weit weniger politische Verbrechen, als andere Staaten. Es gibt

eine Vermehrung einiger Verbrechen, die aber mit der Presse nicht zusammenhängen, aber rücksichtlich der Verbrechen, bei welchen man glauben könnte, die Presse wirke nachtheilig, wenn man ihr Freiheit läßt, haben wir den Vortheil auf unserer Seite.

Frage ich dann, was kann die Regierung in Bezug auf Pressfreiheit thun, und was die Kammer billigerweise fordern, so sage ich, die Regierung kann bei dem Bund und den übrigen Regierungen Alles thun, um die Pressfreiheit herbeizuführen. Ich kann mich zwar noch immer nicht von der Ueberzeugung, die ich in den Jahren 1831 und 1833 in diesem Saale ausgesprochen habe, losmachen, daß die Beschlüsse von 1819 die Censur nicht eingeführt haben. Ich habe die Bundescommissionsprotocolle gehabt, und im Jahr 1831 treue Auszüge daraus gegeben, welche Niemand widerlegt hat, und da wird man sich wohl erinnern, daß nicht von der Censur darin gesprochen war. Ich will indeß davon nicht weiter reden, ja ich will sogar annehmen, es sei von der Censur darin gesprochen, so sage ich, ist die Regierung verpflichtet, am Kräftigsten dahin zu wirken, daß die Censur falle, und daß Pressfreiheit eingeführt, daß ein Pressgesetz gegeben werde. Dieß kann und muß die Regierung, selbst wenn sie den Bundesbeschluß von 1819 annimmt, das kann sie, sie braucht nicht weiter zu gehen, als die Worte jenes Beschlusses. Sie muß den Frieden und die Sicherheit des Bundes und der einzelnen Bundesstaaten außer Baden gegen Angriffe und Verletzungen schützen. Gut, was aber in diesen Kreis nicht fällt, ist frei. Ich will mir erlauben, eine Stelle aus den officiellen Bundesprotocollen vorzulesen, sie heißt wörtlich so:

„Es muß jeder Regierung erlaubt sein, nach ihrer Stellung zu den Unterthanen das Vertrauen zu bemessen, mit dem sie ihre eigenen Verfügungen und Zustände dem fremden Urtheil Preis gibt.“

Meine Herren! Diese Worte beweisen, daß die badische Regierung die höchste Freiheit hat, für innere Angelegenheiten Pressfreiheit zu geben, wenn sie nur die Sicherheit Deutschlands und der deutschen Bundesstaaten schützt, und insofern ist, was mein Antrag, den ich

nachher stellen werde, verlangt, etwas Wohlbegründetes. Meine Herren! Dem badischen Volke kann die Regierung vertrauen, es ist ein intelligentes, moralisches Volk, das treu seinem Fürsten, treu der Verfassung den Werth derselben kennt, fern von allen Revolutionen forschreiten will, aber tiefen Abscheu vor Umwälzung und Gewaltthaten hat. Diesem Volke kann man vertrauen, und da es ja ausdrücklich erklärt ist, es hänge von der Regierung ab, das Vertrauen, das sie dem Volke schenken kann, zu bemessen, gut, so fordere ich, daß die Regierung auch diesem Vertrauen entspricht. Ich bin ferner überzeugt, daß die Regierung nicht genöthigt ist, Besprechungen über innere Angelegenheiten zu hemmen. Ich bitte Sie, noch Eines zu bedenken, was im Jahr 1831 und 1836 die bayerische Regierung selbst entschieden ausgesprochen hat, kann auch die badische Regierung gewahren.

Ich behalte mir vor über die einzelnen Anträge mich später auszusprechen.

Ich habe vor mir das bayerische Gesetz, welches am 13. Juni im Jahr 1803 die Pressfreiheit gab, und worin eine Stelle heißt: Wir wollen nicht die ungerechte Maxime verfolgen, den Mißbrauch der natürlichen Kräfte durch Unterfagung und allgemeine Beschränkung des Gebrauchs selbst verhüten zu wollen. Da wir durch die bisherige Erfahrung überzeugt worden sind, daß die gewöhnliche Maßregel, zu welcher man gegen den Mißbrauch der Pressfreiheit seine Zuflucht genommen hat, nämlich die Censur, in ihrer Anwendung auf einzelne Fälle weder gerecht, noch zweckdienlich, noch hinreichend ist, so haben wir beschlossen, die Censur aufzuheben.

Ähnliche Aeußerungen findet man in den Jahren 1817 und 1818 wieder. Ich stelle nun die Frage: Ist das deutsche Volk seit dem Jahr 1803 schlechter geworden? Sind die Eigenschaften des Volks nicht mehr dieselben, welche damals die Bürgerschaft gaben, daß es die Presse nicht mißbrauchen werde, und daß, wenn sie mißbraucht wird, auf der andern Seite der weise Gebrauch der Presse das Unrecht gleich wieder herstellen wird? Auf dem Felde der moralischen Berechnung ist es schwer, bestimmte Berechnungen zu machen; die Presse verhütet

viel Uebel, in dieser negativen Wirkung ist freilich nicht das Gute, das sie stiftet, zu berechnen; davon schweigen die Unverständigen oder Uebelwollenden, während sie jeden kleinen Mißbrauch hoch anschlagen.

Das deutsche, das badische Volk, das man 1803 und 1818 der Pressfreiheit für würdig hielt, ist nicht schlechter geworden; es verdient die von dem Himmel verliehene Freiheit, es muß sie haben. (Vielstimmiger Beifall.)

Sch. Rath Bekk: Im Allgemeinen danke ich dem Herrn Sprecher vor mir für die würdige Art und Weise, wie er den Antrag auf Freiheit der Presse so eben begründet hat; ich würde nur wünschen, daß man mit solchen Gründen und in solcher Weise allgemeiner auftrate, daß namentlich auch die Commission Dieß gethan hätte. Ich will mich nun vorläufig nur kurz auf die zwei Fragen einlassen, was das bestehende Recht sei, und dann, was man vom Standpunkt der Gesetzgebung Besseres wünschen soll.

Was die erste Frage betrifft, so hat sich der Bericht der Commission die Sache etwas leichter gemacht; er spricht immer von der Klarheit des Rechts, ohne eigentlich die Gründe nachzuweisen, durch welche das Recht klar werden soll. Ich spreche nämlich jetzt von der Klarheit des positiven, des gegebenen Rechts und nicht von dem Recht, welches in der Natur der Verhältnisse liegt, und welches man für Einrichtungen jeder Art, für Freiheiten nach allen Richtungen hin geltend machen kann. Was das positive Recht betrifft, so sagt die Bundesacte in dem Artikel 18 lit. d.: „die deutsche Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen.“ Der Bericht wendet diesen Satz und sagt, daß die Bundesacte zugesichert habe, es soll die Pressfreiheit eintreten, während sie nur sagt, es solle bei der ersten Zusammenkunft sich mit gleichförmigen Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen. Also ohne irgend anzudeuten, in welcher Richtung diese Verfügungen gegeben werden, sagt sie nur, es sollen Verfügungen über die Pressfreiheit getroffen werden. Dabei blieb also noch frei, diese Freiheit auf ein Minimum zu beschränken, oder sie ganz umfassend zu geben.

Wenn man sich auf einzelne Aeußerungen, wie sie bei den Wiener Congressverhandlungen gefallen sind, bezieht, und daraus ableiten will, daß man hier gemeint habe, es soll die Freiheit der Presse gewährleistet werden, und wenn man sich dafür auch auf die damaligen Verhältnisse beruft, wonach man gar keine andere Absicht, als die auf Herstellung der Pressfreiheit haben konnte, so muß ich mich eben auf das Conclufum beziehen, welches von jenen Aeußerungen nichts aufgenommen, und seinem Inhalte nach den erwähnten Verhältnissen nicht hinlänglich Rechnung getragen, nämlich nichts zugesichert hat, als daß über die Pressfreiheit Verfügungen erfolgen werden. Im Einklang damit steht nun der §. 17 unserer badischen Verfassungsurkunde, wo gesagt ist, daß die Pressfreiheit nach den künftigen Bestimmungen der Bundesversammlung werde gehandhabt werden; es sollen also nach dieser Verfassungsurkunde die Bestimmungen der Bundesversammlung Maß gebend sein, in welchem Maße die Presse frei sein, oder unter Censur stehen soll. Im Jahr 1819 sind nun solche Verfügungen, wenn auch nur provisorisch, erfolgt. Sie gehen dahin, daß Schriften unter 20 Bogen, und periodische Schriften nur mit vorheriger Genehmigung der Regierung ausgegeben werden, wogegen Schriften über 20 Bogen Censurfrei sein, in Beziehung auf diese Schriften also die Pressfreiheit im eigentlichen Sinn bestehen soll. Das Bundespressgesetz von 1819 ist nur auf 5 Jahre gegeben worden, im Jahr 1824 aber wurde es nicht bloß auf unbestimmte Zeit, sondern auf so lange, bis eine Vereinbarung über ein definitives Gesetz zu Stande kommen werde, verlängert. Darüber werden wir bei einem spätern speciellen Antrag zu sprechen kommen. Im Jahr 1831 nun hat hier die Kammer die Ansicht geltend gemacht, daß unter der im Bundespressgesetz von 1831 vorgeschriebenen vorherigen Genehmigung nicht nothwendig die Censur verstanden sei, und daß die ganze Vorschrift sich nur auf solche Schriften beziehe, welche die Verfassung und Verwaltung anderer deutschen Bundesstaaten oder des Bundes selbst betreffen. Die Kammer hat in diesem Sinne den damaligen Entwurf des Pressgesetzes modificirt, die Regierung hat sich

dieser Ansicht angeschlossen, und das Gesetz sanctionirt. Kaum war aber das Gesetz verkündet, so wurde bei der Bundesversammlung die Frage angeregt, ob dasselbe mit dem Bundespressgesetz vom Jahr 1819 vereinbarlich sei. Die Entscheidung der Bundesversammlung und zwar einstimmig fiel gegen Baden aus; das ist Ihnen Alles längst bekannt. Die Bundesversammlung beschloß, das badische Pressgesetz für unvereinbarlich mit dem Bundespressgesetz zu erklären, die badische Regierung also aufzufordern, dasselbe außer Wirksamkeit zu setzen. Die badische Regierung hat jedoch erwiedert, daß dieser Bundesbeschluß nicht zur Folge haben könne, daß sie das ganze Pressgesetz wieder aufhebe, indem in dem Gutachten der Bundescommission, auf welches der Beschluß gegründet war, nicht gesagt sei, daß alle einzelnen Bestimmungen des Pressgesetzes mit dem Bundespressgesetz im Widerspruch stehen, und daß also die Regierung nur schuldig sei, dasselbe in denjenigen Punkten abzuändern, welche jenes Gutachten, das dem Bundesbeschluß zu Grunde liegt, als solche bezeichnet, die mit dem Bundespressgesetz unvereinbarlich seien. Diese Ansicht der badischen Regierung wurde vom Bunde gebilligt, oder wenigstens stillschweigend hingenommen, und es wurde dann das badische Edict vom 28. Juli 1832 erlassen, wo im Allgemeinen das Pressgesetz beibehalten ist, aber in der wesentlichsten Bestimmung, die sich auf die Censurfreiheit der Schriften unter 20 Bogen bezieht, und dann noch in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Strafverfahrens eine Aenderung eintrat. Darauf kamen nun die Kammerverhandlungen von 1833, und hier irrt der Commissionsbericht, wenn er sagt, die Kammer habe erklärt, daß jener Bundesbeschluß für die badische Gesetzgebung gar nicht bindend sei. Nein, die Kammer hat das keineswegs erklärt, sondern man hat gefunden, und zwar mit Recht, daß das Pressgesetz durch diese Aenderung in seinen wesentlichsten Punkten jetzt Lücken erhalten habe, welche Dissonanzen und Inconsequenzen veranlaßten, und es wurde nun erklärt, daß eine neue Regelung des Ganzen mit Berücksichtigung der Bundesbeschlüsse in der Hauptsache nur im Wege der Gesetzgebung erfolgen soll, wobei auch noch einige Begünstigungen

ohne Beeinträchtigung der Bundespflicht in der Hauptsache eintreten könnten. In Beziehung auf eine solche neue Regelung des ganzen Verhältnisses, namentlich in Beziehung auf die Entfernung der durch den Bundesbeschluß in das Gesetz gekommenen Dissonanzen wurde sodann von der Regierung die Erklärung abgegeben, daß sie im Wege eines Provisoriums abhelfen, und den nächsten Landtagen Vorlage machen werde. Dieses Provisorium und die Vorlage konnte aber über die Censur nicht hinaus, das lag auch in der Erklärung der Regierung, und es würde sich fragen, ob man der Kammer damit angenehm gekommen wäre, wenn man im Jahr 1835 oder 1837 ic. zur Beseitigung dieser Dissonanzen einen neuen Entwurf mit Aufrechthaltung der durch die Bundesgesetze vorgeschriebenen Censur vorgelegt hätte. Ich glaube, die Kammer hätte dann dieses Gesetz verworfen, und vorgezogen, wie es in mehreren spätern Beschlüssen ausgesprochen worden ist, lieber den jeweiligen Zustand fortbauern zu lassen, als durch ihre eigene Zustimmung die Censur gewissermaßen auch von ihrem Standpunkt aus anzuerkennen, oder zu sanctioniren. Darum und weil nichts Wesentliches geschehen konnte, war es, wie mir scheint, wohl gethan, daß die Regierung damals keine Vorlage gemacht hat. Das war auch der Grund, warum die Kammer keine weitere Vorlage wie im Jahr 1831 verlangt hat, und daß die spätern Kammerbeschlüsse eine ganz andere Richtung hatten. So wie jetzt die Sache liegt, und so lange nicht bei dem Bund erwirkt wird, daß die Censur aufgehoben wird, so lange besteht sie nach dem §. 17 unserer Verfassungsurkunde in Verbindung mit dem Bundespreßgesetz von 1819 von Rechts wegen. Man kann nun darauf antragen, daß dieser Zustand geändert werde, und zwar durch den Bund selbst, indem, wenn man wieder etwa im Widerspruch mit den ausdrücklichen Erklärungen des Bundes und der badischen Staatsgewalt auf ein Gesetz einginge, wie das von 1831 gewesen ist, voraus zu sehen wäre, daß dasselbe, bevor es zu Stande gekommen wäre, schon wieder annullirt würde. Was sollte ein solches Unternehmen also bedeuten? Es bleibt kein Weg übrig, als der einer Abänderung des Bundesgesetzes, und man mag bei

der Bundesversammlung dahin wirken, daß sie selbst, wie die Commission in ihrem ersten Antrag vorschlägt, eine Aenderung treffe, oder wenigstens größere Freiheit gewähre. Der Commissionsbericht legt den §. 18 d., der immerhin anders gefaßt ist, als a., b. und c., so aus, daß er nur ein Minimum enthalte, was an Pressefreiheit wenigstens gegeben werden müsse, daß aber jeder Regierung überlassen bleiben müsse, noch mehr zu geben. Liest man aber den §. 18 d. der Bundesacte unbefangen, so spricht er weder von einem Minimum noch Maximum, sondern verheißt Verfügungen über die Pressefreiheit, und das Bundespreßgesetz von 1819 sagt nur, wenn die Censur einzutreten habe; für die andern Fälle, wo es Dieß nicht vorschreibt, ist den einzelnen Staaten überlassen, die Censurfreiheit zu gewähren, oder zu versagen. Darum gibt es deutsche Staaten, wo auch Schriften über 20 Bogen der Censur unterliegen, dagegen Schriften unter 20 Bogen sind überall der Censur unterworfen; nur in Baiern besteht für solche Schriften, die nicht periodisch erscheinen, eine Ausnahme.

In Baiern ist die Verfassungsurkunde im Jahr 1818 also vor dem Bundespreßgesetz erschienen, und in dieser Verfassungsurkunde ist weder im §. 2 unserer Verfassung, noch im §. 17 derselben, sondern es ist in der bayerischen Verfassungsurkunde gesagt, daß die nicht periodischen Schriften censurfrei seien, wogegen die periodischen der Censur unterworfen sein sollen. Nun hat Baiern bei seiner Zustimmung zu dem Preßgesetz von 1819 den Vorbehalt gemacht: weil in seiner Verfassungsurkunde die Censurfreiheit der nicht periodischen Schriften ausdrücklich zugesagt sei, und in der dortigen Verfassungsurkunde nicht wie bei uns auf die Bestimmung des Bundes verwiesen, sondern Alles der eigenen Gesetzgebung überlassen ist, so könnte er in diesem Punkt nicht beistimmen. Dieser Vorbehalt war denn auch der Grund, warum in Baiern jene Schriften unter 20 Bogen, die nicht periodisch sind, von der Censur befreit blieben. Unsere Regierung hat damals keinen solchen Vorbehalt gemacht, hätte auch keinen machen können, weil sie den nemlichen Grund nicht gehabt hat, weil nemlich unser §. 17 der Verfassungsurkunde ausdrücklich

auf die Bundesgesetzgebung verweist, und weil der §. 2 unserer Verfassung ohnehin die organischen Bundesbeschlüsse für vollziehbar erklärt, sobald sie vom Großherzog verkündet sind. Das ist der Grund der Verschiedenheit zwischen Baiern und allen andern deutschen Staaten, welche Verschiedenheit übrigens, wie die Praxis beweist, auch für Baiern nicht von großer Bedeutung ist. Steht nun das positive Recht fest, so fragt es sich: Ist der Antrag auf einen Bundesbeschluß, daß die Presse freigelassen werde, materiell begründet oder nicht? Bei dieser Frage will ich gar nicht in die Details eingehen; darüber hat Jeder schon sein eigenes Urtheil. Es wird hier wie in andern Verhältnissen auf den Zustand des Volkes ankommen. Die Vortheile und Nachteile der Pressfreiheit sind beiderseits sehr groß. Welche größer sind, hängt von den Zuständen des einzelnen Volkes ab. Nach den Verhältnissen wird es räthlich oder nothwendig sein, die Presse frei zu lassen, oder es wird das Gegentheil vortheilhaft sein. Auch verkenne ich nicht die Gründe, die der Hr. Abgeordnete vor mir auseinandergesetzt hat, daß auch die Censur zu dem Zweck, den sie sich aufgestellt hat, unzulänglich sei, und daß sie selbst nicht bloß von dem Standpunkt aus, den die Herren da drüben im Auge haben, sondern auch von dem Standpunkt der rechten Seite oder der Regierung selbst aus ihre wesentlichen Nachteile hat. Allein der Berichterstatter sagt auf S. 186 seines Berichts selbst: „Für Einheit, Frieden und Kraft des Bundes ist ferner wenigstens eine Uebereinstimmung der wesentlichsten Verhältnisse der Verfassung ic. unentbehrlich.“ Er erkennt damit an, daß die Einheit in den wesentlichsten Verhältnissen des öffentlichen Rechts in den verschiedenen Staaten Deutschlands nothwendig sei, daß man sich nicht so ganz exorbitant von einander trennen soll. Er stellt nun allerdings den Satz auf, weil nach unsern Zuständen die Freiheit der Presse ertragen werden könne, so sollen die Andern nachkommen, unser Zustand soll der überwiegende, der entscheidende sein. Ja, so kann jeder einzelne Staat sagen, es fragt sich nur, wo die Mehrheit liegt. Ich kann als Badener diesen Satz realisiert wünschen, ich kann wünschen, daß Andere sich nach un-

sern Verhältnissen, statt daß wir nach den Verhältnissen der Andern uns richten; aber wenn Jeder so spricht, so fällt Das, was der Hr. Berichterstatter für nothwendig hält, die Einheit, der Frieden und die Kraft des Bundes hinweg. Man muß gegenseitig vor- und nachgeben, wenn der Eine zu weit vorgerückt ist, muß er sich zurückhalten lassen, und Diejenigen, welche zurückbleiben, müssen die Billigkeit haben, auch etwas nachzukommen. Es sind nun bekanntlich in Deutschland noch viele Staaten, welche nicht unsere Verfassung, nicht unsere Verhältnisse haben, bei welchen auch die Stufe der Entwicklung nicht dieselbe ist, wie bei uns, bei welchen die Nachteile der freien Presse größer, und die Vortheile der Censur noch erfolgreicher sind, als bei uns. Man muß, wenn man die Mehrheit der Bundesregierungen oder das Interesse des Gesamtvaterlandes, und die Einheit und Kraft des Bundes in's Auge faßt, nicht bloß denken, was für uns angenehm, sondern was für die große Mehrheit angemessen ist, und über die Verhältnisse anderer Staaten können wir ein solches Urtheil nicht haben, wie die Regierungen jener Staaten selbst; diese werden ihre Verhältnisse am Besten kennen. Wenn nun die Mehrheit des Bundes, insbesondere Diejenigen, welche den weitest aus größern Länderbesitz haben, ein anderes Interesse haben, oder zu haben behaupten, als wir, so können wir nicht sagen, sie verkennen ihr eigenes Interesse, oder dasselbe müsse dem unsrigen nachstehen. Man hat allerdings mit Recht gesagt, die öffentliche Meinung soll, und sie wird auch ihre Wirkung äußern, sie wird sie äußern nach und nach. Es ist nicht nothwendig, wie der Herr Berichterstatter gethan hat, sich so sehr in seiner Phantasie zu versteigen, daß er überall nur von Erniedrigung, von Schande, von Rechtsberaubungen u. dergl. spricht. Meine Herren! Wenn Sie glauben, daß derlei Vorwürfe und Beschuldigungen diejenigen Mächte, welche der Freiheit der Presse widerstreben, zur Ueberzeugung bringen werden, daß sie auf dem unrechten Weg seien, so sind Sie im Irrthum. Mehr will ich davon nicht sprechen. Am Meisten ist mir aber auffallend, daß der Herr Berichterstatter die Absicht dieser deutschen Mächte so verdächtig; er sagt nemlich an mehreren

Stellen, daß sie dahin gehe, gewaltsam und verfassungswidrig das Recht und die Freiheit zu unterdrücken. Der Herr Berichterstatter hat sich schon in andern Fällen darüber aufgehalten, daß man ihm vorgeworfen habe, er suche durch unerlaubte Mittel die Freiheit des Volkes zu begründen, oder die Staatsordnung umzustürzen, macht sich aber gar kein Gewissen daraus, umgekehrt eine ähnliche Tendenz seinen Gegnern vorzuwerfen. Ich meine, man sollte überall die Loyalität der Gesinnung und der guten Absicht anerkennen, und nicht falsche böse Absichten unterschieben. Können Sie sich denn gar nicht denken, daß es Männer gibt, zumal in andern Staaten, welche mit vieler Offenheit und wahrer, innigster, fester Ueberzeugung dafür halten, daß in unsern bewegten Zeiten die Freiheit der Presse ein Mittel sei, die Ordnung vollends zu zerstören. Ich sage nicht, daß diese Befürchtung gegründet sei, aber ich frage Sie, halten Sie es denn für etwas Abgeschmacktes oder gar für etwas Unmögliches, daß man etwas derartiges nur glaubt, und halten Sie sich deshalb, weil Sie es nicht glauben, für berechtigt, eine derartige Meinung Anderer nur für fingirt, für falsch zu unterstellen? Wenn andere Staaten und Regierungen dafür halten, die Censur sei nicht bestimmt, und habe nicht die Aufgabe und den Erfolg (wie der Berichterstatter unterstellt), die Wahrheit zu unterdrücken, sondern sie habe die Aufgabe und (wenigstens theilweise) den Erfolg, nur die Lüge zu unterdrücken, und wenn eine Regierung, welche diese Ansicht hat, sich darum gegen die Freiheit der Presse sträubt, so kann man ihr deshalb doch keine böse Gesinnung, keine böse Tendenz vorwerfen. Bearbeiten Sie, meine Herren, die öffentliche Meinung, das ist Ihre Aufgabe, daran thun Sie Recht, aber so würde ich sie nicht bearbeiten, wie sie hier bearbeitet wird. Wenn Sie sie bearbeiten wollen, so wird es am Besten durch Tiefe und das Gewicht der Gründe und durch eine ruhige besonnene Beurtheilung geschehen, denn sobald Sie sich nur in Phrasen auslassen, und nur von Rechtsberaubung und Unterdrückung sprechen, ohne die Sache ruhig zu begründen, so werden Diejenigen, von denen diese Bewilligung abhängt, keine große Hinneigung finden, sie

eintreten zu lassen. Sie müssen durch die Art Ihrer Begründung zeigen, daß die Freiheitsfurcht, von welcher in dem Bericht vielfach so mißfällig die Rede ist, nicht begründet sei, aber Ihre Darstellungsweise gibt allerdings Grund für Diejenigen, welche diese Freiheitsfurcht haben, und der Widerstand, der sich eben darum dann geltend macht und erhebt, wird ganz naturgemäß nur stärker.

Das ist es, was ich im Allgemeinen über die Sache zu sagen habe, wenn die einzelnen Anträge kommen, behalte ich mir weiteres vor.

Präsident: Ich will doch darauf aufmerksam machen, daß die Discussion nicht nur im Allgemeinen, sondern auch über die einzelnen Anträge eröffnet ist.

Welker: Ich glaube, der Herr Regierungskommissär hat wohl gethan, sich auf die besonderen Anträge nicht einzulassen. Meine Ansicht ist, man sollte die allgemeine Discussion fortbauern lassen und erst nach dem Schluß derselben zu den einzelnen Anträgen übergehen.

Auf die Bemerkung einiger Mitglieder, daß sich dadurch die Discussion sehr ausdehnen würde, bemerkt der Präsident, daß es bei der früheren Anordnung bleibt.

Geh. Rath Beck: So will ich noch einige Bemerkungen über die einzelnen Anträge machen. Der Antrag 1. geht dahin, daß die Regierung gebeten werde, bei der Bundesversammlung dahin zu wirken, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt werde. Ich überlasse Ihnen, diesem Antrag beizustimmen oder nicht. Darauf bezieht sich Das, was ich im Allgemeinen gesagt habe. Was nun aber den Antrag 1 b betrifft, so weicht er in etwas von Dem ab, was der Herr Motionsteller vorgetragen hat, aber ich halte ihn dennoch für unstatthaft. Er geht nämlich dahin, bei der deutschen Bundesversammlung die Erklärung abgeben zu lassen:

„daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis Ende des Jahres 1847 nicht zu Stande komme, die Großherzogliche Regierung einer weiteren Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne, daß sie es vielmehr alsdann für ihre Pflicht halten würde, dem in

Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetz vom 28. Dezember 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen, ferner fortbestehen zu lassen.“

Dieser Antrag wäre ganz begründet, wenn eine factische Voraussetzung nicht irrig wäre, es wird hier nämlich vorausgesetzt, daß das Bundespreßgesetz von 1819 am 29. Juli 1832, nur auf 6 Jahre verlängert worden sei. Wäre Das der Fall, so könnte man schon die Regierung allerdings ersuchen, sie sollte nach Ablauf dieser 6 Jahre in keine neue Verlängerung mehr einwilligen, aber das ist nun eben ein thatsächlicher Irrthum. Schon am 16. August 1824 wurde folgender Bundesbeschuß gefaßt:

„Das mit dem 10. September laufenden Jahres erlöschende provisorische Preßgesetz bleibt so lange in Kraft, bis man sich über ein definitives Preßgesetz vereinigt haben wird.“

Hier ist von keiner Verlängerung auf 5 Jahre gesprochen, vielmehr ist dieß eine Verlängerung nicht bloß auf unbestimmte Zeit, sondern auf so lange, bis man sich für ein anderes Gesetz vereinigt haben wird. Nimmt man diesen Beschuß zur Grundlage, so kann man nur dem Antrag Nr. 1 beitreten, weil nur dieser Antrag dahin zielt, eine solche Vereinigung herbeizuführen. Im Jahr 1832 wurde über das Bundespreßgesetz und über seine Verlängerung nichts beschloffen, der Berichterstatter hat am Schlusse seines Berichtes eigentlich Das, was er oben bemerkt hatte, selbst wieder zurückgenommen, indem er auf Seite 192 des Berichtes gesagt hat, daß dieser Bundesbeschuß vom 29. Juli 1841 sich offenbar auf die Artikel 28 bis 34 der Wiener Conferenzbeschlüsse beziehe. Jedenfalls ist aber in jenem Beschuß von dem Bundespreßgesetz von 1819 gar keine Rede und konnte nicht die Rede sein, weil ja dieß dem Beschuß vom 16. August 1824, den ich vorgelesen habe, direct entgegen stünde. Man hat auch bei der Prüfung des badischen Preßgesetzes im Jahr 1832 bei dem Bundesstag ausdrücklich angenommen und ausgeführt, daß

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

dieser Beschuß für die badische Regierung so lange maßgebend sei, als nicht eine entgegengesetzte Vereinbarung zu Stande komme. Von 1824 bis 1829 waren wieder weitere 5 Jahre verstrichen gewesen, und wenn nachher, als im Jahr 1832 die Bundesverhandlungen über das badische Preßgesetz statt hatten, Baden sich in der glücklichen Lage befunden hätte, sagen zu können, das Bundespreßgesetz von 1819 sei für Baden erloschen, so hätte der 1832er Bundesbeschuß nicht erfolgen können. Bei dieser thatsächlichen Unrichtigkeit, auf welcher der Antrag 1b beruht, verfällt also der Antrag von selbst, indem er ganz unpraktisch ist. Die badische Regierung hat in Beziehung auf die Verlängerung jenes Bundespreßgesetzes nicht mehr beizustimmen, sie wird also auch nicht zu einer solchen Verlängerung beistimmen; das Bundespreßgesetz besteht aber auch ohne eine solche nochmalige Verlängerungszustimmung von selbst fort.

Unter Nr. 2a kommt dann der weitere Vorschlag, daß alle bisherigen Preßbeschränkungen in Beziehung auf innere Angelegenheiten des Großherzogthums und in Beziehung auf die Verhältnisse der nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten sogleich aufgehoben werden sollen. Hier steht nun das Bundespreßgesetz von 1819, entschieden aber noch der Bundesbeschuß vom 5. Juni 1832 im Wege. Im Jahr 1831 hat man eine Unterscheidung gemacht zwischen inländischen und Angelegenheiten außerdeutschen Staaten einerseits, sodann den Angelegenheiten der andern deutschen Bundesstaaten andererseits. Man hat angenommen, es wolle das Bundespreßgesetz nur eigentlich eine Verantwortlichkeit der Bundesstaaten unter sich statuiren, dagegen sei jeder Staat, soweit die Schrift nur seine eigene Verwaltung betrifft, gegen die Bundesstaaten nicht verantwortlich, also hinsichtlich der Bestimmungen über die Presse frei. Darauf beruht denn auch hauptsächlich die Unterscheidung, die in dem Preßgesetz damals zwischen diesen beiderlei Fällen gemacht worden ist. Allein die Bundesversammlung hat bei der Prüfung des Preßgesetzes erkannt, daß dem eben nicht so sei, daß die badische Regierung hier sich im Irrthum befunden habe. Die Bundesversammlung hat sich über das badische Preßgesetz und seine Verein-

barlichkeit mit dem Bundespreßgesetz Bericht erstatten lassen, und dieses Gutachten, welches die einstimmige Zustimmung aller andern Bundesstaaten erlangt hat, sagt ausdrücklich, daß zwischen inländischen und ausländischen Angelegenheiten kein Unterschied gemacht werden könne, weil das Bundespreßgesetz von 1819 unbedingt und allgemein spreche. Es ist sich hier zugleich auf einen Bundesbeschluß vom 20. October 1830 berufen, welcher diese Frage wörtlich so entschieden hat:

„Dabei soll sich die Wachsamkeit der Censoren auch auf jene Tagesblätter richten, welche bloß innere Verhältnisse behandeln, indem auch diese bei der Zügellosigkeit der Presse das Vertrauen in die Landesregierung schwächen und dadurch indirect zum Aufstand reizen.“

In diesem Bundesbeschlusse ist diese fragliche Unterscheidung ausdrücklich aufgehoben, sie wäre aber auch, wenn man sich genau an den Wortlaut hält, schon nach dem Bundespreßgesetz nicht wohl anzunehmen, obschon im Jahr 1831 hier diese Deutung gegeben worden ist. Sei dem aber wie ihm wolle, die Bundesversammlung hat unser Preßgesetz mit den Bundesgesetzen unvereinbarlich erklärt und folglich stehen wir hier auf dem Boden, über den wir nicht wegkommen, so lang nicht die Bundesgesetze selbst eine Modification erhalten.

Ich komme nun noch zu dem letzten Antrag, „daß die Censurinstructionen dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1832 gemäß auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt; daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und in so weit, als durch sie, im Sinne der §§. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt wurde.“ Ich glaube nun nicht, daß eine Censurinstruction einen andern Grundsatz aufstellt, sondern wenn eine Censurinstruction erlassen worden ist, so wird sie nur die Anwendung dieses Satzes enthalten. Es wird näm-

lich dort dargestellt sein, was für verschiedene solche Fälle vorkommen, welche unter diese Bestimmung gehören, wenn nämlich die Würde und Sicherheit oder die Ruhe und der Friede der deutschen Bundesstaaten gestört, oder ein Preßvergehen im gemeinen Sinn verübt wird. Diese Fälle sind näher detaillirt zur Belehrung der Censoren, — und wenn nun in einzelnen Fällen das eben nicht befriedigt, so daß es Fälle geben kann, wo diese Voraussetzungen nicht eintreten, und wo dennoch ein Strich vom Censor gemacht wird, so kann man eben in dieser Beziehung nur auf die Recurse verweisen. Hier mag man sich in einzelnen Fällen beschweren und nachweisen, daß Das, was geschehen sei, diesem Princip nicht entspricht.

Geh. Rath Nebelius erklärt: Die Regierung könne nur wünschen, daß ein allgemeines Preßgesetz für Deutschland zu Stande komme, es liege in ihrem Interesse jede Gelegenheit zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Denn wahrhaftig sagt er, wir sind in Beziehung auf die Presse, vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Gesetzgebung übler daran, als irgend ein anderer deutscher Staat, und in einer schlimmern Lage, als wenn die Preßfreiheit unter angemessenen Bestimmungen bestände. Wir haben alle Folgen des Mißbrauches der Presse zu tragen, ohne die Vortheile der Censur zu genießen, die Censur gewährt uns nur einen illusorischen Schutz. Schützt sie uns etwa gegen die strafbarsten Veröffentlichungen? Keineswegs! die Strafe welche Denjenigen trifft, der die Censur umgeht, ist kaum des Rennens werth, was aber den strafbaren Inhalt einer Veröffentlichung betrifft, so sind die Strafen, welche gegen Mißbrauch der Presse gerichtet sind, in unserm Gesetz niedriger bestimmt, als in irgend einem andern. Der Schutz, den die Censur gegen offenbar strafwürdige Veröffentlichungen gewährt, ist überhaupt nicht hoch anzuschlagen; denn die Gewißheit der nachfolgenden Strafe gibt gegen solche Veröffentlichungen überall und auch da, wo gar keine Censur besteht, einen um so wirksameren Schutz, je strenger die Strafgesetze sind. In Beziehung auf Veröffentlichungen, deren Strafwürdigkeit zweifelhaft ist, sind wir leicht begreiflich, noch übler daran.

In dem einen Fall wird der Censor, der etwas ängstlich ist, vielleicht streichen, was der Richter nicht bestrafen würde, in vielen Fällen wird er aber aus Nachsicht oder Nachlässigkeit Manches passiren lassen, was wirklich dem Gesetz verfallen könnte, und zu einem Straferkenntniß Veranlassung gäbe, wenn der Richter einschreiten müßte; allein hier schützt die Druckerlaubnis den Verfasser des Aufsatzes, wenigstens gegen jede Verfolgung im öffentlichen Interesse. Noch übler sind wir daran in Beziehung auf die Wirksamkeit der Presse, welche den Strafgesetzen nicht anheim fällt, ob sie gleich eine sehr nachtheilige und verderbliche sein kann. Es ist nicht schwer, gehässige Insinuationen der verderblichsten und gefährlichsten Lehren so einzukleiden, daß weder die Schärfe des Gesetzes, noch die Hand des Censors sie erreichen kann. Wenn nun solche Artikel unter der Herrschaft der Censur veröffentlicht werden, so scheinen sie durch die Druckerlaubnis eine Art Billigung zu erhalten, und wirken nicht nur durch Das, was sie enthalten, sondern auch durch die Vorstellungen, die sich daran knüpfen; man denkt, wenn die Presse frei wäre, was hätte erst dann gesagt werden können, man durfte es aber nicht sagen, weil es die Censur gestrichen. Was aber zum Vortheil der Regierung erscheint, macht viel weniger Eindruck, da man, wie mild und unparteiisch die Censur auch geübt werden mag, sich vorstellt, die Widerrede werde nicht erlaubt. Ueber die Schärfe der Censur im Großherzogthum kann man sich wahrhaftig nicht beschweren, wenn auch hier und da ein Artikel gestrichen wird, so beweist der Inhalt unserer Blätter, daß darin die Fälle des Mißbrauchs der Presse häufiger vorkommen, als da wo Pressfreiheit besteht. Ich habe die vollkommene Ueberzeugung, daß wir durch ein Preßgesetz, das die Freiheit der Presse gewährt, aber hohe Cautionen von den Unternehmern politischer Blätter verlangt, und für Preßvergehen so hohe Freiheits- und Geldstrafen, wie sie in anderen Ländern bestehen, festsetzt, nur gewinnen können. Dann wenn wir ein solches Gesetz erhalten, wird man in Wahrheit sagen können: die schönen Tage der Oppositions-Presse sind vorüber.

Welcker: Ich muß gestehen, es hat mich mit Schmerz

erfüllt, den Herrn Regierungs-Commissär, ein Mann des Rechts, so sprechen zu hören, wie er gesprochen hat. Er hat geglaubt, gegenüber mächtigern Bundesstaaten, schuldig zu sein, Das was von dort aus geschah, so zu vertheidigen, wie er es vertheidigt hat. Meine Herren! Erlauben Sie mir den offenen unverletzenden Ausdruck meiner Ueberzeugung über diese Vertheidigung. Diese Vertheidigung vertheidigt die Macht und die Willkühr mächtiger Bundesstaaten vorzüglich, aber sie hebt das Recht unseres souverainen Staats, unseres badischen souverainen Fürsten und die Rechte der badischen Bürger auf, der Herr Regierungs-Commissär hat bei der Darstellung des bestehenden Rechts mit der Bundesacte angefangen und hat uns deduciren wollen, nach dieser Bundesacte könne man beliebig nach dem Ermessen des Bundes so viel Censur und Beschränkungen einführen, wie man wolle, Das sei der Sinn, die Karlsbader Beschlüsse hätten also demgemäß gehandelt. Meine Herren! Erlauben Sie mir, Sie an einfache Grundlagen unseres Rechtszustandes zu erinnern, der Bund ist ausdrücklich in der Bundesacte, wie in der Schlußacte, in Beziehung auf die inneren Verhältnisse, als ein völkerrechtlicher Verein dargestellt worden, der als solcher kein Verfügungsrecht über das Innere habe. Bei den Verhandlungen über den deutschen Bund hatte man früher eine andere Ansicht gehabt, man wollte einen staatsrechtlichen Bund, welcher also auch über die inneren Rechtsverhältnisse verfügen kann. Baden und Württemberg widersprachen, sie sagten sie seien es ihren Völkern schuldig, die Souverainität des Staates aufrecht zu erhalten, die mit vielem Blut von ihren Unterthanen erworben worden sei, und von ihnen gewollt werde. Darauf zerfiel das ganze Project und es entstand, als Hanibal ante portas, d. h. als Napoleon wieder nach Frankreich gekommen war, in möglichster Eile, um dem deutschen Volk einen Rechtszustand zu geben, die jetzige Bundesacte. In dieser Bundesacte ist sogar der Form nach, diese Grundsätze festgesetzt worden, die eigentlichen Hauptartikel der Bundesacte sind rein völkerrechtlicher Natur, und entsprechen vollkommen diesen Grundsätzen. Allein man hatte in der Proclamation von Kalisch von der Fortdauer

einer deutschen Nation gesprochen, man hatte Tausende begeistert zu dem blutigen Kampfe, durch das Versprechen, daß die Rechte der deutschen Nation sollen geachtet werden, daß aus der freien inneren Ueberzeugung der Nation mit ihren Fürsten ein freier Rechtszustand hervorgehen soll. Man hatte gleich damals die Presse für frei erklärt, ein Blücher zog aus Preußen in die übrigen deutschen Länder mit der Erklärung ein, die Presse ist frei, und sie wurde augenblicklich frei. Wegen Badens und Württembergs Widerspruch kam man nun überein, einen bloß völkerrechtlichen Bund zu schließen, welcher also den Betheiligten gar kein Recht gibt, das kleinste Haar eines deutschen Unterthans zu berühren. Man hatte aber zugleich das Versprechen gegeben, den deutschen Bürgern gewisse Rechte zu gewähren. Man vereinigte nun diese beiden Hauptaufgaben auf die Weise, daß man als den wesentlichen Zweck des Bundes die völkerrechtliche Natur anerkannte, daß man aber in einem besondern Abschnitt, den man mit einer besondern Ueberschrift belegte, den Unterthanen gewisse gemeinschaftliche Rechte zusicherte. Man that dies gewiß nicht, um die Willkühr zu bestärken, und Tausende und Hunderttausende abermals in den Kampf zu locken, und sie nachher zu täuschen, zu unterdrücken, und die ihnen zwanzig Mal zugesagten Rechte wieder aufzuheben, so lange man wolle. Rein, als ehrliche Männer wollten die Fürsten ihr Versprechen geben, und das Volk stand abermals auf gegen Napoleon, und brachte die größten Opfer in der Gefahr für das Vaterland. Diese Rechtszusicherungen wurden unterzeichnet mit der ausdrücklichen Erklärung der Paciscenten, daß man das Volk über seine Rechte beruhigen müsse, und der Herr Regierungskommissär leitete nun daraus eine despotische, unbeschränkte, willkührliche Gewalt des Bundes ab, den deutschen Bürgern ihr Recht nicht zu gewähren und zu schützen, nein, es zu unterdrücken, es ihnen zu nehmen. Von dieser Gewalt des Bundes und der Bundesfürsten steht nicht eine Sylbe darin. Nur Rechte wurden den deutschen Bürgern gegeben und der gute Jurist auf der Regierungsbank weiß, daß man wohl Rechte Jemand zusichern kann, und wenn er sie nimmt, so mögen das wohlverworbene Rechte sein, aber man kann Niemand verpflichten, Niemand unterwerfen, ohne seine Zustimmung. Als man die Idee, Vertreter des Volkes bei dem Bundestag mitwirken zu lassen, hatte fallen lassen, da mußte man auch die Idee fallen lassen, daß man die Unterthanen von der völkerrechtlichen Gewalt aus beschränken könne, denn eine beliebige Beschränkung von 38 Bundesfürsten, in Beziehung auf unsere Rechte in Baden, wäre eine völlige Rechtlosigkeit und — nehme es mir der Herr Regierungskommissär nicht übel — es wäre Dieß ein Raub an unserer Freiheit; als Raub bezeichnete es die württembergische und badische Regierung, welche sagen, sie dürften die Rechte ihrer Völker durch keine absolute Gewalt beschränken lassen. In diesem Zusammenhang, in diesem Sinne, bloß Rechte zu garantiren zur Beruhigung des deutschen Volkes, und damit es muthig die Waffen ergreife zur Vertheidigung der Fürsten und ihrer Throne, sicherte man im Art. 18 der deutschen Bundesacte eine Reihe von Rechten zu. Da heißt es: Die verbündeten Fürsten und freien Städte kamen überein, den Unterthanen des deutschen Bundes folgende Rechte zuzusichern, — keine Beschränkungen — sondern Rechte. Z. B.: Befugniß des freien Wegzugs, Freiheit von aller Nachsteuer, und endlich wird gesagt: Die Bundesversammlung wird sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen. Meine Herren! Hier sind Bestimmungen über die Pressfreiheit versprochen, keine Bestimmungen über die Censur. Damals war die Presse in ganz Deutschland frei, viele deutsche Länder wie Holstein, Hessen, hatten nie Censur gehabt. Versprach man dem Volke wohl — der Herr Regierungskommissär wird eine solche Beleidigung gegen die Fürsten nicht wagen — versprach man ihm wohl seine Rechte zu entziehen, und durch die Censur seine Freiheit zu unterdrücken? Ist Das der Sinn der Versprechen, mit welchen man es zum Freiheitskampf begeisterte? Nein, so lange noch deutsche Treue und Ehrlichkeit besteht, so lange die Regierungen nicht den letzten Rest von Glauben daran zerstören sollen, dürfen solche Auslegungen nimmermehr gemacht werden, sie verletzen das ganze Rechtsgefühl

der Nation. Ich will Ihnen aber auch zeigen, daß die Bundesversammlung selbst und alle Bundesfürsten eine solche Auslegung, wie wir sie gehört haben, nicht machten. Nassau gab eine Verfassung mit vollkommener Pressfreiheit, eben so Württemberg und Weimar. Letzteres legte die Verfassung dem Bunde vor, und alle Bundesmitglieder unterzeichneten die Garantie derselben ohne allen Vorbehalt.

Meine Herren! Es ist sonnenklar, Pressfreiheit, und nicht Censur hat uns der Bund versprochen, Pressfreiheit zu geben sind alle deutschen Fürsten schuldig, so lange Recht und Ehrlichkeit bestehen, und Censur dürfen sie uns nicht geben. Ich könnte noch eine Reihe von weiteren Beschlüssen anführen, welche dieses beweisen. Herr v. Berg, der den Bericht der Bundescommission über die Presse zu entwerfen hatte, glaubte auch nicht anders, als daß die Pressfreiheit versprochen wurde, und gleich darauf, nachdem die Sache berathen wurde, dankte die hohe Bundesversammlung einer ganzen Reihe von Schriftstellern, welche bloß für Pressfreiheit ihre Schriften eingereicht hatten. Meine Herren! Vor den Karlsbader Beschlüssen dachte keine Menschenseele daran, daß der Art. 18 der Bundesacte für Censur ausgelegt werden sollte. Selbst in dieser traurigen unheilvollsten Zeit des deutschen Vaterlandes, deren furchtbaren Folgen für Fürst und Volk wir noch schwer zu tragen haben, zur Zeit dieser trauervollen Beschlüsse wagte man es nicht, eine solche Auslegung zu machen, denn wie gab man die Karlsbader Beschlüsse? Die Regierung weiß es, nicht als Vollzug des 18. Artikels, sondern als Ausnahmsmaßregel wegen augenblicklicher großer Staatsgefahr, wegen allgemeiner revolutionärer Bewegung in ganz Deutschland, und hier habe ich ein Werk in der Hand, welches Jahre lang der Beurtheilung von ganz Deutschland vorlag und noch kein Widerspruch erfahren hat, und worin ich urkundlich nachgewiesen habe, daß der ganze Verschwörungslärm ein gemachter war, daß nicht ein einziger Mensch gestraft werden konnte, daß alles in Nichts zerfiel. Also nur ausnahmsweise nur weiter gehend, unter den obwaltenden Umständen, weil nach dem Vortrage der Bundespräsidialgesandten

Deutschland voller revolutionären Pläne sei, traten diese Karlsbader Beschlüsse als Vorbeugungsmaßregeln in Wirksamkeit. Fast alle deutschen Kerker waren damals angefüllt mit Hunderten und Tausenden von Verhafteten, welche demagogischer Umtriebe beschuldigt waren, und weil man glaubte, diese seien Verbrecher, und das verbrecherische Gift sei durch ganz Deutschland verbreitet, hat man vorübergehend wie einen Kriegsact diese Maßregel publicirt. Können Sie es nun vereinigen mit der Achtung einer Nation, wie die deutsche ist, mit der Achtung einer Nation von 38 Millionen Menschen, mit der Achtung gegen diese Nation, welche die Fürstenthrone rettete, um nach 30 Jahren dieser Nation in's Angesicht zu rufen: diese Umstände dauern fort, ihr seid Rebellen, Hochverräther, Königsmörder, die Revolution verbreitet sich durch alle Gauen des Landes, und wegen dieser Gefahr wollen wir Gott weiß wie lange noch, — denn ganz unbestimmt gibt die Regierungskommission dem Bunde dieses Recht zu — die Beschlüsse verlängern. Ich kann es weder mit der Treue, noch mit dem Recht, noch mit der Achtung vereinigen. Meine Herren! Wollen Sie Recht, Achtung und Treue gegen die Nation mit Füßen treten, — bedenken Sie um Gotteswillen, was dann aus der Achtung, dem Recht und der Treue gegen die Throne werden wird!

Ich glaube, es wird widerlegt sein, daß diese Karlsbader Beschlüsse nicht in ewige Zeiten fortbauern können. Sie sind eine provisorische vorübergehende Maßregel, und ich halte sie, da der ganze Grund ihrer Entstehung ein unwahrer war, auch jedenfalls jetzt, nicht einen Augenblick mehr für rechtsverbindlich. Nun hat der Herr Regierungskommissär sich darauf berufen, daß 1824 diese Beschlüsse auf unbestimmte Zeit, nämlich bis das Preßgesetz werde zu Stande kommen, verlängert worden seien. Nun damals war wahrlich eine traurige Zeit, die Reaction hatte 1819 gesiegt, Schritt für Schritt siegte sie in den einzelnen Ländern, das Volk wurde erschreckt und niedergedrückt, und jetzt wagte man die Fortdauer dieser Beschlüsse zu publiciren, bis der Bund eine Aenderung treffe. Allein nicht bloß die Bundesacte legte dem Bunde die Verpflichtung auf, schon in der ersten

Sitzung über das wichtigste aller Nationalrechte, über die Pressfreiheit, ein Gesetz zu machen, sondern auch spätere Beschlüsse forderten immer und immer von Seiten des Bundes eine baldmöglichste Verwirklichung der Pressfreiheit, wodurch dann diese provisorischen Beschlüsse von selbst ihr Ende erreichen würden. Ich habe hier vor mir andere tief beklagenswerthe Beschlüsse, die man bekanntlich hat auf die Hambacher Versammlung gründen wollen, während die Unwahrheit zu Tage kam, daß sie vier Wochen vor der Hambacher Versammlung dem englischen Gesandten mitgetheilt wurden. Durch diese Beschlüsse von 1832 wurde diese Bestimmung von 1824 aufgehoben, indem sie in anderer Weise erneuert wurde. Es wurde nämlich in dem Art. 2 versprochen, daß die Bundeskommission sich augenblicklich mit der Verwirklichung eines Bundespressgesetzes beschäftigen werde. Meine Herren! Die Bundestagsgesandten haben hier doch mehr, als es dieses Mal von der Regierungsbank geschah, die Souveränität der deutschen Fürsten und die Rechte der deutschen Bürger geachtet, indem sie damit aussprachen, diese Beschlüsse dürfen nicht in Ewigkeit fortbauern, daran knüpfe ich dann auch gleich die Behauptung des Hrn. Regierungscommissärs, daß die badische Regierung nicht das Recht habe, der Bundesversammlung zu erklären, daß sie nach Jahresfrist nicht mehr zu dieser Maßregel beistimmen könne. Der Herr Regierungscommissär hat diese Ansicht dadurch zu bestreiten gesucht, daß er sagt, die Thatsache der Erneuerung der Gesetze auf sechs Jahre sei falsch, sie falle also auch von sich selbst zusammen, und in ewiger ungemessener Zeit müsse eben Baden den Bundesbeschluß achten, das heißt, es müsse ewig der souveräne Fürst von Baden seinen Unterthanen das Vertrauen entziehen und ihnen ewig und immer die Schmach in's Gesicht werfen: Ihr seid Revolutionäre, ich fürchte mich vor euch! Ich sage, alle diese Maßregeln seit 1819 bis auf den heutigen Tag sind Ausnahmsmaßregeln und jede Regierung ist befugt, zu sagen: Dieser Nothzustand besteht in Deutschland nicht mehr, im Gegentheil besteht die allergrößte Gefahr, wenn wir das Volk so beleidigen, daß wir es zurücksetzen gegen alle Nationen Europas, daß wir einen recht-

losen Zustand bestehen lassen, binnen Jahresfrist mag die Bundescommission thätig sein, einen Rechtszustand herbeizuführen, aber länger dürfen wir an diesem Unrecht nicht Theil nehmen, wir haben es leider lange genug gethan.

Ich spreche hier, wie der ehrwürdige Prälat v. Wessenberg schon im Jahr 1831 in der ersten Kammer gesprochen hat. Er erklärte sich gerade so auf den Bundesbeschluß von 1819 und sagte, die badische Regierung hat nach der langen Dauer — es war dieß im Jahr 1831, jetzt zählen wir 1846 — das Recht, sich davon loszusagen. Und ich sage, die badische Regierung hat das Recht, und wenn sie die constitutionellen Grundsätze und die Rechte ihrer Bürger achten will, die heilige Pflicht, zu erklären: Diese provisorischen Gesetze sind auf unwahren Verschwörungslärm gegründet, er hat ein Ende und wir treten nun in den Zustand des Rechts, denn unsere Bundesakte gibt uns darauf einen Anspruch; wir in Baden haben nach unserer rechtlichen Ueberzeugung bereits im Jahr 1831 ein Pressgesetz promulgirt und wir haben es damals, wie die Regierung beim Bund und hier erklärte, nicht zurückgenommen, weil wir glaubten, Unrecht gethan zu haben. O, der selige Winter hat nie gesagt: *Pater peccavi*. Wir haben Unrecht, wir sehen ein, daß wir einen rechtswidrigen Streich gespielt haben, der Bund hat das Recht, die Censur zu handhaben. O, nimmermehr, wie hätte ein Minister vor uns treten und so jammervoll sprechen können; so viel Ehrgefühl saß noch auf diesen Bänken, daß ein solcher Minister uns nicht mehr hätte gegenüber treten können. Nein, Minister Winter hat gesagt, der augenblicklichen Gewalt weichen wir, und die Kammer verfehte ihn nur deshalb nicht in Anklagestand, weil sie über die Größe der Gefahr, — man sprach vom Einmarsch von Truppen — kein vollständiges bis zur Anklage genügendes Urtheil zu haben glaubte und weil sie gutmüthig deutsch den Ministern vertraute, daß sie ihr gegebenes Wort, durch ein provisorisches Gesetz zu helfen, lösen werden. Es ist noch nicht geschehen. Herr v. Reizenstein war in Mannheim und gedruckt wurden die Zettel herumgegeben, hier in diesem Saal, in geheimer und öffentlicher Sitzung, haben wir die Erklärung gehört,

und nun will uns der Herr Regierungscommissär überreden, wir hätten diese Pressfreiheit im Innern gar nicht anzusprechen. Wir haben uns vertröstet, daß die Regierung diese Pressfreiheit im Innern provisorisch einführen werde, und das haben wir immer gefordert, aber geschehen ist es nicht. Nun will uns der Herr Regierungscommissär aus der Erklärung des Bundes, die er gelegentlich gegeben hat, beweisen, daß unser Pressgesetz nicht mit den Bundesgesetzen übereinstimme, will sogar rückwärts dem Bundespressgesetz von Karlsbad eine Deutung geben, die es unmöglich haben kann, denn es spricht bloß von der Verletzung des Bundes und der Bundesstaaten und nicht von inneren Angelegenheiten, diese läßt es frei, allein nun will der Herr Regierungscommissär wegen der fünf Zeiten, wo die Bundescommission ganz allgemein sagt, unser badisches Pressgesetz stehe nicht im Einklang mit den Karlsbader Beschlüssen, die Souveränität unseres Fürsten und die Rechte unserer Bürger aufheben, er will sie aufheben wegen der gelegentlichen Aeußerung einer Commission, welche gemeint hat, die innern Angelegenheiten müßten auch beschränkt werden. Erinnert sich denn der Hr. Regierungscommissär nicht, daß die Souveränität unseres Fürsten die Selbstständigkeit unseres Landes, die Basis unserer Verhältnisse ist, daß wir, wenn sie aufgehoben ist, nicht aufgefordert werden können, den Fürsten zu vertheidigen? Ist denn das eine Kleinigkeit, die Souveränität des Fürsten so wegzuworfen, daß man ihn, während Er doch nur durch einen einstimmigen, durch einen organischen Beschluß verpflichtet werden konnte, gebunden hält durch einen Beschluß der engern Versammlung, zu dem Er selbst gar nicht mitgewirkt hat, ja durch einen bloßen Entscheidungsgrund eines Commissionsgutachtens. Mein Gott, wo kommen wir hin mit den festen Grundlagen des Rechts, wenn so argumentirt wird. Wir können übrigens solche Argumente bei Seite lassen, denn sie können uns unser Recht nicht nehmen.

Nur noch einer Behauptung des Herrn Regierungscommissärs will ich erwähnen.

Er hat gesagt, ja mit Baiern sei es etwas ganz anderes, das habe sich die Rechte seiner Unterthanen

vorbehalten, ei was macht er doch da für einen entsetzlichen Vorwurf der badischen Regierung! Warum hat sie denn nicht auch unsere Rechte vorbehalten, warum hat sie unsere Rechte so willig in den Kauf genommen, und was ist das für ein Bund, wo Baden eine ganz andere untergeordnete Stellung gegenüber Baiern einnehmen, und andere Rechte haben soll. Nein, Baiern hat eben anerkannt, was ich bisher ausgeführt habe, und wenn Sie es documentirt lesen wollen, so lesen Sie das bairische Staatsrecht und das Bundesrecht des nachmaligen griechischen Ministers Rudhardt, wo Sie finden werden, was ich ausgeführt habe. Die Bundes- und Karlsbader Beschlüsse dürfen kein einziges Recht eines Unterthanen kränken, darum publicirte Baiern diese Beschlüsse, nur mit dem Vorbehalt der Rechte seiner Verfassung, anders konnte sie es nicht publiciren.

Ich will auf die Einzelheiten später zurückkommen und glaube, dieß wird genügen, die rechtliche Ausführung, wie sie von der Regierungsbank gegeben worden ist, zu widerlegen.

Stöffer: Von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ist der Zustand unserer Presse so kläglich, und für das Land sowohl, als für die Regierung so Verderben bringend dargestellt worden, daß er nicht länger auf diese Weise ertragen werden könne. Wenn nun der Zustand von der Art ist, so kann meiner Ansicht nach keine Verbindlichkeit bestehen ihn für alle Zeit zu ertragen.

In Beziehung auf die Anträge glaube ich nun, daß man keine stärkeren Mittel ergreifen muß, um einen nachtheiligen Zustand abzuändern, als nothwendig ist. Darum bin ich nicht der Meinung zu verlangen, daß dem Bund ein peremptorischer Termin gegeben werde, um diesen Zustand abzuändern, wohl aber bin ich der Meinung, daß wir in unserem Rechte sind, wenn wir vorschlagen, die Adresse an Se. Königl. Hoheit den Großherzog dahin zu fassen, daß wenn bis zu Ende des Jahres 1847 das Bundesgesetz über die freie Presse nicht zu Stande komme, dann entweder das Pressgesetz vom Jahr 1831 wieder ins Leben gerufen, oder den Ständen ein verbessertes Pressgesetz zur Zustimmung

vorgelegt werde. Ich glaube auf diese Weise läßt sich das Nämliche erreichen, was der Motionssteller im Auge hat, ohne ein Mittel vorzuschlagen, was meiner Ansicht nach zu keinem Ziele führen kann.

Geh. Rath Rebenius: Wenn der Herr Redner die Ansicht hat, daß der zweite Antrag nicht gestellt werden soll, so muß ich ihm vollkommen Recht geben, denn dieser Antrag ist eine Unschicklichkeit, dagegen kann der Antrag, den er dafür gestellt hat, auch nicht statt haben. Mein Herr Colleague hat ausgeführt, wie wir die bestehenden Gesetze verstehen, und zur Bestärkung, daß es nicht Vorliebe für die Censur sein kann, welche uns bestimmt, diesem Gesetz die Auslegung zu geben, die gegeben worden ist, habe ich Ihnen nachgewiesen, daß wir vermöge der eigenthümlichen Beschaffenheit unserer Gesetze in Beziehung auf die Censur in einer übleren Lage sind, als andere deutsche Staaten. Die Rücksicht auf unsere eigene Lage darf uns aber nicht bestimmen, wir dürfen uns von der Gemeinsamkeit der Maßregeln nicht los sagen, wir müssen die Gesetze so lange gewissenhaft vollziehen, als sie bestehen.

Peter: Ich will nur bemerken, daß das Amendement des Abg. Stöffer von dem Antrage der Commission doch wesentlich abweicht, denn es verläßt die Hauptgrundlage, nämlich die Voraussetzung, daß das Gesetz vom 28. Dezember 1831 noch rechtsgültig bestehe, und von dieser Grundlage gehe ich nicht ab.

Geh. Rath Beck: Ich muß anerkennen, daß allerdings ein wesentlicher Unterschied ist zwischen dem, was der Hr. Abg. Stöffer, und zwischen dem, was der Commissionsbericht verlangt. Wenn der Antrag des Hrn. Abg. Stöffer angenommen würde, so verstünde sich von selbst, daß wenn nach Ablauf des Jahres 1847 ein Gesetzentwurf vorgelegt würde, der die Censur enthielte, und wenn dieser die Zustimmung der Kammer nicht erhielte, es eben beim Alten bliebe, und dann der jetzige Zustand fortbauerte.

Auf die Ausführung des Hr. Abg. Welcker will ich nicht weiter eingehen, sondern nur eines bemerken: Er verwechselt jedenfalls das materielle Recht mit dem formellen. Ich will mich darauf zur Zeit nicht näher ein-

lassen, ob die Bundesversammlung materiell Recht gehabt und ob sie gut gethan habe, daß sie das provisorische Bundespressgesetz von 1819 gegeben, und es auf unbestimmte Zeit im Jahr 1824 verlängert hat. Aber was nützt mich denn dieses ganze Raisonnement, die Beschlüsse bestehen. (Welcker: Sie sind aber ungünstig.). Das sind Redensarten, darüber wäre ein Beweis zu führen, daß und wie man von badischer Seite sagen könnte, daß die von der badischen Regierung gemeinschaftlich mit den andern Bundesstaaten übernommene Verbindlichkeit nichts mehr gelte, und unerachtet des §. 17 und §. 2 unserer Verfassungsurkunde, willkürlich widerrufen werden könne. Wenn Jemand diesen Satz für gerechtfertigt hält, so will ich ihn nicht weiter widerlegen, aber in der ganzen Welt wird angenommen, daß wenn man Verbindlichkeiten auf unbestimmte Zeit eingegangen hat, man sie eben nicht einseitig aufheben kann. (Eine Stimme: Also kann der Bund auch Steuern auflegen.) Davon ist jetzt keine Rede, in Beziehung auf die Presssache haben wir den §. 17 der Verfassungsurkunde, wonach bloß die Bestimmungen des Bundes für uns maßgebend sind. In Beziehung auf andere staatsrechtliche Befugnisse besteht eine gleiche Vorschrift nicht, außer in so weit, als dabei der §. 2 der Verfassung in Anwendung gebracht wird, wobei wir wieder zu dem nämlichen Resultat kämen, wie jetzt.

Unrichtig ist, daß man im Jahr 1832 und bei den Verhandlungen im Jahr 1833 gesagt habe, man habe nur dem Drange der Macht, der physischen Gewalt nachgegeben. Nein, man hat dem formellen Recht nachgegeben. Wir haben allerdings dem Bund und der Kammer gegenüber nicht gesagt, daß wir im Jahr 1831 das Bundespressgesetz falsch interpretirt haben, daß wir dabei im Unrecht gewesen seien, aber wir haben gesagt: Gegen unsere Ansicht hat die competente Gewalt entschieden, und dieser Entscheidung muß man sich eben fügen, sonst gibt es keine Rechtsordnung mehr. Der Herr Abg. Welcker spricht vom Wegwerfen der Souverainität. Was er aber in dieser Beziehung sagt, findet bei jedem organischen Bundesbeschlusse und bei jedem Staatsvertrag Anwendung. Wenn die ba-

dische Regierung zu Etwas ihre Zustimmung gibt, wodurch sie sich in Beziehung auf ihre eigenen Verhältnisse bindet, so hat sie freilich dadurch ihre freie Machtvollkommenheit beschränkt, sie kann es nicht mehr freiwillig zurücknehmen, sondern muß den Verlauf der weitern Verhandlungen abwarten, um ihrer Vertragsverbindlichkeit enthoben zu werden. So lang sie dies aber nicht erreicht, hat sie ihre Verbindlichkeit zu erfüllen. Sie hätte kein Mittel sich davon los zu machen, als die rohe Gewalt, ein rechtliches Mittel gibt es nicht.

Geh. Rath Nebenius: Und für die Bestimmung der Bundesacte, wornach die Preßangelegenheit als eine solche bezeichnet worden ist, worüber gemeinsame Verabredungen getroffen werden sollen, lassen sich sehr gute Gründe anführen. Diese Bestimmung fließt aus der Natur des völkerrechtlichen Verbandes in welchen diese Staaten treten. Die Gleichheit der Presse und die Gemeinschaftlichkeit der Literatur und die innige Verbindung, der rege wechselseitige Verkehr zwischen den einzelnen Stämmen macht es nothwendig, daß das Preßgesetz ein gemeinsames sei. Was hätte daraus entstehen können, wenn nur ein Staat von denjenigen, welche den Verein bilden, der Presse jede Zügellosigkeit erlaubt hätte? Es war also nothwendig, daß sich die Staaten in der Beziehung sicherten, das mag nun dem Einen oder Andern unbequem sein, aber es ist eben nicht zu ändern.

Stöffer: Dem Herrn Redner der Regierung gegenüber, der so eben gesprochen hat, habe ich zur näheren Begründung meines Antrags nur noch zu bemerken, daß ein weiterer Grund dafür darin liegt, daß ich der hohen Regierung die Geduld nicht zutraue, einen unerträglichen Zustand noch länger zu ertragen.

Geh. Rath Nebenius: Von einem unerträglichen Zustande ist nicht die Rede, sondern von einem Zustande, der schlimmer ist als ein anderer.

Jungmanns II.: Meine Herren! Der Herr Regierungscommissär Beck gab uns nicht undeutlich zu verstehen, daß wir auf dem, von unserer Commission uns vorgezeichneten Wege nicht zu dem gewünschten Ziele gelangen. Er ließ uns merken, daß man für den Artikel 18 der Bundesacte eine ganz neue Auslegung erfunden

habe. Früher zählte man die Preßfreiheit zu den Rechten, welche die verbündeten Fürsten ihren Völkern zugesichert haben; man wußte, daß diese Zusicherung der Bundesacte schon vorangegangen war und fand in dem Art. 18 nur die urkundliche Erneuerung des gegebenen Wortes und die Verheißung, daß jenes Versprechen in der ersten Sitzung der Bundesversammlung erfüllt werden solle. Heute aber erfuhren wir, aus dem Munde des Herrn Regierungscommissärs, daß die Bundesacte uns keine Preßfreiheit, sondern nicht mehr und nichts Anderes zusichert, als daß der Bundestag sich bei seiner ersten Zusammenkunft mit der Preßfreiheit beschäftigen werde. Diese Auslegung ist eine neue; sie stimmt zwar nicht überein mit dem Geiste und mit den Worten der Bundesacte, wohl aber mit einer Erklärung, welche ein anderer Regierungscommissär uns in einer früheren Sitzung gegeben hat. Der Herr Minister des Auswärtigen sagte uns damals: Die Bundesversammlung allein sei berufen, die Bundesacte zu interpretiren und über ihre Auslegung stehe nur ihr selbst ein Antheil zu. Nun, wenn die Auslegungsgewalt des Bundestages eine so unumschränkte ist, so kann er mittelst derselben auch aussprechen: Daß unter der ersten Zusammenkunft, von welcher der Artikel 18 spricht, die Letzte zu verstehen sei und er kann sich zur Unterstützung dieser Interpretation auf den Spruch berufen: „Die Ersten werden die Letzten sein.“ — So willkürlich diese Auslegung auch sein mag, so bin ich doch überzeugt, daß wir eine vollkommene Preßfreiheit für ganz Deutschland nicht bekommen werden, als bis der Bundestag seine letzte Sitzung gehalten hat. Ich frage nun, meine Herren, muß das badische Volk warten, bis diese Sitzung kommt? — Gewiß nicht. Die Preßfreiheit gebührt uns nach dem Artikel 18 der Bundesacte, sie gebührt uns nach den Zusicherungen, die uns die Regierung im Jahr 1822 gegeben hat, und sie gebührt uns nach dem in Uebereinstimmung mit allen Formen der Gesetzgebung zu Stande gekommenen Preßgesetze vom 28. Dezember 1831. Sie wurde uns aber widerrechtlich entzogen und zwar mit Verletzung der Artikel 2, 7, und 18 der Bundesacte, der Artikel 9, 10, 12, 15 und 56

der Wiener Schlußacte und der S. S. 17, 64 und 65 unserer Verfassungsurkunde. Was gebietet nun unsere Pflicht? Offenbar nichts anderes, als daß wir das ungewaltsam entzogene Pressgesetz zurückfordern. Aber nicht von dem Bundestag — denn mit diesem stehen wir in keinem Verkehr, — sondern von unserem Fürsten haben wir die Gewährung unseres Rechts zu erwarten. Ich schlage daher vor, die Kammer wolle mit Ablehnung des Commissionsantrages den Beschluß fassen:

Se. Königl. Hoheit den Großherzog in einer unterthänigsten Adresse zu bitten, das Pressgesetz vom 28. Dezember 1831 sofort unverändert wieder herzustellen.

Meine Herren! Wenn wir diese Bitte stellen, so wird man uns vielleicht von irgend einer Seite den Vorwurf machen, wir seien ungeduldig und allzu eifertig. Allein diesen Vorwurf verdienen wir nicht; denn es sind mehr als 31 Jahre verflossen, seit man dem deutschen Volke die Pressfreiheit versprochen, und 14 Jahre, seit man uns die kaum ertheilte Pressfreiheit auch wieder entzogen hat. Diese Zeit ist selbst für eine deutsche Geduld lange genug. Oder sollen wir vielleicht bitten, daß uns „demnächst“ die Pressfreiheit gegeben werde? Dann, meine Herren, werden wir und unsere Enkel und Urenkel sie nicht erleben. Ich wiederhole meinen Antrag.

Junghanns I.: Die Commission verlangt in einem ihrer Anträge, es solle der Bundesversammlung ein Präjudicialtermin zu Einführung der Pressfreiheit gesetzt werden. Der Rechtsnachtheil soll darin bestehen, daß nach Ablauf der Frist die badische Regierung mit Hintenansetzung des Bundesbeschlusses von 1832 für sich die Presse frei gebe.

Meine Herren! Ich wünsche, daß der Bund stark sei, und daß ihm überall in Deutschland Gehorsam geleistet werde. Wir werden uns in wenigen Tagen an diesen Bund in einer großen Sache wenden, und dann erwarten, daß weit größere Staaten als wir, seinem Ausspruche folgen. Der Antrag Ihrer Commission verletzt aber die Achtung, welche man den Beschlüssen der höchsten deutschen Behörde schuldig ist. Alle Ausführungen

der Redner vor mir, haben Sie gewiß nicht überzeugt, daß nicht formell gültige Bundesgesetze dem Verlangen widersprechen. Im Interesse des Gesetzes, im Interesse unseres engeren und des großen Gesamtvaterlandes widersehe ich mich daher dem gedachten Antrage. Auch den weitem Antrag, daß sogleich alle Pressbeschränkungen für die inneren Angelegenheiten weg fallen sollen, kann ich nicht unterstützen. — So lange überhaupt Censur gesetzlich besteht, laßt sich zwischen innern und äußern Angelegenheiten nicht unterscheiden. Es müßte ja jede Schrift dem Censor vorgelegt werden, damit er prüfe, ob sie bloß das Innland betreffe. Wird sie aber einmal vorgelegt, so muß der Censor sie auch verbieten können, wenn ihr Inhalt ein strafbares Vergehen gegen die Gesetze des Landes bildet. — Man kann nicht gerichtlich verfolgen, was einmal der Staatsbehörde vorgelegt und von ihr nicht mißbilligt worden ist. — Es darf aber auch nach den Bundesbeschlüssen die Censur für innere Angelegenheiten von keiner Regierung einseitig aufgehoben werden. Aus diesen Gründen müßten in dem letzten Absatz des Commissionsantrags die Worte: „außer Baden“ wegfallen.

Die übrigen Anträge der Commission unterstütze ich. Sie werden in diesem Hause keinen Gegner finden. Daraus, daß die ganze Kammer ohne Unterschied der Parteien, und daß alle Gebildeten des Landes ohne Unterschied des Standes gleiche Ansicht über die Freiheit der Presse haben, mag man erkennen, daß in Baden wenigstens die öffentliche Meinung sich dafür erklärt, und es mag diese Uebereinstimmung auch die hohe Regierung veranlassen, ihr Gewicht in die Waagschaale zu legen, damit dieser Meinung endlich der Sieg zu Theil werde.

Brentano: Ich glaube, daß in diesem Saale man darüber nicht verschiedener Meinung sein würde, daß wir uns auf dem Standpunkte des positiven Rechts befinden, wenn wir die Pressfreiheit verlangen; ich glaube es würde darüber kein Widerspruch sein, daß das Pressgesetz vom Dezember 1831, welches mit Zustimmung der beiden Kammern erlassen, und von dem Landesherrn sanctionirt worden ist, durch den Bund im

Wege des Rechts nicht annullirt wurde. Ich habe mich aber heute von dem Gegentheil überzeugt, ich habe erfahren, daß man ein formelles Recht des Bundes in Anspruch nimmt, um was auf dem Wege der Gesetzgebung zu Stande gekommen ist, zu bestreiten. Was der Hr. Geh. Rath Beck in dieser Beziehung geltend gemacht hat, ist aber doch offenbar durch den Vortrag des Hrn. Berichterstatters aus dem Felde geschlagen worden. Und ich will nur noch einen Grund hinzufügen, aus dem hervorgeht, daß der §. 18 der Bundesacte, welcher gleichförmige Verfügungen über Pressfreiheit verspricht, nicht auf Censur hindeute, und dieser Grund ist gerade in dem Bundesbeschlusse von 1824 zu finden. Dort heißt es: Daß das unter dem 20. Dezember jenes Jahrs erlöschende provisorische Pressgesetz, so lange in Kraft bleibe, bis man sich über ein definitives Pressgesetz vereinbart habe.

Wenn nun der §. 18 der Bundesacte die Censur hätte sanctioniren wollen, so wäre doch nicht nothwendig gewesen auch ein definitives Pressgesetz in Aussicht zu stellen, dann hätten wir ja gerade durch das provisorische Pressgesetz dasjenige, was der §. 18 besagen soll. Allein mit solchen Auslegungen kann man wohl vor Kinder hintreten, aber nicht vor Männer, die das Volk hierher gesendet hat. Sie erinnern mich an die Worte, die ein vom deutschen Vaterland verbannter Schriftsteller gesprochen hat: Wir Deutsche sollen unsere Freiheit in Worten preißen, in der Praxis aber als eine Lüge kennen lernen und uns damit begnügen.

Wenn nun der Artikel 18 sagt, es sollen Bestimmungen über die Pressfreiheit gegeben werden, und nun tritt man hin und sagt die Censur haben wir auch garantirt, so heißt Das nichts, als wir sollen in Worten anerkennen, daß wir Pressfreiheit haben, wir sollen aber Censur in der Praxis haben.

Ich will nur bemerken, daß ich von dem deutschen Bund nicht erwarten werde, daß wir von ihm die Pressfreiheit bekommen, trotz dem, daß wir auf dem Standpunkte des Rechts stehen, denn gegenüber steht nur die Gewalt, und es ist ein bekanntes Sprüchwort, daß die Gewalt über dem Rechte steht, wir werden somit unser

Recht nicht erhalten, so lange der deutsche Bund die Gewalt hat.

Ich habe mich aber hauptsächlich darum erhoben, um dem Antrag der Commission noch einen weitem Antrag beizufügen. Nach dem Pressgesetz vom Jahr 1831 ist bestimmt, daß das Verfahren in Presssachen öffentlich sein soll, es beziehen sich darauf die §. §. 32, 53, 58, 59, 66 und 83. Es ist schon oft hervorgehoben worden, daß der Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens in Presssachen, die Bundesgesetzgebung, mit welcher unser Pressgesetz von 1831 in Widerspruch sich befinden soll, nicht im Wege steht. Es geht dieß aus der Thatfache hervor, daß auf dem linken Rheinufer in Rheinbaiern, Rheinhessen, ja sogar in dem absoluten Rheinpreußen, die Pressvergehen in öffentlicher Gerichtsitzung verfolgt, ja daß sogar Geschworene über Pressvergehen aburtheilen. Wäre nun das öffentliche Verfahren in Presssachen den Bestimmungen des Bundespressgesetzes entgegen, so könnte dort diese Oeffentlichkeit nicht bestehen, und weil sie dort besteht, und der Bund nicht dagegen einschreitet, müssen wir annehmen, daß sie dieser Bundespressgesetzgebung nicht widerspricht. Ich werde darin noch bestärkt, wenn ich den §. 224 der neuen Strafprozeßordnung in's Auge fasse. Es ist dort von der Schlußverhandlung vor dem Bezirksstrafgericht die Rede, und bestimmt dieser Paragraph: „Die für die Schlußverhandlung bestimmte Sitzung ist öffentlich in dem Maß, daß erwachsenen Personen männlichen Geschlechts, der freie Zutritt gestattet wird.“ Nun sagt der Motionsteller in seinem Vortrage, daß diese Angelegenheit in Beziehung auf die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens durch die neuen Gesetze geordnet sei. Ich bin nun der Ansicht, daß auf diese Weise dieser Punct nicht erledigt ist, ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die neue Strafprozeßordnung, obschon durch die beiden Kammern genehmigt, und durch den Landesherrn sanctionirt, noch nicht eingeführt ist, und daß bei dem bekannten Sprüchwort in Baden, es werde demnächst eingeführt, vielleicht noch sehr lange Zeit darüber hingehen kann, bis diese Einführung statt findet. Mag dem sein wie ihm wolle, mag diese Einführung der Strafprozeßordnung

auch in möglichster Bälde geschehen, so glaube ich, es ist doch ein Unrecht, wenn auch nur in dem kurzen Zeitpunkt, der zwischen der Herstellung der Pressfreiheit und der Einführung dieser neuen Strafproceßordnung liegt, die Pressvergehen und Verbrechen nicht in öffentlicher Sitzung verhandelt werden. Ich schlage deshalb vor, zu Protokoll die Ueberzeugung auszusprechen, daß die §§. 53, 58, 59, 66 und 83 des Pressgesetzes vom 28. December 1831 der Bundespressgesetzgebung nicht widersprechen, und daß die Kammer mit Sicherheit erwarte, daß die Großh. Regierung die die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausschließenden Artikel der Ordonnanz vom 28. Juli 1832 sogleich außer Wirksamkeit setzen werde.

Geh. Rath Bekk: Ich habe nur insofern Etwas erwiedern wollen, als der Hr. Abg. Brentano aus dem Vorgang, daß die Strafproceßordnung die Oeffentlichkeit des Verfahrens einführt, das Argument ableitet, daß auch die Regierung, indem sie der Strafproceßordnung die Sanction ertheilte, den Bundesbeschluß von 1832 nicht mehr als bindend erachtete. Der Hr. Abg. Brentano war damals noch nicht in der Kammer, als die Strafproceßordnung verhandelt worden ist, sonst würde er wissen, daß gerade die Rücksicht auf den Bundesbeschluß von 1832 die Hauptursache war, warum man in einem Artikel des neuen Strafproceßgesetzes der Regierung das Recht vorbehielt, im einzelnen Fall die geheime Verhandlung zu verlangen. Es wird nicht nothwendig sein, daß in allen Presssachen eine geheime Verhandlung eintritt, man wird mit der Absicht und den Motiven des Bundesbeschlusses in keinen Widerspruch kommen, wenn die Regierung das Recht hat, die geheime Verhandlung zu verlangen. Sie würde es da üben, wo der einzelne Fall von der Art ist, daß dadurch der Absicht des Bundesbeschlusses von 1832 entgegengehandelt würde. In dem Commissionsbericht der Bundesversammlung von 1832 ist nicht gesagt, daß es in allen Fällen staatsgefährlich sei, oder die Ordnung und Sicherheit bedrohe, wenn eine öffentliche Sitzung über Pressvergehen statt finde, es ist aber gesagt, daß Dies in manchen Fällen geschehen könne, und daß dann nach

dem Pressgesetz von 1831 dennoch die öffentliche Verhandlung statt fände. Durch die neue Strafproceßordnung ist nun aber das Recht, für solche Fälle die geheime Verhandlung zu fordern, gehörig gewahrt, daher kommt dieselbe mit dem Bundesbeschluß von 1832 nicht in Conflict, wenigstens hat die Regierung bei der Vorlage des Entwurfs im Jahr 1843 die Absicht gehabt, dadurch einen solchen Conflict zu vermeiden, der allerdings hätte zur Folge haben können, daß wieder ein ähnlicher Beschluß, wie der von 1832, erfolgen würde.

Zittel: Nachdem der Gegenstand in der Weise erörtert worden ist, wie von den Rednern vor mir geschehen, dürfte wenig mehr zu sagen übrig bleiben. Ohne dem sind wir Nichtjuristen hier in einer besondern Lage, es wird über die Auslegung eines Gesetzes hin und her gesprochen, und wir sollen nun darüber entscheiden, worüber die Juristen selbst zu keiner rechten Entscheidung kommen können. Wir werden sie daher anders suchen müssen, als in dem zweifelhaften Buchstaben des Gesetzes. Wenn die Verhältnisse sich so gestalten, daß ein Zustand unerträglich geworden ist, dann müssen entweder die Gesetze geändert werden, oder man muß ihnen eine Auslegung geben, wie sie nach den Verhältnissen möglich ist. Wenn wir einmal die Ueberzeugung gewonnen haben, daß der gegenwärtige Zustand unerträglich und für Regierung und Volk Gefahr bringend ist, dann ist eben die unumgängliche Nothwendigkeit vorhanden, daß er geändert werden muß. Daß aber die gegenwärtigen Verhältnisse von der Art sind, daß es eine Pflicht der Regierung sogar um ihrer Selbsterhaltung Willen ist, hier eine Aenderung eintreten zu lassen, ist im Allgemeinen bereits gesagt worden; wir haben es noch im Einzelnen nachzuweisen, wie unerträglich unser Zustand ist. Ich will dazu nur Weniges von einem Standpunkt beitragen, was mir zunächst bekannt ist. Es ist früher oft genug in diesem Saale davon gesprochen worden, wie hart die Censur in politischer Beziehung sei, und wie sehr sie dadurch ihrem Zweck selbst widerspreche. In der neusten Zeit ist ein anderes Gebiet vorzugsweise betreten worden, und hier ist nun die Grundlosigkeit der Censur über alle Maßen, sei es

aus Mißverstand oder Absicht. Ich meine das kirchliche und religiöse Gebiet, wo im Augenblick so große Kämpfe stattfinden. Wie verfährt hier die Censur? Ein protestantisches von Protestanten für Protestanten geschriebenes Blatt wird von einem römischkatholischen Censor censurirt; der Recursweg geht in ein Collegium, das ebenfalls zum größten Theil mit römischkatholischen Mitgliedern besetzt ist. Wer sind diese Männer? Man muß doch annehmen, daß wer censurirt, in dem Gebiet einigermaßen zu Hause sei, in dem er censuriren soll. Es können tüchtige Geschäftsmänner sein, aber wir wissen aus Erfahrung, daß sehr viele von ihnen bei einer sehr mangelhaften religiösen Vorbildung seit ihren Schuljahren kaum mehr die Kirche gesehen haben, und dennoch sollen sie darüber urtheilen, was in dieser Beziehung erlaubt sei zu sagen und was nicht. Welch ungeheure Verwirrung Das hervorbringt, wie verderblich das ist, davon will ich Ihnen ein Beispiel erzählen, es liegt mir sehr nahe. Ich wurde von meinen Freunden, welche von einer andern Seite her um ihrer Richtung willen verdächtigt und mit Roth geworfen wurden, aufgefordert, ein Organ zur Abwehr und zur Vertretung unserer Richtung zu gründen; es besteht jetzt, und ist theils wissenschaftlichen, theils erbaulichen Inhalts. Nun geschah es vor kurzer Zeit, daß in dieses Blatt eine in Magdeburg gehaltene unter preussischer Censur gedruckte Predigt aufgenommen wurde; der Censor hat daraus, aus einer in der Kirche öffentlich gehaltenen Predigt, Stellen gestrichen; das will ich nicht hoch anrechnen, er streicht Manches, er weiß nicht warum. Die Kreisregierung und das Ministerium des Innern bestätigten im Recursweg den Strich. Hier müssen wir nun den Geist der Censur im Allgemeinen erkennen, denn die Bestätigung ist von der Behörde ausgegangen, von der man nicht mehr sagen kann, es ist der Einzelne, der es thut, sondern das ist der Geist der Regierung, der sich in Beziehung auf die Censur ausdrückt.

Geh. Rath Rebenius: Es wird auch vieles wieder hergestellt.

Bittel: Allerdings ist viel wieder hergestellt worden, und ich muß auch bemerken, daß freilich die Be-

stätigung dieses Censurstrichs von demjenigen Regierungsgeist ausgegangen ist, der in diesem Verhältnisse abwärts wirkt. Was glauben Sie wohl, daß gestrichen wurde? Etwa eine starke Polemik gegen eine andere Confession? Nein! Oder ein kräftiger Ausspruch Luthers? Nein! Oder irgend eine Stelle aus der Bibel, welche eine Anzüglichkeit enthielt? Nein, Alles nicht, es sind die Worte des Welterlösers selbst über seine eigene Person, und diese hat der Censor gestrichen und Kreisregierung und Ministerium haben den Strich bestätigt (Heiterkeit.). Sie glauben es vielleicht nicht, die Stelle heißt: Es ist der klare Ausspruch Jesu über sich selbst, wenn er sagt: „Was nennst Du mich gut? Niemand ist gut, denn der einige Gott; der Vater ist größer als Alles, der Vater ist größer als ich.“ Das ist gestrichen durch alle Instanzen hindurch. (Lautes Gelächter. Rapp: Ganz charakteristisch für die Censur.) Weiter heißt es: Und wir sind in unserm guten evangelischen Recht, wenn wir andere nicht so klare Aussprüche nach dem Maßstab dieser messen, wenn wir also z. B. sagen: Jenes Wort „Ich und der Vater sind Eins,“ geht auf Gesinnungseinheit Jesu mit dem Vater. Auch diese Stelle ist gestrichen (Stimmen.). Ich habe auf alles Mögliche gesonnen, was nur dafür angeführt werden kann, und endlich fand ich's. „Es sei ein Volksblatt,“ sagt man und in ein solches passe diese Stelle nicht. Nun frage ich, für wen hat denn Christus gesprochen, nicht für das Volk? Gegen ein Volksblatt soll aber der Censor besonders streng sein, hier kann er streichen, was er will, ohne Rücksicht, ob es vernünftig oder unvernünftig ist, wenn er streicht. Will man ein Blatt todt schlagen, so erklärt man es für ein Volksblatt. Das Blatt, um welches es sich handelt, muß daher ein Volksblatt sein, obgleich in ihm rein wissenschaftliche Aufsätze, Einer auf den Andern folgen; damit wird jeder Strich gerechtfertigt.

Meine Herren! Es ist nicht möglich, daß dadurch die Regierung an Achtung gewinnt, und hier ruht die Schuld, wie ich schon vorhin gesagt habe, nicht auf dem Censor allein, denn der Strich ist durch alle Instanzen durchgegangen. Glauben Sie, daß dadurch, daß einer würdigen Besprechung religiöser Gegenstände auf eine

solche Weise entgegengetreten wird, etwas gewonnen ist. Was wird gewonnen, wenn jene Pamphlets, womit unser Land überschwemmt wird, und welche die Sittlichkeit und Religiosität des Volks in ihrer tiefsten Wurzel untergraben, was wird gewonnen, wenn man diesem nicht entgegengetreten darf, dadurch, daß man durch eine klare Auffassung des Christenthums ihrem verderblichen Einfluß entgegentritt? Solchen Schriften können Sie den Weg gar nicht versperren, denn es ist eine bekannte Sache, was verboten ist, wird gesucht, und hat zum Voraus das Vorurtheil für sich.

Was aber hier auf dem religiösen und sittlichen Gebiet gilt, das gilt auf dem politischen noch weit mehr. In welcher Lage befindet sich unsere Regierung? Sehen Sie auf unsere Journalistik, in welchem Zustand sie ist. Wer gibt sich damit ab, wer mag unter dem Druck und Joch der Censur noch eine Feder anrühren? Könnte man die Zeitungscorrespondenten Alle verführen, man würde sich oft nicht wenig darüber wundern, wie Der oder Jener unter die Führer und Lenker der öffentlichen Meinung kommt. Niemand mag die Regierung vertreten unter der Censur, sie hat kein Organ, und doch bedarf sie eines solchen in Zeiten, wo die Presse eine so große Macht ausübt. Wohin soll sie sich nun halten? Nehmen Sie die zwei äußersten Vertreter der Journalistik. An die Abendzeitung will sie sich nicht halten, und wenn sie wollte, so litte es der deutsche Bund nicht, an das Morgenblatt kann sie sich nicht halten, der gesunde Menschenverstand leidet es nicht. Sie ist freundslos in diesem Kampfe — und warum? Weil es eben nicht möglich ist, daß die Presse sich frei bewegt. Man hat sich schon oft beklagt, daß in diesem Hause zuweilen so bitter gekämpft wird. Warum? Das ist eben der einzige Ort, wo man sich aussprechen kann, und von zwei zu zwei Jahren kommt Alles zusammen. Geben Sie Pressfreiheit, so werden Sie einen ganz anderen Ton auch in diesem Hause hören. Ich habe vorhin schon gesagt, es ist doch nicht möglich, eine Schranke zu setzen, man kann die Grenze nicht verschließen. In der Schweiz, über dem Rhein ist Pressfreiheit gegeben, Baden also jedem Mißbrauch der Presse ausgesetzt, und kann ihm nichts ent-

gegensetzen. Wir haben also einen Zustand, wodurch die Stellung der Regierung allmählig moralisch vernichtet wird. Nun frage ich, welche Macht besteht, die der badischen Regierung zumuthen kann, auf diese Weise ihre Achtung im Lande, ihr moralisches Gewicht, ihre ganze Existenz allmählig auf's Spiel zu setzen? Mögen Bundesbeschlüsse bestehen, welche wollen, ich sage, die badische Regierung ist es ihrer Selbsterhaltung schuldig und der Gerechtigkeit, daß hier ein anderer Zustand um jeden Preis herbeigeführt wird. Gegen die Macht könne man nicht ankämpfen, ist gesagt worden; wenn die badische Regierung thut, was in dieser Beziehung durchaus nothwendig ist, was ihr das Wohl des Landes gebietet, so hat sie Macht genug, sie hat das Vertrauen und die Liebe des Volks für sich, und das ist ein mächtiger Bundesgenosse, und besonders in dieser Zeit hoch anzuschlagen; der Geist der Zeit überwindet jede andere Macht. Suchen Sie nicht erfolglos gegen ihn zu kämpfen, sondern gehen Sie mit ihm, dann wird kein Hinderniß mächtig genug, daß es nicht zu überwinden wäre.

v. Jßstein: Ich werde mich, meine Herren, so hochwichtig der Gegenstand ist, um den es sich heute handelt, kurz, sehr kurz fassen. Ich kann Dieß um so mehr, als der wirklich schöne und erschöpfende Vortrag des Abg. Mittermaier den Gegenstand nach allen Seiten so beleuchtet hat, daß ich kaum erwarten kann, irgend ein Mitglied dieser Kammer werde die Stimme gegen die freie Presse erheben; ich kann es aber auch deshalb, weil die von der Regierungskommission aus vernommenen Rechtsgründe durch unsern Berichtstatter nach meiner Meinung vollkommen, sehr treffend und wahr widerlegt worden sind. Ich bin einverstanden mit der Ansicht des ersten Sprechers, des Abg. Baum, daß die Acten über die Frage geschlossen sind, ob dem Bürger das Recht der freien Presse zustehe, ob es ihm erlaubt werden müsse, seine Gedanken frei mitzutheilen. Ich bin ferner damit einverstanden, daß die Acten über die Verderblichkeit der Censur geschlossen sind, denn, meine Herren, die öffentliche Meinung des Volks nicht allein in Baden, sondern in ganz Deutschland hat sich wahrlich zur Genüge ausgesprochen, hat

geurtheilt, daß nur die Gewalt ihm ein Recht nehmen kann, was ihm von Gott und Rechtswegen gebührt, den Gebrauch der Presse, der freien Mittheilung der Gedanken. Ebenso einstimmig ist das Urtheil der öffentlichen Meinung nicht in Baden allein, nein in ganz Deutschland wird über die Verderblichkeit der Censur gesprochen, und die Regierungen wissen, daß sie moralisch immer mehr sinken müssen durch die Censur, daß sie ihre Achtung dadurch verlieren, daß das Vertrauen der Bürger sich von ihnen abwendet. Aber, meine Herren! Ich betrachtete den Gegenstand, wie der Abg. Zittel gethan hat, von einer noch wichtigern Seite, ich halte die Frage der Pressfreiheit, wie sie sich jetzt gestaltet hat, für eine Lebensfrage für das Volk, ich halte sie für eine Lebensfrage der Regierungen, und ich setze hier bei: der Thron! Dem Volke ist sie eine Lebensfrage, weil es durchaus unmöglich ist, daß die Unzufriedenheit, der Mißmuth, das Unbehagen des Volkes sich mindern kann, wenn es sieht, daß man nur die Gewalt gegen es anwendet, wenn es sieht, daß die Regierung ihre heiligste Verpflichtung trotz aller Bitten nicht erfüllt, wenn es sieht, daß man die Presse, statt sie frei zu geben, immer mehr beschränkt. Es ist dann aber auch natürlich, daß der Mißmuth, welcher das Volk ergreift, sich gegen die Regierung in der Art wenden muß, daß sie immer mehr an dem Vertrauen der Bürger verliert. Ich halte aber auch diesen Gegenstand für eine Lebensfrage für den Thron. Denken Sie nicht, daß sich das badische Volk so weit vergift, Gewalt zu brauchen; nein! dazu ist es zu rechtlich, zu edel, zu brav; aber ich darf Sie fragen, welche Regierung ist die Stärkste, welche wirkt am kräftigsten? Die Größte? Nein, sondern Diejenige, welche das Vertrauen und die Liebe des Volkes besitzt. Eine solche Regierung ist stärker als manche große Macht, welche tausende und hundert tausende von Soldaten erscheinen lassen kann. Darum, meine Herren, wende ich mich an die Mitglieder der Kammer, stimmen Sie für die Gewährung der freien Presse, namentlich für die einstweilen alsbaldige Gewährung der freien Presse in innern Angelegenheiten und für die weiteren Anträge der Commission. Sie aber, meine Herren, auf der Regierungs-

bank bitte und beschwöre ich, wirken Sie mit allen Ihren Kräften dahin, daß die freie Presse gegeben werde, damit das Mißtrauen verschwindet, und die Liebe des Volks sich zu Ihnen wendet, und die Regierung wird dann stark und mächtig sein, wenn sie auf das Vertrauen und die Liebe des Volkes zählen kann.

Ge. Rath Nebenius: Im Namen meines wegen Unwohlseins abgetretenen Collegen will ich Ihnen einige Worte vortragen, die er gerne gesprochen hätte; er sagt in seiner Aufzeichnung:

Was den ersten Antrag Ihrer Commission betrifft, so kennen Sie längst die Ansichten Ihrer Regierung. Sie kann den Zustand der politischen Presse, wie er sich unter den bisherigen Censurverhältnissen gebildet hat, keineswegs für einen Erfreulichen ansehen. — Sie hofft und glaubt, daß diese Presse vielleicht eher durch ein kräftiges, dem Mißbrauch scharf entgegentretendes, vom deutschen Bund ausgehendes Pressgesetz gehoben und veredelt werden könnte. Sie wird, wenn sich ähnliche Ansichten und Ueberzeugungen bei den übrigen Bundesgliedern bilden sollten, gerne zu einem solchen gemeinschaftlichen Gesetze mitwirken; sie wird aber in Eintracht mit ihren hohen Bundesgenossen gehen, und ihre Ansichten unterordnen, so lange eine solche gemeinschaftliche Ueberzeugung nicht zu Stande kommt.

Was den zweiten Antrag betrifft, so habe ich darauf nur mit der entschiedensten Zurückweisung zu antworten, — wie auch ich es thue, — er ist gegen Recht, gegen Treue, gegen Ehre der Regierung.

Trefurt: Meine Herren! Es geht mir, wie dem Abg. v. Hstein, ich halte es für durchaus überflüssig über den Werth der Pressfreiheit und über den Unwerth, die Verwerflichkeit der Censur nur ein Wort zu verlieren. Ich wünsche mit Ihnen, daß alle Mitglieder dieses Hauses für die Pressfreiheit auch heute wieder, wie seit 1831 immer geschehen ist, sich aussprechen, und einstimmige Beschlüsse fassen möchten, und da wir in allen bisherigen Vorträgen der Sache nach einig sind, so wird es nicht schwer sein, dieses Ziel zu erreichen; wir werden uns im Wesentlichen, wie mir scheint, leicht auf den Antrag verständigen, den der Abg. Junghanns I.

gestellt hat. Es ist nach seinem Antrag nur die Frage, ob man sich bei dem ersten und letzten Antrag, den die Commission gestellt hat, begnügen soll, oder ob man auch die zwischen dem ersten und letzten Antrag in der Mitte liegenden Glieder des Gesamtantrags annehmen soll. Was zunächst den ersten der in der Mitte liegenden Anträge betrifft, nemlich den Wunsch, daß die Groß-Regierung am Bundestag eine Erklärung abgeben möge, die dahin lautet, daß wenn dieser Bundestag binnen Jahr und Tag ein Bundesgesetz über die freie Presse nicht gegeben habe, dann die badische Regierung auf ihre eigene Faust, Kraft eigenen Rechts mit oder ohne Zustimmung der übrigen Bundesmitglieder handeln werde. Dieser Antrag, glaube ich, ist jedenfalls im höchsten Grade unnütz und unschicklich, wenn ich auch nicht der Meinung wäre, die ich aber vollständig theile, daß wir der Regierung schlechthin nicht zumuthen können, eine Art von Kriegserklärung den übrigen Bundesmitgliedern gegenüber auszusprechen. Das erste Membrum des ersten Antrags verlangt von der Regierung, daß sie auf das Entschiedenste und Beharrlichste mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln am Bundestag dahin wirken soll, daß vollkommene Pressfreiheit hergestellt werde, und diesem Antrag werden hoffentlich sämtliche Mitglieder unbedingt beitreten. Nun frage ich den Berichterstatter: Halten Sie die Erklärung, welche abgegeben werden soll, auch für ein in der Hand der Regierung liegendes, taugliches Mittel zu Herbeiführung eines Bundespressgesetzes, oder nicht? Halten Sie solche für ein Mittel, so steckt dieser Theil des Antrags schon im ersten Membrum, halten Sie sie aber nicht für ein Mittel, je nun! wie mögen Sie der Regierung zumuthen, daß sie Etwas, was Sie selbst nicht für ein taugliches Mittel halten, anwenden soll. Ich glaube also, man sollte auf diesen Theil des Antrages verzichten, und sich auf die erste Hälfte des ersten Antrags beschränken. Ganz in ähnlicher Weise verhält es sich mit der zweiten Hälfte des zweiten Antrags, welche die Censurinstructionen beseitigt wünschte, die sich auf die Pressfreiheit im Innern beziehen. Ich glaube, das Richtige hierüber hat der Abg. Junghanns I. gesagt, es läßt

sich eben zwischen innern und äußern Angelegenheiten nicht genau unterscheiden, und man kann daher, so lange überhaupt Censur besteht, nur wünschen, daß die Censurinstruction so lax, wie immer möglich, gegeben werde, daß man also den Censoren die Erlaubniß gibt, so wenig, wie immer möglich zu streichen. In anderer Weise läßt sich das nicht machen, denn es muß eben der Censor jedes politische Blatt in die Hand nehmen, und dann ermessen, ob dieses oder jenes Verhältniß durch diesen oder jenen Artikel gefährdet sei, und da werden eben wieder die Abgeschmacktheiten zu Tage gefördert werden, von denen der Abg. Zittel erzählt hat. Abgeschmacktheiten, die bei dem schlechten Institut der Censur gar nicht zu vermeiden sind. Das Practischste ist also, daß wir darauf bestehen, daß die Regierung, wie sie uns zugesagt hat, und wie wir von ihr erwarten dürfen, mit allen ihr zu Gebot stehenden Mitteln bei dem Bundestag dahin wirkt, daß wir von der Censur befreit werden, wir werden Ihren Anträgen bei dem Bundestag ein desto stärkeres moralisches Gewicht geben, je einstimmiger wir in unserem Beschlusse sind, und ich wiederhole deshalb, daß ich glaube, wir sollten uns auf den Antrag des Abg. Junghanns I. vereinigen.

Mittermaier: Daß dem ersten Antrag zugestimmt werden kann, darüber sind wir Alle einig, ich verliere also darüber kein Wort; über den zweiten Antrag muß ich jedoch einige Bemerkungen machen. Ich glaube, es würde unbillig sein, wenn die Regierungen, welche nach ihren Verhältnissen still stehen zu müssen glauben, die Andern, welche vorwärts gehen, und ihren Völkern größeres Vertrauen schenken wollen, hindern wollten, dieses Vertrauen Ihnen zu geben (Stimmen: Gut.). Die badische Regierung kann dieses Vertrauen Ihrem Volke schenken, und ich glaube, daß die andern Regierungen, deren inneren Verhältnisse ich jetzt nicht beurtheilen will, Baden nicht hindern können, Das zu thun, was es thun darf und muß. Ich sage ferner, es sind die Verhältnisse in Baden so gebieterisch, daß der jetzige Zustand nicht mehr fern fort dauern kann, daß es etwas Furchtbares wäre, wenn man dennoch den heillosen Zustand fort dauern lassen müßte. Es ist ein altes Sprichwort: Das Kö-

nigswort sollt ihr nicht drehen und deuteln. Meine Herren! Drehen und deuteln Sie nicht, geben Sie es mit voller Klarheit, Pressfreiheit sollte eingeführt werden, keine Pressbeschränkung, Pressfreiheit muß Wahrheit werden. Aber auch in dieser Kammer ist feierlich im Namen der Regierung im Jahr 1833 erklärt worden, wir wollen dem mangelhaften Zustand abhelfen, wir wollen wenigstens ein provisorisches Gesetz geben. Der Mann, der diese Erklärung gab, hat Wahrheit gewollt, wir können nicht annehmen, daß irgend ein Hinterhalt dabei gewesen ist. Die Kammer hat darauf im Jahr 1833 in geheimer Sitzung den Beschluß gefaßt, der in öffentlicher Sitzung verkündet worden ist, sie nehme das Versprechen an, und stand nur deshalb von härtern Anträgen ab, die im Laufe der heftig aufgeregten Sitzung gestellt wurden. Das Versprechen muß also erfüllt werden, allein ich will das Jahr 1847 nicht in den Beschluß hereingesetzt haben aus verschiedenen Gründen, namentlich möchte ich das Jahr 1847 nicht auf einen jener geheimen Conferenzbeschlüsse von 1832 beziehen, weil ich annehme, daß diese uns gar nichts angehen, daß sie betrachtet werden müssen, als wären sie nie gegeben worden; wir dürfen also auch nicht durch irgend eine Bemerkung dem Gedanken Raum geben, als ob wir anerkennen, was in diesen Beschlüssen besteht, darum glaube ich, der Antrag 1 b. soll so lauten:

Die Regierung soll gebeten werden, daß wenn in der nächsten Zeit kein Bundespressgesetz zu Stande kommen würde, die Regierung das von ihr der Kammer im Jahr 1833 gegebene Versprechen durch eine dem nächsten Landtag zu machende Vorlage über ein den wahren Bundespflichten und den Interessen des Landes entsprechendes Gesetz über Pressfreiheit erfüllen werde.

Das ist mein Antrag; im Uebrigen stimme ich allen Anträgen, wie sie die Commission gestellt hat, bei.

Schaff: Ich unterstütze diesen Antrag, es wird dadurch den Verhältnissen Rechnung getragen.

Geh. Rath Bekk: Der Antrag, wie er jetzt gestellt wurde, ist ganz unverfänglich, denn der nämliche Antrag ist im Jahr 1833 auch beschloffen worden. Ich habe nur bemerken wollen, daß es eben schwer halten, oder

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

vielleicht unmöglich sein wird, ein solches Gesetz mit Rücksicht auf die bundesverfassungsmäßigen Pflichten der Regierung zu Stande zu bringen. Wenn die Regierung, ohne daß die Bundesversammlung das Bundespressgesetz von 1819 abändert, ein Gesetz vorlegen würde, das diesen Bundespflichten entspräche, so wäre eben vorauszusehen, daß es in der Kammer keine Annahme fände. Dieß ist der einzige Grund, warum ein solches Gesetz nicht früher vorgelegt wurde.

Mittermaier: Ich darf jetzt, glaube ich, nicht von dem Gebrauch machen, was in der geheimen Sitzung vom Jahr 1833 gesprochen wurde. Dort habe ich aber die vollsten Details ausgeführt, was die Regierung thun kann, und damals war die Kammer einstimmig der Ansicht, daß die Regierung Pressfreiheit für die innern Angelegenheiten geben kann, und was sie kann, das muß sie auch geben.

Geh. Rath Bekk: Allerdings, was sie kann, das muß sie geben.

Mittermaier: Aber nicht bloß mit gutem Willen, sondern auch mit kräftigem Willen.

Geh. Rath Bekk: Allerdings mit kräftigem Willen, aber mit Achtung ihrer Rechtspflichten.

Junghanns L: Ich habe gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, und vereinige mich mit demselben.

Stößer tritt demselben ebenfalls bei.

v. Soiron: Ich halte ebenfalls die allgemeine Discussion für geschlossen, und will mich nur gegen die Behauptung erklären, daß der zweite Antrag der Commission mit dem bestehenden Bundespressgesetz im Widerspruch stehen soll. Nur durch eine Wortdeutelei kann man zu beweisen versuchen, daß in dem Artikel 18 der Bundesacte nicht die Pressfreiheit versprochen worden ist, denn wenn von gleichförmigen Verfügungen die Rede war, so hat man eben eine gleichförmige Pressfreiheit geben wollen; man hat von Verfügungen sprechen müssen, weil man ohne solche keine Gesetze machen und einführen kann. Wenn man so an dem Art. 18 der Bundesacte herumdeuteln will, so kann ich Ihnen aus demselben beweisen, daß der Bundestag seit dem Juni 1815 noch gar keine Sitzung gehalten hat; denn es ist im

Art. 18 versprochen, daß in der nächsten Sitzung gleichförmige Verfügungen gegeben werden sollen, und da diese nicht gegeben worden sind, so schließe ich daraus gerade so consequent, wie vorhin der Herr Regierungscommissär, daß seit dem Juni 1815 die deutsche Bundesversammlung zu keiner Sitzung zusammengetreten ist. Wenn man von Beschlüssen des Bundes spricht, welche mit der im Art. 18 der Bundesacte verheißenen Pressfreiheit im Widerspruch stehen, so kann jede einzelne Regierung deren Aufhebung verlangen, um so mehr, weil es sich bloß um Provisorien handelt. Ein Provisorium ist eine einstweilige Einrichtung, und von einer solchen kann man seine Einwilligung mit der Zeit zurückziehen, sonst gäbe es am Ende eine ewige Einstweiligkeit und eine einstweilige Ewigkeit.

Wenn übrigens der Herr Sprecher der Regierung einen Anstand in dem Absatz 2 des Antrags findet, nemlich in so fern, als man von einer Beistimmung zur weiteren Verlängerung des Provisoriums nicht reden könne, indem diese auf unbestimmte Zeit beschloffen sei, so wird er uns nur dazu nöthigen, die Fassung einigermaßen abzuändern, wir müssen dann sagen, daß die Großh. Regierung die weitere Fortdauer der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse unmöglich zugeben könne, statt der Fassung im Bericht, daß sie einer weitem Verlängerung nicht beistimmen könne. Ich glaube, daß wenn diese andere Fassung gewählt würde, es der Regierung wahrscheinlich noch viel unangenehmer wäre, als wenn wir bei der Fassung des Commissionsantrags stehen bleiben; ich will darum auch keinen Antrag in dieser Beziehung stellen. Wenn der Abg. Trefurt einen Anstand daran findet, daß in dem ersten Absatz des Antrags bereits von allen möglichen Mitteln, die der Regierung zu Gebote stehen, die Rede ist, und dann im zweiten Antrag ganz speciell von besondern Mitteln, so liegt hierin durchaus kein Widerspruch, denn wenn ich von Etwas im Allgemeinen rede, und dann auch das Besondere und Nähere bespreche, so mache ich mich keines Widerspruchs schuldig. Wenn ferner der Abg. Trefurt der deutlichen Sprache wegen die beiden Anträge mit einander vereinigen will, so läßt sich das sehr leicht

machen, wenn man aber bloß einer schönen Sprache wegen, den einen oder andern Antrag vermeiden will, so würde ich lieber auf den ersten, als auf den zweiten Antrag verzichten.

Das Bedenken des Abg. Mittermaier wegen der geheimen Conferenzbeschlüsse, als wenn eine gewisse Anerkennung dieser Beschlüsse darin liege, daß man von 1847 spricht, kann ich nicht theilen, denn die Bezeichnung des Jahres 1847 muß sich ja nicht nothwendig auf jene Beschlüsse beziehen. Wenn aber unser verehrter Präsident glaubt, daß wir mit seinem Antrage ein Pressgesetz erlangen würden, das in Uebereinstimmung mit den Bundespflichten zu bringen wäre, so glaube ich, daß wir mit einem solchen Gesetz gar kein Pressgesetz, d. h. kein Gesetz über Pressfreiheit erhalten werden. Bei solchen Dingen sollte man nicht so sehr von der Buchstabenauslegung der Bundesacte sprechen, sondern die Frage ist nur die: Ist eine badische Kammer stark genug, einer badischen Regierung etwas Derartiges zumuthen, und da muß ich gestehen, man braucht kein politischer Schwärmer zu sein, um den alten Gemeinplatz nicht zu vergessen, daß nämlich die Welt durch Ideen, und nicht durch Menschen regiert wird, daß die Menschen lediglich Werkzeuge der großen Ideen sind, welche die Welt bewegen. Wenn nun eine Idee gehörig erstarkt ist, und die Werkzeuge sich dieser Idee mit ihren wenigen Kräften bemächtigen, dann wird der Schwache stark, und der anscheinend Starke schwach werden. Ich glaube, daß ich nicht ein politischer Schwärmer genannt werden kann, wenn ich sage: die Idee der Freiheit, namentlich der Pressfreiheit, lebt in dem deutschen Bürger so stark, daß die badische Kammer sich und der Regierung nicht zu viel zumuthet, wenn sie die Beschlüsse faßt, welche die Commission beantragt hat.

Mathy: Ich werde mit den Anträgen der Commission stimmen, obgleich ich glaube, daß man mit dem Vorschlage unseres verehrten Präsidenten eben so weit kommen würde, denn was wir zu erwarten haben, ist uns heute von Seite der Regierung schon mehrmals deutlich genug gesagt worden. Ich werde mich aber auf diesen Gegenstand nicht näher einlassen; die Sache ist

reif, es kann eine Entscheidung in der einen oder andern Weise nicht mehr lange ausbleiben. Ich habe eigentlich nicht mehr viel dagegen, wenn man den Zustand, wie er jetzt ist, noch fortbestehen läßt, er wird mit jedem Tag confuser und unsere Sache ist es nicht, hier zu helfen, der Regierung muß daran gelegen sein, daß es anders werde. Wenn der Herr Geh. Rath Resenius vorhin bemerkt hat, daß mit dem Tage, wo die Sonne der Pressfreiheit aufgeht, es mit der schönen Zeit der Opposition vorbei sein werde, je nun, so ist das eine doppelte Aufforderung, dafür zu sorgen, daß diese Sonne bald aufgeht. Ich glaube auch, der Herr Redner der Regierung hat gewissermaßen Recht, denn wenn Sie unsere Oppositions- und ministerielle Presse sein, aber keine feile, sondern eine selbstbewusste, würdige.

Der Bericht, indem er die Anträge des Motionstellers mit einigen Modificationen zu dem seinigen macht, spricht zugleich die Hoffnung und das Vertrauen auf die Weisheit und Gerechtigkeit der Minister aus, und meine Herren, ich glaube, daß die Minister beide Eigenschaften haben, aber ich zweifle, daß sie in der Lage sind, einen vollständigen Gebrauch davon in ihrer Stellung zu machen. Nach meiner Ueberzeugung ist es jedem Abgeordneten nur erwünscht, wenn er mit der Regierung gehen kann, und ich glaube, Jeder wird das Aeußerste thun, um dieses möglich zu machen. Ja, es ist ein angenehmes Gefühl, wir haben Dieß unlängst erfahren bei der Verhandlung über den Zolltarif. Es war uns Allen angenehm, zu sehen, wie hier nur Ein Wille, Eine Ansicht rechts und links und auf der Regierungsbank herrschte, und wir können nichts eifriger wünschen, als daß Dieß auch in Sachen der Presse geschehe. Aber freilich, hier kann man nur unterhandeln auf dem Boden des Rechts, hier kann man nicht unterhandeln zwischen Censur und Freiheit, nicht vermitteln zwischen Ehre und Schande. Jeder, der unter Censur schreibt, wenn nicht sein Ehrgefühl selbst von der Censur schon gestrichen ist, wird sich gedehmüthigt, beleidigt fühlen, wenn er sieht, daß Das, was er schreibt, dem Gurdanken eines Mannes anheim

gegeben wird, der oft nicht im Stande ist, es zu beurtheilen, und der darum, weil er es nicht beurtheilen kann, das Ganze streicht. Was haben wir in dieser Beziehung von Seiten der Regierung vernommen? Der Herr Regierungscommissär, dessen Worte sein verehrter Herr Colleague uns mitgetheilt hat, sagte damals, als es sich um Unterstützung der Motion des Abg. Peter handelte, folgendes: „Wenn auch die Regierung von der Zweckmäßigkeit einer Aenderung der bestehenden Bundespressbestimmungen in der angegebenen Richtung überzeugen sollte, so könnte sie doch nach ihrer Kenntniß aller hier in Betracht kommenden Verhältnisse nicht erwarten, daß die Bundesversammlung auf einen derartigen Vorschlag eingehen werde, und mußte es jedenfalls für ganz verkehrt erachten, einen offenbar erfolglosen Schritt deshalb zu versuchen. Wir haben vorhin aus dem Munde unseres verehrten Herrn Präsidenten vernommen, daß von Seiten der Regierung bei dem Bunde Schritte geschehen sind, um eine Aenderung herbeizuführen, und wenn ich die jetzt verlesenen Worte desselben Herrn Sprechers der Regierung verstanden habe, so liegt auch darin eine solche Andeutung. Aber offen sagt man der Kammer das Gegentheil, von Dem, was man thut, und unwillkürlich wird man an den Ausspruch Talleyrand's erinnert, der sagt, die Sprache sei dem Menschen gegeben, um seine Gedanken zu verbergen. Das mag diplomatisch sein, offen gegen die Kammer und das Volk ist es nicht.

Wir haben ferner den Herrn Regierungscommissär Vekf gehört, und ich theile das Bedauern des Herrn Berichterstatters über Das, was wir vernommen haben. Es kam mir vor, als ob er sein ausgezeichnetes Talent in den Dienst der Sophistik gegeben habe, in den Dienst seiner und des Volkes Feinde, als ob er durch eine ihn selbst ermüdende Paragraphenspalterei nachzuweisen versuchen wollte, daß Pressfreiheit, Censurhandhabung, Ausnahmsmaßregeln definitive Verfügungen über die Pressfreiheit seien.

Wir haben von Seiten des Herrn Geh. Rath's Resenius gehört, daß die Censur ganz milde geübt werde, daß man sich über sie nicht beklagen könne. Diese Behauptung hat in den Beispielen, die der Abg. Zittel

angeführt hat, ihre volle Widerlegung gefunden, und er hat auch außer diesem Beispiel treffend und wahr gesprochen und gezeigt, daß er das Censurwesen besser kennt, als der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern. Ich könnte Ihnen eine Reihe ähnlicher Beispiele anführen, will mich aber nur darauf beschränken, Ihnen zu sagen, daß die Petitionen für Schleswig-Holstein, welche an diese Kammer gelangt sind, von der Censur gestrichen worden sind, von der Censur, die hier, wie in allen Dingen, im Bunde mit Deutschlands Feinden steht, wie sie auch keinen deutschen, sondern einen welschen Ursprung hat. (Stimmen: Sehr gut). Ich sage wiederholt, ich glaube nicht, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern die Art, wie die Censur fortwährend bei uns gehandhabt wird, näher kennt, er würde sonst seine Aeußerungen etwas modificirt haben. Ich will nur den Commissionsbericht des Abg. Welcker, der in Ihrer aller Hände ist, anführen. Dieser Commissionsbericht ist in drei bairischen Zeitungen gedruckt worden, und da er endlich auch hier gedruckt werden sollte, kam er von der Censur zurück in einer Weise, daß man ihn kaum mehr erkennen konnte. Ich sprach darüber mit dem Hrn. Staatsrath Vell, ich schrieb ihm, ging zu ihm, und nach Dem, was er mit mir sprach, zweifelte ich nicht, daß, sobald die Anzeige dieses Unfugs an das Ministerium gelangt, die Censurstriche aufgehoben würden. Ich ließ den Bericht also drucken, und gegenwärtig ist eine Klage wegen Umgehung der Censur erhoben. Wenn man Actenstücke der Kammer, die im ganzen Lande zu Tausenden verbreitet sind, nochmals censiren, nochmals streichen will, so kann ich darin nichts erkennen, als ein Product der Furcht, und da ich es ausgesprochen habe, so will ich es vollends sagen: Ich glaube, daß die Gerechtigkeit und Weisheit der Minister dem Lande die Dienste nicht leisten werden, die sie bei ihren Eigenschaften leisten könnten. Die Furcht, die sei beherrscht, die Furcht vor jenem Doppelgeist, vor der Camarilla, die Furcht, denunciirt zu werden, von ihren eigenen Organen, Dieß allein erklärt mir die Vorgänge, die wir immer und immer beklagen.

Nun will ich Vieles übergehen, was ich sonst noch

zu sagen mir vorgenommen hatte, und eile zum Schluß.

Also ich stimme für den Antrag der Commission, ohne Rücksicht darauf und ohne eine Meinung darüber abzugeben, ob die Hoffnung in Erfüllung gehen werde, die der Abg. Schaaff ausgesprochen hat, daß die andere Kammer unsern Anträgen beitreten werde. Ich will auch dahin gestellt sein lassen, ob die Weisheit und Gerechtigkeit des Ministeriums über die Furcht siegen wird, und wir dann Dasjenige erhalten werden, was die Regierung uns geben kann.

Ich vertraue aber auf etwas durch die Zeit auf die öffentliche Meinung, auf welche einzuwirken uns Herr Staatsrath Vell aufgefordert hat, was wir, wie ich hoffe, uns nicht zwei Mal sagen lassen werden. Wir werden die Rechte wieder erhalten, welche Deutschland zu Ehren bringen werden, damit auf unser Vaterland nicht mehr Anwendung finde der Ausspruch des Psalmisten: Wir sind unserm Namen eine Schmach geworden, ein Spott Denen, die um uns sind.

Geh. Rath Nebelius: Der Herr Abgeordnete irrt gar sehr, wenn er glaubt, nur Motive der Furcht könnten uns bestimmen, solche Censurstriche, wie sie an dem Bericht des Abg. Welcker vorgenommen worden sind nicht wiederherzustellen. Vor was sollen wir uns fürchten? Ich versichere Sie, ich fürchte mich nicht vor Denunciationen, welche die Absicht haben, mich von dieser Stelle weg zu bringen, das kann ich Ihnen mit gutem Gewissen versichern. Was mich leitet ist das Interesse des Landes. Glauben Sie, es wäre gut, wenn wir Dinge drucken lassen, wie sie hier gesprochen werden? Der Bericht ist mir vorgelegt worden, ich habe die Striche nachgesehen, und habe auch vernommen, daß in mehreren andern Zeitungen der ganze Bericht gedruckt worden ist. Nach der Meinung, die ich über Censur habe, ist nicht auf den Ursprung der Aufsätze, sondern auf den Inhalt zu sehen, und wenn der Inhalt von der Art war, daß einzelne Stellen nach dem Inhalte der Censurordnung gestrichen werden mußten, so muß man sie streichen. Hat der eine oder andere Censor es unterlassen, nun so hat er die Ansicht gehabt, daß nichts zu

streichen war. Ich hatte diese Ansicht nicht, sondern glaubte, daß der Censor, der gestrichen hatte, seine Schuldigkeit gethan hat, und das Ministerium würde sehr Unrecht gehabt haben, in diesem Fall die gestrichenen Stellen zu restituiren. Wenn ich positive Gesetze vollziehe, darf ich mich nicht von allgemeinen Theorien leiten lassen. Der Herr Berichterstatter hat zwar geglaubt es bestünde kein Gesetz über die Censur, der verewigte Winter selbst habe öffentlich erklärt, es sei die Censur bundesgesetzlich nicht eingeführt. Ich kann ihm aus Aeußerungen des Ministers in den Protokollen, und aus schriftlichen Erklärungen desselben, das gerade Gegentheil nachweisen, er war so lebhaft überzeugt wie ich, daß wir uns an die Beschlüsse des Bundes halten müssen, sie sind gegeben, und wir müssen sie vollziehen.

Geh. Rath Beck: Ich will nur eine Bemerkung hinzufügen. Zu meinem größten Erstaunen hat der Hr. Abg. Mathy eine Sache hier zur Sprache gebracht, die mich selbst betrifft. Der Hr. Abgeordnete hat mir ein Blatt zugestellt und gesagt, daß an dem Bericht des Abg. Welcker gestrichen worden sei, während der ganze Bericht in andern Zeitungen ungeschmälert passirt worden sei und mich angegangen, ich möchte dahin wirken, daß diese Striche aufgehoben werden. Ich habe das Blatt zur Hand genommen und mit dem Hrn. Chef des Ministeriums des Innern durchgegangen, und dann dem Hrn. Abgeordneten, als er zu mir kam, die Erklärung abgegeben, der Chef des Ministeriums verlange, daß die Sache im geordneten Wege behandelt werde. Der Hr. Abgeordnete solle also sogleich eine Eingabe an das Ministerium des Innern machen, und dann werde eine Resolution erfolgen. Bei dieser Gelegenheit hat mir der Hr. Abgeordnete gesagt, das Blatt sei bereits ausgegeben.

Mathy: Ich will mich in die Thatsache nicht weiter einlassen; wir wollen keine Dlozaga-Scenen auführen. Ich sage es ist eine Buberei, wenn man etwas streicht, was in tausenden von Exemplaren verbreitet ist.

Geh. Rath Rebenius: Das ist eine schamlose Rede.

Präsident: Der Ausdruck ist allerdings unrecht. Rnapp verlangt mit Hefigkeit, daß der Abg.

Mathy zur Ordnung gerufen werde. Es ist unerhört, so Etwas einem Minister zu sagen!

Schaaff: Es bezieht sich ja nicht auf den Präsidenten des Ministeriums.

Geh. Rath Rebenius: Solche Ausdrücke hier zu gebrauchen, ist das nicht eine Beleidigung des ganzen Landes?

Rapp: In deutschen Kammern muß man deutsch sprechen!

Präsident: Ich habe darüber bereits meine Meinung ausgesprochen, und glaube daß der Hr. Präsident des Ministeriums des Innern damit beruhigt sein kann. Der gebrauchte Ausdruck war zu stark, aber auch die Erklärung von Ihrer Seite war stark.

Ministerialpräsident Rebenius: Es war so nothwendig. (Hierauf verläßt der Hr. Ministerialpräsident, zufolge vorausgegangener Erklärung, daß er in solcher Weise an der Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen könne, den Saal.

Mathy: Die Sache ist stark!

Rapp: Ueber die Censur ist kein deutsches Wort zu stark!

Der Präsident gibt dem Hr. Abg. Schmitt v. M. das Wort, welcher spricht:

Ich halte die Sache so von allen Seiten beleuchtet, daß ich mich nicht mehr veranlaßt sehen kann, das Wort darüber zu ergreifen.

Rapp: Ueber die Pressefrage ist bereits fast Alles gesagt, was gesagt werden konnte: Nur mit wenigen Worten will ich mir erlauben daran zu erinnern,

1) daß in Deutschland keine Sünde stärker empfunden, keine weniger vergessen wird, als Nichterfüllung gegebener Worte, Nichterfüllung gegebener Verheißungen, Wortbruch. Treue, ihrer selbst sich bewußte Treue ist Grundcharacter der Deutschen. In diesem einfachen Worte liegt eigentlich die ganze Lösung der Frage! Freiheit der Presse wurde uns versprochen, Censur ist keine Freiheit. Das Wort ist also nicht gelöst. Erfüllung gegebener Verheißungen sollte doch wahrlich unverbrüchliches Gesetz aller Staaten sein, die sich sonst so gerne deutsche und christliche Staaten nennen, und in so fern wäre die Nation wohl be-

rechtigt, weit stärkere Ausdrücke zu gebrauchen, als hier gehört wurden, auch dann berechtigt, wenn sie von dem deutschen Sittengesetz absehen will, welches den Zins- und Zinseszins verzögerter Versprechungen, welches volle Treue fordert. Wäre selbst das Versprechen ein Fehler gewesen, das deutsche Volk hat nicht Schuld an den Fehlern des Wiener Congresses, die es jetzt in umgekehrter Weise ausbüßen soll. Also „Wort gehalten oder nicht?“ So, nicht anders steht die Frage im Bewußtsein des Volkes, im Bewußtsein der Geschichte, welche im jetzigen Stand der Dinge nur ein neues Interregnum in Deutschland sieht.

2) Vorhin hat man nämlich von Vortheilen und Nachtheilen der Presse gesprochen. Allerdings hat die Presse Schattenseiten, aber ihre Kraft geht so tief, daß sie selbst das Heilmittel ist für Alles, was sie schadet. Es gibt, wenn man nicht kindisch nur von Kinderschriften reden will, kein Unheil, das die Presse übt, welches sie nicht selbst die volle Kraft hätte wieder zu heilen. Sie braucht keinen andern Arzt als sich selbst. Sie ist starker Natur, die sich selbst heilt. Auf jeden Irrthum folgt die Wahrheit, auf jede Uebertreibung die Zurückweisung. Die Presse ist eine deutsche Geburt, die Censur eine wälische Mißgeburt.

3) muß ich kraft der uns durch das Staatsgrundgesetz auferlegten Eidespflicht noch bemerken, daß wenn die Gewalt Maßregeln anwendet, welche die Grundbedingungen des natürlichen gesunden Zustandes, den die deutsche Nation nicht zu bitten, sondern zu fordern berechtigt ist, fort und fort uns vorenthalten, daß dann die Frage nicht bloß dahin geht, ob Recht oder Gewalt herrschen, sondern die Frage stellt sich schlimmer. Es handelt sich um Aufrechthaltung oder Untergang der badischen Selbstherrlichkeit. Auswärtige Gewaltthat hat Baden nicht zu erwarten, wenn es den sophistischen und segestischen Rath versteckter Feinde zurückweist und seine eigene moralische, seine volksthümliche Stütze kennt. Diese Stütze kann es nicht finden im Schooße falscher Freunde, nicht finden im Schooße Derer, welche durch die Theorie, die den Inhalt der

modernen Politik ausmacht, durch das Interesse ihrer eigenen Vortheile sogar verpflichtet sind, uns falschen, nur ihnen selbst vortheilhaften Rath zu geben. Baden kann, zumal wenn es so machtlos ist, wie die rechte Seite sagt, seine wahre Stütze nur finden in dem Bewußtsein, in der Liebe der Nation, niemals in ländergerierigen und habfüchtigen Bundesgenossen. So klein Baden erscheint, wenn man es bloß für sich, oder gar im Sinn der rechten Seite betrachten will, so allmächtig wird seine Regierung, wenn sie in dieser Thätigkeit die Gewalt über alle Gewalten, die Gewalt des Geistes der Wahrheit, die uns nicht verlassen wird, und die zur öffentlichen Meinung der gesammten deutschen Nation geworden ist, zum Bundesgenossen hat. Diese öffentliche Meinung ist Thatsache: nach Thatsachen will die Welt beherrscht werden, nach Thatsachen des Volkslebens, wie des Volksbewußtseins, nicht nach Illusionen. Ich stimme für den Antrag der Commission.

Von verschiedenen Seiten wird Abstimmung verlangt.

Knapp: Ich hätte auf das Wort verzichtet, allein gerade weil man es jetzt, nachdem die Gelehrten gesprochen haben, einem Bürger entziehen will, bestehe ich darauf. Ich habe von jeher für die Pressfreiheit gestimmt, und werde es auch heute thun. Unser gegenwärtiger Zustand der Presse ist verwerflich, er beruht auf Unwahrheit, auf Verläumdung, und durch ein Pressgesetz kann Abhilfe geleistet werden. Wenn ich aber bedenke, welche Reden heute und auch früher hier gefallen sind, so muß ich befürchten, daß unsere Bitte um ein allgemeines Pressgesetz keinen besondern Anklang finden wird. Zu dem Pressgesetz von 1831 können wir nicht zurückkehren, ohne uns über den Bund zu setzen, und das werden Sie nicht können und wollen. Schon oft sind die französischen Institutionen hier gepriesen worden; nehmen Sie das französische Pressgesetz, ich habe keinen Anstand dagegen.

Es ist von Censurstrichen gesprochen worden, das ist der Grund, warum ich mich eigentlich erhoben habe. Meine Herren! Lesen Sie die landständischen Verhandlungen in den Blättern, und Sie werden sehen, wie die Censur sogar von solcher Seite geübt wird, von der man sich am Meisten dagegen beschwert.

Mathy: Der Abg. Knapp wird doch nicht glauben, daß ich dem Publicum zumuthen kann, seine Reden zu lesen. Es hat kein Verbrechen begangen, wofür es solche Strafe verdient hätte. (Heiterkeit.)

Gottschalk: Wenn ich dem Abg. Knapp nicht in allen Stücken beistimme, so stimme ich ihm doch heute bei, daß er mit Entschiedenheit das Wort begehrt hat. Ich habe bis jetzt viel Gelehrte gehört, und als es an den ersten Bürger kam, wollte man die Discussion schließen, in einer Sache, die, obschon sie tausendmal erörtert wurde, immer wieder besprochen werden muß, bis dem gerechten Verlangen des Volks entsprochen ist. Den gelehrten Herren, die bis jetzt gesprochen haben, mag es wunderbar erscheinen, daß ein gewöhnlicher Bürger in dieser Sache noch spricht, ich schweige aber nicht, wo es sich um die Sprache, um das höchste Gut des Menschen handelt. Ich fordere die Pressfreiheit im Interesse der Bildung und des Besserwerdens der Menschen. Der Herr Sprecher der Regierung hat freilich vorhin gesagt, wir sollten Diejenigen, die ihr entgegenstehen, nicht so streng beurtheilen, daß sie vielleicht nicht darüber einig wären, ob die freie Presse mehr Vortheile oder Nachteile bringen könnte. Ich meine, damit hat er jenen Staaten kein großes Compliment gemacht, denn nach meiner Ansicht muß Jeder nur halb Wegs Vernünftige, Jeder, dem ein geordneter Fortschritt am Herzen liegt, die freie Presse als das Mittel der Verständigung, Belehrung, der gegenseitigen Auswechslung der Ansichten erkennen. Ich gebe zwar zu, daß sie Vielen unbequem sein mag, da es Solchen bei der Censur leichter wird, mit einem Federstrich uns das Wort zu rauben, als mit guten Gründen unsere Ansichten zu besiegen. Allein wenn unsere Gegner einen tiefern Blick in die Zukunft thun würden, wenn sie erkennen möchten, wie der menschliche Geist fortschreitet, wie sich die Bildung und Intelligenz des Volkes entwickelt, so könnten sie vielleicht nicht genügend für die Zukunft gesorgt haben, und ihre Proclamationen, welche man den Völkern hinwirft, um dieselben wieder anzutreiben, ihre Interessen zu vertheidigen, könnten dann leicht nicht mehr den Erfolg haben, wie es mit der freien Presse möglich wäre. Ich frage, wie

würde man von den Bürgern urtheilen, wenn sie, statt sich in Wahrheit und durch das Recht gegen Angriffe zu vertheidigen, zu dem Mittel der Gewalt schreiten würden? Man würde sie der Rohheit oder Frechheit beschuldigen, und ich glaube nicht, daß es der Regierung daran liegen kann, sich den gleichen Vorwürfen auszusetzen.

Ich will nicht weiter ausgreifen, da die Sache schon erschöpft ist, aber Etwas nahm ich mir vor, nemlich den Antrag des Abg. Junghanns II. zu unterstützen. Dieser scheint mir fast der Practischste zu sein. Ich mag nicht lange hin und her dociren, und in juristische Spitzfindigkeiten eingehen, was unsere Bundesgesetze erlauben, oder nicht erlauben, aber so viel weiß ich, daß ich nicht an den Bund appelliren mag, sondern ich appellire an die Regierung, und von ihr fordere ich, daß sie uns unser Recht gibt, mag sie es machen, wie sie es will; hat sie Kraft, so wird es ihr gelingen, und gelingt es ihr nicht, so gibt sie zu, daß sie keine Kraft hat, oder daß sie nicht wollte.

Die Herren auf der Regierungsbank forderten, daß wir auf die öffentliche Meinung in einem guten Sinne einwirken sollen. Mein Gott, wie ist das möglich, wenn wir die Pressfreiheit nicht haben. Sollen wir herum springen, und Jedem in's Ohr blasen, wollen Sie einen solchen Durcheinander schaffen?

Ist es nicht besser, die Presse Sorge hiefür? Derjenige, der ein Verläumber ist, falsche Nachrichten verbreitet, und die Leute zu Verbrechen aufreizt, wird dann durch sein eigenes Machwerk allen Einfluß verlieren, und dann lernt man die Freunde des Staats und der Bürger am Besten kennen. Darum glaube ich, Jeder, dem es Ernst ist, für das Wohl des Vaterlandes und Deutschlands zu wirken, ist verpflichtet, die freie Presse zu fordern, zur Verständigung, zur Aufklärung, zum Besserwerden der Menschen, und um uns den Frieden zu schaffen und zu erhalten.

Geh. Rath Beck: Der Hr. Abgeordnete, der zuletzt gesprochen hat, sagt, man solle einfach die Wiedereinsetzung des Preßgesetzes von 1831 fordern, und es der Regierung überlassen, auf welche Weise sie zu diesem

Ziele kommt. Dagegen hat die Commission doch geglaubt, es lohne sich hier der Mühe, daß man über die Art und Weise, wie dieß Ziel erreicht werden könne, sich bespreche und berathe. Der Hr. Abgeordnete sagt ferner: Würde die Regierung diesen Antrag nicht durchsetzen, so beweise sie eben, daß sie keine Kraft habe. Darauf weiß ich Nichts zu antworten. Jeder, der die Verhältnisse anschaut, wird finden, daß es von der Kraft der Regierung nicht abhängt, daß sie den Bund nicht zwingen kann. Wird der Wunsch nicht erfüllt, obschon die Regierung den Willen dazu hat, so folgt daraus nicht, daß sie keine Kraft hat, sondern es folgt daraus, daß Andere sich Ihre Ueberzeugung über den Werth der freien Presse nicht aufdringen lassen, und daß im Uebrigen unsere Regierung auch die freie Ueberzeugung Anderer und das Recht achte; Sie selbst sollten es auch achten, daß die Regierung ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen den Willen hat. Der Hr. Abgeordnete sagt ferner, ich hätte den Großen, von denen ich gesprochen, kein Compliment gemacht, wenn ich gesagt habe, sie seien anderer Ansicht als wir. Je nun, das ist ein Urtheil, das der Hr. Abgeordnete von seinem Standpunkt aus hat, viele Andere haben ein anderes Urtheil, und wer Recht hat, darüber mag die öffentliche Meinung sich selbst wieder ein Urtheil bilden, aber so billig sollte ein Jeder sein, daß er nicht meint, er sei allein der Weise, und alle Andern hätten den Verstand verloren.

Was man von der Auslegung des Artikels 18 d. der Bundesacte gesagt hat, darauf will ich nicht weiter eingehen. Es kommt darauf auch nicht mehr an, so lang das Bundespressgesetz von 1819, das wie jedes Bundesgesetz gleiche Kraft mit der Bundesacte selbst hat, nach dem Beschlusse von 1824 nicht wieder aufgehoben ist. Ueber das letztere Bundesgesetz setzt man sich eben mit Leichtigkeit hinweg, und man weiß doch nicht zu erklären, wie man über die dort übernommene Verpflichtung hinweg kommen kann. Die Aeußerungen über Kinderspiel, Wortdeutelei, Sophistik u. dergl. übergehe ich mit Stillschweigen, ja mit Verachtung, denn das sind eben Worte und keine Gründe.

Hecker: Ich werde mir in dieser hochwichtigen

Sache einige Worte erlauben, da ich nicht glaube, daß die badische zweite Kammer in der Sache der Pressfreiheit einem Mitglied das Wort abschneiden wird. Es ist meine Schuld nicht, daß die Hrn. Regierungscommissäre auf jede Rede erwiedern zu müssen glaubten, so daß wir 10 bis 12 Reden von der Regierungsbank hören mußten. Ich werde mich auf wenige Worte beschränken.

Man hat von Seiten der Regierungsbank zuerst in Abrede gestellt, daß die deutsche Nation vom Ausland schmachvoll behandelt werde. Nehmen Sie die Times, und lesen Sie, wie dieses englische Blatt die deutschen Regierungen auffordert, die Censur gegen die Journale handhaben zu lassen, welche die Selbstständigkeit der deutschen Herzogthümer Schleswig und Holstein, und ihr eigenes Vaterland vertheidigen. Muß eine Nation nicht bis zur tiefsten Stufe gesunken sein, wenn ein ausländisches Blatt es wagen kann, die deutschen Regierungen aufzurufen, ihr eigenes Vaterland zu vernichten?

Kommen Sie mir nicht mit Declamationen gegenüber einem solchen Factum in einem officiellen Blatt, das uns den Hohn in das Gesicht schleudert. Ich habe wenig Hoffnung, daß wir vom Bund Pressfreiheit erlangen werden, ja ich sage es rund heraus, ich habe gar keine Hoffnung; aber ich hoffe, wir werden so frei sein, die Pressfreiheit uns zu nehmen. Für was sind die Maschinen, für was ist die Lithographie erfunden, für was gibt es eine französische, eine amerikanische, eine englische Presse? Führt man gegen uns den Krieg der Gewalt, gegen unser Recht, gegen verbrieftes Zusagen, so sind wir eben im Stande der Nothwehr, und müssen ebenfalls suchen, uns auf anderem Wege zu helfen. Ich werde mich nicht scheuen, Schriften, die man verbietet, in das Land zu schmuggeln. In einem Zustand der vollständigen Rechtlosigkeit, den man theilweise von Seiten der Regierungsbank anerkennen muß, gibt es nur ein einziges Mittel, das der That.

Wenn Sie sich vor der Pressfreiheit fürchten, so sehen Sie hin nach Belgien, dort ist der Mephistopheles, ein Blatt, das täglich den König Leopold zur Zielscheibe seines Wizes macht, durch das Heilmittel der freien Presse bis auf 500 Abonnenten herunter gesunken, dieses

Blatt hat in auffallender Weise seine Existenz eingebüßt, und doch bestehen in Belgien bekanntlich zwei Parteien, die sich auf das Heftigste bekämpfen, die katholische und die freidenkende Partei.

Wenn man einen Mann hinsetzen, und ihm eine Instruction geben würde, daß die Menschen so oder so speisen, oder so und so viel Wasser trinken dürfen, so würden Sie eben denken, ein Mensch mit einer solchen Instruction muß nicht gut bei Troste sein. Gerade so verhält es sich mit den Censurinstructionen, denn eine solche ist weiter nichts, als die Erlaubniß, zu denken, wie der Censor will und nicht ein Jota weiter. Wenn Sie mir darum von Erleichterung der Censurinstruction sprechen, so sage ich, ist Dies etwas Unnütziges und theilweise Unsinniges, und darum will ich von Censurerleichterung nichts wissen. Ich will entweder Pressfreiheit oder gar Nichts. Geben Sie keine Pressfreiheit, so bin ich auch zufrieden, wir werden uns schon zu helfen wissen.

Selgam: Ich halte das Thema für erschöpft. Ich habe die Pressfreiheit schon als Rechtscandidate vertheidigt, und beschränke mich heute darauf, die Commissionsanträge mit der Modification des Abg. Mittermaier zu unterstützen.

Präsident: Ich denke, wenn ich dem Motionssteller und dem Berichterstatter noch das Wort gegeben habe, dann schließe ich die Discussion.

Peter: Was ich heute vortragen will, wird bald gesagt sein; denn ich fühle mich noch nicht so weit hergestellt, um eine längere Ausführung geben zu können. Erlauben Sie mir, eine Anerkennung auszusprechen für die gediegene Arbeit des Berichtstatters. Der Abg. Welcker hat als Vertreter der Rechte des Volks, als deutscher Biedermann und als Rechtsgelehrter, wie wir ihn längst kennen, sich keinen Augenblick verläugnet. Mit gleicher Herzlichkeit danke ich dem Berichtstatter von 1833, dem Abg. Mittermaier, für die Kraft und Würde, womit er heute seine Stimme für Wahrheit und Recht erhoben hat; nur den Antrag in seiner zweiten Rede nehme ich aus. Auf das Lebhafteste erfreut bin ich durch all die herrlichen Ausführungen, die wir heute

Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

zum Triumph einer so heiligen Sache in diesem Saale vernommen haben. Betrübend, sehr betrübend war es für mich, aus dem Munde eines sonst so hochgeehrten Mannes auf der Bank der Regierung eine Auslegung des Art. 18 der deutschen Bundesacte zu vernehmen, die ich nimmermehr für gerechtfertigt halten kann; es hat mir wahrlich wehe gethan, den Hrn. Staatsrath Beck sagen zu hören, die Bundesacte verspreche uns nur „Verfügungen“ über die Pressfreiheit, sie sage nicht, worin diese Verfügungen bestehen werden, sie könnten Alles enthalten. Ich sage, sie können nicht Alles enthalten; wenigstens können sie nichts enthalten, durch was die Freiheit der Presse ausgeschlossen würde. „Die Worte der Kaiser und Könige sollt ihr nicht wenden oder drehen.“ Nein, so, wie der Hr. Regierungskommissär es darstellt, so war es in dem §. 18 der Bundesacte nicht gemeint. Die Ausführung des Hrn. Regierungskommissärs ist schon durch die Abg. Welcker und Mittermaier hinreichend widerlegt worden; ich will nur ein Argument hinzufügen, und der Hr. Regierungskommissär wird gewiß nicht im Stande sein, es zu widerlegen. Wenn Verfügungen über einen Gegenstand getroffen werden sollen, so muß der Gegenstand doch wohl erst existiren. Wenn daher der Art. 18 sagt, die Bundesversammlung werde sich bei ihrer ersten Zusammenkunft mit Abfassung gleichförmiger Verfügungen über die Pressfreiheit beschäftigen, so hat er damit erklärt: Die Pressfreiheit sei gegeben, und die „vorbehaltenen“ Verfügungen dürfen Nichts enthalten, was die Existenz dieser Freiheit aufheben würde.

Man vergesse doch ja nicht, daß eben diese Freiheit unter den Rechten der deutschen Staatsbürger aufgezählt ist, welche in dem §. 18 jenes deutschen Staatsgrundgesetzes anerkannt sind. Also schon in diesem Sinn kann diese Stelle unmöglich zweifelhaft sein.

Es sind verschiedene Verbesserungsanträge gemacht worden:

Der Commissionsbericht selbst hat zu dem Antrag 1 b. der Motion eine mildere Fassung vorgeschlagen, welche die Regierung an ihre Pflicht erinnert, so viel an ihr liegt, einen Zustand nicht länger fortbauern zu

lassen, der niemals hätte eintreten sollen. Den Beisatz, daß „die Großh. Regierung einer weitem Verlängerung der provisorischen Ausnahmsbeschlüsse über die Presse unmöglich beistimmen könne,“ habe ich in meine Motion zwar nicht aufgenommen, allein er ist ganz unschuldig, und man braucht dabei nicht an die geheimen Wiener Conferenzbeschlüsse zu denken. Ich kann also diesem Zusatz meinen Beifall nicht versagen.

Es wurde von Seiten des Abg. Junghanns II. vorgeschlagen, gar keinen Termin für die Vorlage oder Wiederherstellung des Gesetzes über die Freiheit der Presse zu setzen. An sich hat er vollkommen Recht; allein man muß bedenken, daß die Bundesversammlung ein schwerfälliger Körper ist, der sich, auch wenn er guten Willen hat — und die Möglichkeit des guten Willens wollen wir der hohen Behörde dennoch nicht absprechen — nur langsam bewegt. Wenn man sich also einmal an die Bundesversammlung wenden will, und das wollen wir ja, so wird man ihrer Thätigkeit auch eine verhältnißmäßige Frist zugestehen müssen.

Der Abg. Brentano ist der Meinung, das öffentliche Verfahren sei schon jetzt ohne längern Verzug wieder einzuführen, da es im Rechtsinne bereits besteht; und auch er hat Recht. Als ich in meinem Antrag die Meinung aussprach, daß man in diesem Punkt sich bei Dem beruhigen könnte, was die neue Strafproceßordnung bestimme, so habe ich voraus gesetzt, daß der Augenblick der Einführung dieses Gesetzes nicht mehr ferne sein könne, und daß eben darum eine vorläufige Maßregel der vorgeschlagenen Art nicht zu erlangen sein werde.

In Beziehung auf die Bestimmung einer Frist, wie lange der Zustand der Censur noch fort dauern soll, hat der Hr. Regierungskommissär erklärt, die Regierung müsse sich eben Dem fügen, was die Bundesversammlung anordne, alle Bundesbeschlüsse seien formell bindend für uns. Ich aber sage, Dieß hat seine Grenze; nein, die Bundesversammlung kann nicht Alles in der Welt beschließen; sie kann nur beschließen, was Recht ist, und innerhalb der Grenzen des Bundesvertrags liegt. Sie kann z. B. nicht beschließen, daß Verfassungen abzuhändern oder aufzuheben seien; nein, Hr. Regierungskommissär,

die Bundesversammlung kann nicht Alles, sie kann nur, was Recht ist. (Stimmen: Sehr gut.)

Am wehesten hat es mir gethan, aus dem Munde des Abg. Mittermaier zu vernehmen, daß man von keiner Frist sprechen sollte; als wenn hierin gegen die höchste deutsche Behörde gewissermaßen ein Mangel an Ehrerbietigkeit läge; nein, so ist es doch nicht. Gerade in der Bestimmung einer Zeit, wie lange wir den gegenwärtigen Zustand noch fort dauern lassen wollen, liegt der ganze Werth des Vorschlags. Wenn wir uns immer lediglich darauf beschränken, zu bitten und zu flehen, so ist Dieß eben ein Bitten und Flehen in's Blaue hinein; so darf es aber nicht ewig fortgehen. Wir sind jetzt, wie der Bericht mit Recht sagt, an einer Grenzmarke angekommen; wir erklären, wie lange die deutsche Langmuth noch dauern wird, und das ist keine unschickliche Erklärung, das ist im Gegentheil eine Erklärung, daß unsere Geduld, die schon länger als dreißig Jahre hindurch auf die Probe gestellt ist, auch jetzt noch nicht erschöpft ist, daß sie noch 17 Monate weiter dauern soll. Mag die Setzung eines Termins als etwas Rauhes oder Schroffes erscheinen, sie ist redlich, sie ist dem Rechte gemäß, sie ist uns durch das ewige Zögern wahrhaft abgedrungen. Ich stimme mit dem Commissionsantrag.

Welker: Meine Herren! Ich habe eine doppelte Pflicht zu erfüllen, nemlich meinen Bericht und den Commissionsantrag zu vertheidigen, und zugleich über eine ganze Reihe von Petitionen unserer Mitbürger über diesen Gegenstand Bericht zu erstatten. Ich will diese letzte Pflicht kurz erfüllen, aber dennoch nicht so kurz, daß ich Ihnen nicht einige Stellen aus diesen Petitionen mittheile, weil ich es theils der Achtung unseres Volkes schuldig zu sein glaube, daß seine entschiedene männliche würdige muthige Stimme auch vernommen werde, und weil ich es dann auch für gut finde, daß man sich in gewissen Regionen überzeugt, daß nicht etwa Schriftsteller allein es sind, die von der ganzen Nothwendigkeit des Rechts der freien Presse durchdrungen sind. Es ist bei diesen Petitionen um so wichtiger, als sie aus Landestheilen kommen, welche sich früher bei der Pressefreiheit weniger betheiligt haben.

Der Redner verliest aus mehreren eingekommenen Petitionen einige Stellen, und fährt dann fort:

Ich will nun unmittelbar zu der Vertheidigung der einzelnen Anträge übergehen, und dabei Das hinzufügen, was ich noch auf die Erklärungen von der Regierungsbank zu erwiedern habe. Gegen den ersten Antrag ist gar nichts eingewendet worden; dagegen ist bei dem zweiten Antrag das ganz irrige Bedenken ausgesprochen worden, es sei eine Beleidigung gegen den deutschen Bund, wenn man ausspreche, binnen Jahresfrist müsse unser Rechtszustand geregelt sein. Meine Herren! Der Sinn der Commission ist ein ganz anderer. Wenn wir auch überzeugt sind, daß unsere Ehre und unser Recht, daß auch die Ehre des Throns und der Regierung diese Erklärung fordert, so wissen wir doch recht gut, daß wir den Bund nicht bestimmen können, binnen Jahresfrist die Pressfreiheit zu gewähren; aber wir haben recht bundesmäßig, anständig und freundlich gedacht, daß wir dem Bunde unsere Absicht mittheilen wollen, und in so fern sind wir vollständig in unserm Recht. Wir haben lange zugewartet, unsere Geduld ist über die Maßen erschöpft, und es wäre eines würdigen Volkes unwürdig, wenn wir nicht ungeduldig würden über die maßlose Vorenthaltung eines solchen Rechts. Aber wir haben, obwohl wir den Antrag des Abg. Junghanns II., das Pressgesetz von 1831 ungesäumt in das Leben zu rufen, vollkommen im Recht begründet finden, den Bund von unserer rechtlichen Ueberzeugung benachrichtigen und ihn darauf aufmerksam machen wollen, daß der Grundvertrag des Bundes ihm zur Pflicht macht, in seiner ersten Sitzung für die Ordnung der Pressverhältnisse zu sorgen. Aeußerungen, die alle Rechtsverhältnisse umstürzen, wie wir sie heute gehört haben, hat man früher von Seiten der Regierungsbank nicht gethan; man hat die Karlsbader Beschlüsse stets nur als provisorische Ausnahmsmaßregeln betrachtet, und dabei immer und immer erklärt, es müsse in der kürzesten Frist ein Gesetz über die Presse gegeben werden. Wenn nun aber der Hr. Regierungscommissär geradezu sagt: materiell mögt ihr Recht haben, aber formell nicht, der Bund befiehlt, und wir müssen streichen, wenn Er eine solche Aeuße-

rung gegenüber dem sonnenklarsten Recht, das von Seiten aller deutschen Publicisten vertheidigt wird, entgeghält, dann will ich mir erlauben, einfach zu fragen: Sind unser Souverän und unser badisches Volk noch rechtliche Persönlichkeiten, sind sie in einem rechtlichen Zustand gegenüber dem Bund, oder sind wir rechtlose Sclaven, einer unbedingten Willkür unterworfen?

Der rechtlich freie Bürger ist nur gebunden an Verfassung, Gesetz und Recht, und nicht an willkürliche Deutung und Verkehrung in's Gegentheil, und die souveränen Fürsten und Staaten des völkerrechtlichen Bundes sollten weiter gebunden sein, sie sollten gar keine Grenze der Bundesgewalt anerkennen, und jeder willkürlichen, beliebigen Auslegung unterworfen sein? Wenn man diesen Grundsatz anerkennt, dann ist kein Rechtszustand vorhanden. Wir brauchen uns nicht auf die Schriftsteller zu berufen, nehmen Sie nur das Bundesgesetz zur Hand, dort sind die Zwecke, die Befugnisse und Verpflichtungen des Bundes ausdrücklich bezeichnet und abgegrenzt, und da er sich nur die äußere Selbstständigkeit und den innern Frieden der Staaten unter einander zum Zweck setzt, und da die Selbstständigkeit der einzelnen Bundesstaaten der Bundesacte zu Grunde gelegt ist, so liegt die Pressfreiheit, wo sie in's Leben tritt, unbezweifelnd außerhalb seiner Competenz. Ich bitte Sie, die Gefahr nicht zu vergessen, welche Schmach, welchen Hohn, welche Verachtung Sie auf das Institut des Bundes werfen, wenn Sie sagen wollen, der Bund kann alle Maßregeln, auch die aller unwürdigsten, die ihm die Angst und Gott weiß was eingibt, in unserem Lande vollziehen lassen; es ist die größte Verkehrtheit, so von unsern Rechtsverhältnissen zu sprechen. Ich habe nicht auszuführen, weil es sich von selbst versteht, daß die Bundesacte unter dem zugesicherten Recht nichts anderes verstanden haben konnte, als die Pressfreiheit. Württemberg, Weimar haben sie gegeben. Großherzog Karl wollte mit der Verfassung warten, bis das Bundespressgesetz zu Stande komme, da es aber immer auf sich warten ließ, so gab er die Verfassung, und erfüllte damit die Bundespflicht.

Bei dieser vollen Klarheit des Rechts will ich ganz

umgehen, was ich vorhin gesagt habe, daß ein Spott und Hohn mit der deutschen Nation, mit Volk und Fürst nicht getrieben werden darf, daß man aber spottet und höhnt, wenn man jene auf gemachten Verschwörungslärm hin gegebenen Karlsbader Ausnahmsbeschlüsse in Ewigkeit für bindend erklärt, wenn man den souveränen Fürsten nicht für berechtigt erklärt, auf den von ihm beschworenen Grundvertrag des Landes und des Bundes gestützt, seinen Bundesgenossen zu sagen: Seid so gut, und kommt mit mir freundlich überein, innerhalb Jahresfrist ein Bundespreßgesetz zu geben, und wenn ihr dann euer Wort nicht erfüllen könnt, so muß ich es allein erfüllen. Das ist ein Ausspruch, würdig eines Fürsten.

Ich will ferner nicht ausführen, daß jede Beschränkung eines einzelnen Staats durchaus der Einwilligung desselben bedarf. Ich will nicht bemerken, daß Beschlüsse, welche die Rechte Einzelner *jura singulorum* berühren, als organische Beschlüsse einstimmig gefaßt werden müssen, daß aber alle diese Karlsbader Beschlüsse diese Form nicht an sich tragen, daß sie also von Gott und Rechts wegen null und nichtig sind, und jeden Augenblick aufgehoben werden können, wenn man will.

Wenn ich jetzt, nachdem das Recht für unsern Antrag so klar ist, die vorgeschlagenen Modificationen in's Auge fasse, so stimme ich dem Abg. Junghanns II. nach seiner vortrefflichen Ausführung vollkommen bei. Rechtlich begründet ist es, was er beantragt hat; will die Kammer es genehmigen, so wird es ein stärkerer Ausdruck unserer rechtlichen Ueberzeugung bilden; doch habe ich nicht die Absicht gehabt, hier Demonstrationen zu machen. Aber ich bin mit dem Abgeordneten Peter der Ueberzeugung, wir sind an einer Grenzmarke angekommen, wo wir, wenn wir dem Lande nicht lächerlich werden sollen, mit aller Kraft unser gutes Recht vertheidigen müssen, wo der jetzige Zustand zu Ehren des deutschen Bundes, zur Ehre unserer Regierung, zur Ehre des Volks ein Ende nehmen muß. Also Demonstrationen wollte ich nicht machen, und darum beschränke ich mich auf das Mögliche, auf das in Uebereinstimmung mit allen Bundesbeschlüssen Mögliche, Darum würde ich auch gerne

dem Antrag des Abg. Mittermaier beistimmen. Die Anträge brauche ich nicht zu beleuchten, sie sind direct meiner Ansicht entgegen, aber dem Antrag des Abg. Mittermaier würde ich gerne beitreten, wenn er ihn anders fassen könnte und wollte, denn so wie er jetzt gefaßt ist, bin ich überzeugt, entspricht er nicht einmal seiner eigenen Ansicht, denn er drückt aus, die Regierung soll uns eine ganz neue Gesetzesvorlage machen. Was früher der Abg. Mittermaier forderte, war eine provisorische Anordnung, und wenn wir nun mit ihm sagen, und das bitte ich Sie zu bedenken, wir wollen ein neues Gesetz über die Presse, so haben Sie damit alle unsere früheren Abstimmungen aufgegeben, und Sie haben nicht bloß die Preßfreiheit, Sie haben auch die Verfassung verletzt. Ich kann nimmermehr die Ungiltigkeit des Preßgesetzes von 1831 zugeben, ich kann wegen dem Vogel in der Luft, das was wir in der Hand haben, das klare, feste, sichere Recht nicht aufgeben. Wenn also der Abg. Mittermaier anstatt des Jahres 1847 sagen will, bis zum nächsten Landtag, so glaube ich, ist es fast noch höflicher gegen den Bund, wenn wir ihn nicht auf unsern Landtag verweisen. Aber ein Termin muß bestimmt sein, und wenn Sie gegen die Worte, daß die Großh. Regierung einer weitem Verlängerung der provisorischen Ausnahmsgesetze über die Presse unmöglich beistimmen könne, etwas haben, so kann ich des Friedens wegen mich begnügen, wenn Sie die Erklärung abgeben, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse nicht bis zum nächsten Landtag zu Stande käme, die Großh. Regierung für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert, oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen. Darin liegt ja, daß die Regierung uns eine Vorlage machen soll. Darin ist Alles enthalten, was der Antrag des Abg. Mittermaier bezweckt, ohne daß diese Fassung auch nur eine Andeutung wegen der Wiener geheimen Conferenzbeschlüsse gibt. So würde ich also diesen Antrag fassen;

die andern Anträge muß ich ganz unverändert so lassen, wie sie auch der Motionsbegründer in seiner vortrefflichen Motion gestellt hat. Meine Herren! Ich bin mit den frühern Kammeru und mit unserm Herrn Präsidenten einverstanden, daß die Bundesbeschlüsse eine Beschränkung der innern Pressfreiheit gar nicht enthalten, und sie nicht enthalten konnten, und auch nur auf ein Jahr lang diese innere Beschränkung zuzugeben. Das würde ja ein Luxus getrieben sein mit dem heiligsten Recht. Unsere Mitbürger wollen in den innern Angelegenheiten ihre Wünsche und Klagen aussprechen, wie können wir ihnen den Mund schließen, da sie das gesetzliche Recht dazu haben. Die badische Regierung hat ohne Widerspruch des Bundes gesagt, über die innern Angelegenheiten soll Pressfreiheit bestehen, daß sie dieses Versprechen nicht erfüllt hat, dafür kann ich nichts.

Indem ich nun zur Unterstützung dieser klaren, rechtlichen Urkunden am Schlusse noch den Blick werse auf die große Rätlichkeit der bald möglichsten Verwirklichung unseres Rechts, könnte ich Sie zunächst auf die Verderblichkeit und Willkürlichkeit unserer Censur hinweisen. Ich könnte Ihnen zeigen, daß gerade dadurch, daß unsere badische Regierung es bei der einfachen Instruction nicht hat bewenden lassen, sondern daß sie immer neue Instructionen gegeben hat, ein Zustand der Willkür entstanden ist, der wahrhaftig den Männern, die heute auf der Regierungsbank sitzen, selbst nicht angenehm sein kann, der ihnen gegenüber dem Volk Schamröthe in das Gesicht treiben muß. In dem Wesen der Censur zeigen sich von Anfang an bis auf die letzte Minute Widersprüche, Lächerlichkeiten, Unterdrückungen, Schändlichkeiten aller Art. Ich will Sie nicht mit Beispielen behelligen, wie uns das Ausland jammervoll ansieht. Daß uns dieselbe Times, die der Abg. Hecker anführte, ehe sie uns schmachvoll behandelte, zurief, daß wir das aller demüthigste, niederträchtigste Volk in Europa seien, das habe ich früher angeführt; jetzt, nachdem wir uns nicht haben aufstacheln lassen, jetzt behandelt sie uns, eine Nation von 38 Millionen, niederträchtig, fordert sie die deutschen Regierungen auf, die Censur zu handhaben, und erklärt, wir Deutsche hätten in der

Schleswig-Holsteinischen Angelegenheit gar nicht mit zu sprechen. Wie die Sittlichkeit von der Censur befördert wird, davon will ich Ihnen im Vorübergehen ebenfalls ein Beispiel anführen. Sie haben wohl gehört, daß in einem norddeutschen Staat so viel Bücher verboten werden, daß der Index dieser verbotenen Bücher fast so groß ist, wie der Index der römischen Curie; aber ganz freipassiren zwei Schriften, wovon die eine unter einem allgemeinen Titel über die Prostitution nachweist, wohin sich die Dirnen zurückgezogen haben, nachdem die Bordelle aufgehoben worden sind, damit jeder lockere Zeißig weiß, wo er diese Personen zu finden hat. Diese Schrift wurde nicht mit Beschlag belegt; in England, wo man Pressfreiheit hat, wäre man mit der größten Strenge dagegen eingeschritten. Ich habe hier eine andere Schrift, sie betrifft den sittlichen Zustand von Berlin, und enthält unter einer besondern Abtheilung mehrere bekannte Personen, Ottilie u. s. w. einzeln mit Namen aufgeführt, und ich habe noch nicht gehört, daß Dieß mit Beschlag belegt wurde. (Zeichen der Entrüstung.) Bei Gott die deutsche Censur ist nicht um der Sittlichkeit Willen da, sondern zur Unterdrückung der Wahrheit und Freiheit, und mit der Wahrheit und Freiheit geht die Sittlichkeit und die Ehre der Nation zu Grund. Meine Herren! Es freut mich, wenn ich am Schlusse dieser Discussion, während welcher ich mich in so grellem Widerspruch mit dem sonst so verehrten Mann auf der Regierungsbank (Welf) befinde, in einer Beziehung mit ihm übereinstimmen kann, wie mit allen Denen, die sich im ehrlichen Sinne conservativ nennen.

Ja, meine Herren, ich sage, die Censur soll den Frieden und die Ordnung von Deutschland erhalten. Ich selbst habe Das gesagt, aber mein Sinn war ein anderer, als der Hr. Regierungscommissär unterlegt. Ich habe gesagt, es ist für einen großen Bundesverein wohlthätig, daß er in dem Geiste der Institution übereinstimme, aber ich habe darum nicht gefordert, daß uns der despotische Staat zwingen auch despotisch zu sein. Im Gegentheil, der völkerrechtliche deutsche Bund erlaubt es gar nicht, Das zu thun, was man öfter in geheimen und öffentlichen Verabredungen gethan hat, er erlaubt es nicht,

durch Verabredung fremder Regierungen in unser Inneres hineinzugreifen, aber dennoch wünsche ich eine Uebereinstimmung des Geistes unserer Institutionen, des Geistes unserer Verfassungen und eine brüderliche Wechselwirkung unserer Gesinnungen und Gedanken, dann wird wahre brüderliche Einheit in das deutsche Verfassungsleben kommen.

Der Herr Sprecher der Regierung sagt, den Glauben an die bestehenden Autoritäten, Pietät, Treue, welche die Grundlage eines moralischen Zustandes der Gesellschaft sind, müßt ihr erhalten, ihr müßt nicht alle bestehenden Verhältnisse stürzen wollen. O, wenn es dem Hrn. Regierungscommissär Ernst ist, und ich glaube, es ist ihm Ernst, so reiche ich ihm ehrlich die Hand. Die Grundlagen unserer Verfassung, die Manchem bereits verhaßt sind, der nichts mehr von monarchischen Elementen wissen will, können mir genügen. Ich wiederhole, was ich immer sagte, ich will eine vermittelnde Aristokratie, weit entfernt von der dummjunkerlichen kastenmäßigen Aristocratie, die dem Bürger schroff gegenübersteht, sondern erfüllt von den edelsten Gesinnungen, wie die Lords in dem englischen Oberhause, die für die Freiheit stimmen. Aber Sie gehen auf dem Wege, auf welchem alle diese Grundlagen zerstört werden. Glauben Sie mir, was Niebuhr sagt, ist ein wahres Wort. Er sagt als Vertheidiger seines Königs in dem Kampf mit Sachsen: Die deutsche Nation weiß es, daß das Recht der Nation höher ist, als das Recht der Krone. Was haben wir aber für einen Regierungscommissär heute gehört? und welche Deutungen sollen wir seiner Erklärung geben? Wenn wir unser klares Recht auf die gemessenste Weise mit der Achtung der bundesgenossenschaftlichen Verhältnisse vereinigen, dann sagt uns ein Regierungscommissär: Wir werden euch nicht hören, Treue, Ehre, Recht gebieten es. Hat man damit nicht gesagt: Nur die Völker habe den Fürsten Treue zu halten, nicht aber die Fürsten den Völkern? Ist das Treue und Ehre gegenüber einem ehrenwerthen Volk, dem man im Nachgeben gegen absolut unrechtmäßige Beschlüsse die treue Erfüllung eines heiligen Fürstenworts vorenthält? Die Urrechte der Nation sollen gegen Recht und

Treue gehen! Lassen Sie Tausend Demagogen durch ganz Deutschland in alle Hörner blasen, sie rufen nicht so viele ehrliche, kräftige, männliche Gefühle in den Kampf gegen Sie, als mit diesen Worten. (Stimmen: Sehr wahr!) Wollen Sie denn wirklich absolut alle Moral, alle Achtung des Fürstenthums, des monarchischen Princips, der bestehenden Ordnung bei den redlichen und ehrlichen, aber auch freidenkenden und führenden Männern unterdrücken? Nun, dann müssen Sie alle Gewaltthaten, Unterdrückungen und Verletzungen, und die zum Theil bübischen Handlungen gestatten, die wir in den Zeitungen lesen, Sie müssen den letzten Rest der Unabhängigkeit der Gerichte zerstören, die Staatsdiener zu Werkzeugen der Willkür machen, und die Polizeiwilklür zur völligen Unterdrückung der Presse gebrauchen. Bei andern Völkern, welche vollkommene Pressefreiheit haben, wie die Franzosen, treffen die Strafen meistens eine Gesellschaft, und der eigentliche Schriftsteller wird davon wenig berührt; bei uns aber wirft man die Leute Jahrelang durch geheime Justiz in die Kerker, und wenn es nur noch wirkliche Vergehen wären, die sie sich zu Schulden kommen lassen! Aber glauben Sie denn, die deutsche Nation wäre so blind, und alle deutschen Juristen hätten ihren Verstand aufgegeben, daß sie nicht wissen, was diese juristischen Urtheile für einen Namen verdienen? Meine Herren! Ich sage, durch alles Dieß wird das monarchische Princip auf das Aeußerste verletzt, und im Grund und Boden zerstört, die Wahrheit unterdrückt, und alle Moralität vernichtet.

Meine Herren! Lassen Sie mich schließen. Ich bitte Sie, stimmen Sie in der Weise dem Antrag bei, wie ich ihn gestellt habe. Ich bin fest überzeugt, die Regierung wird einen wohlthätigen Schutz in dem positiven klaren Recht und in dem kräftigen Nachdruck finden, den die Kammer in ihren Beschluß legt.

Geh. Rath Beck: Die Zeit ist zu weit vorgerückt, als daß ich dem Hrn. Abgeordneten auf seinen Vortrag nochmals erwiedern könnte. Auch wenn er fragt, ob die Souveräne noch rechtliche Persönlichkeiten, oder absolut rechtlose Sklaven seien? so ist darauf eine Antwort in der That nicht nothwendig, aber weil er dar-

aus Folgerungen abgeleitet hat, so muß ich ihm doch bemerken, daß ein Souverän auch Verbindlichkeiten eingehen kann, und daß er, wenn er sie eingegangen, sie zu erfüllen die Pflicht hat, und daß man darum, weil er eine übernommene Verbindlichkeit erfüllt, nicht sagen kann, er sei rechtlos. Der Hr. Abgeordnete hat dann von vielerlei andern Dingen, namentlich von Justizmorden u. dergl. gesprochen. Ich weiß nichts davon, ich glaube nicht, daß etwas Derartiges noch irgend wo vorkommen kann. Wenn er sich übrigens darüber aufhält, daß gegen die von ihm erwähnten Schriften nicht eingeschritten wird, so wird er die Regierung sehr verpflichten, wenn er dem Ministerium die Anzeige davon macht. Die Regierung bekommt nicht alle Bücher in die Hand, wenn sich aber das Ministerium des Innern auf seine Anzeige hin überzeugt, daß die Sache wirklich von der Art ist, wie er sie bezeichnet hat, so wird es sich darüber freuen, daß es Gelegenheit hat, eine solche Unsittlichkeit aus dem Publicum zu entfernen.

Der Hr. Abg. Peter hat auch noch eine Frage an mich gestellt, er hat mich nämlich aufgefordert, mich darüber zu erklären, wie man von Verfügungen über Pressfreiheit sprechen kann, ohne daß Pressfreiheit wirklich besteht. Nun, die Thatsache erklärt das ganz einfach, zur Zeit, wo die Bundesacte gegeben worden ist, hat ja keine Pressfreiheit bestanden, (Peter: Doch! Doch!) jedenfalls bei uns galt ja, wie in fast allen deutschen Ländern, von jeher die Censur als Regel, daher konnte man bei Fassung des §. 18 die Pressfreiheit nicht als bestehend voraussetzen.

Mathy: Ich muß einen Augenblick um das Wort bitten wegen einer persönlichen Angelegenheit. Ich habe vorhin, angeregt durch die vielen Reden, womit die Hrn. Commissäre der Regierung die heutige Discussion ausstatteten, da, wo von einem Censurunfug die Rede war, einen Ausdruck gebraucht, den der Hr. Präsident zu stark gefunden hat, den ich aber nicht zu stark finde, a ich glaube, daß man in Beziehung auf die Censur gar keinen zu starken Ausdruck gebrauchen kann; um so weniger, da ich vor der Discussion heute Morgen auf einem wahren Leichenfeld von Censurstrichen mich um-

gesehen habe. Allein, meine Herren, ich hoffe, Sie trauen mir zu, daß mir auch nicht im Entferntesten der Gedanke kommen konnte, diesen Ausdruck in irgend einen Zusammenhang zu der Person oder Handlungsweise des verehrten Herrn Chefs des Ministeriums zu bringen. Ich habe ihm stets meine Achtung bewiesen, und habe diese auch unmittelbar vorher dadurch ausgedrückt, daß ich voraussetzte, daß er sich niemals mit diesem Censurunfug identificirt habe. Um jedoch möglichen Mißdeutungen vorzubeugen, erkläre ich ausdrücklich, daß es mir nicht entfernt in den Sinn kam, diesen Ausdruck in irgend einen Zusammenhang mit der Person, der Handlungsweise oder der Gesinnung des Hrn. Präsidenten des Ministeriums des Innern zu bringen, und ich glaube, daß, wenn ein bedauerliches Mißverständnis dadurch gelöst wird, auch die Erwiederung als beseitigt angesehen werden kann, welche der Hr. Präsident ebenfalls stark gefunden hat. (Stimmen: Sehr gut.)

Die hierauf vorgenommene Abstimmung liefert folgendes Resultat:

Der Antrag des Abg. Junghanns II., die Regierung in einer Adresse zu bitten, das Pressgesetz vom 28. December 1831 sofort und unverändert wieder herzustellen, wurde verworfen.

Der erste Antrag der Commission, eine Adresse an den Großherzog zu beschließen, worin Sr. Königl. Hoheit in ehrerbietigster Form gebeten werde: 1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt, und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahr 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse, jene allgemeinen, leitenden Vorschriften, „jene gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist.

wurde einstimmig angenommen.

Der zweite Antrag, mit einer von dem Berichterstatter (Welcker) vorgeschlagenen Modification, dahin lautend:

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis zum nächsten Landtag nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung es für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Preßgesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen, und es entweder unverändert, oder mit den von beiden landständischen Kammern zu be- willigenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen, wurde ebenfalls angenommen, nachdem eine von dem Abg. Mittermaier vorgeschlagene Aenderung, statt eines Termins bis zum nächsten Landtag oder Ende 1847 zu setzen: „in nächster Zeit“, und statt „Herstellung des Preßgesetzes von 1831“ die Erfüllung der 1833 gegebenen Zusage eines provisorischen Gesetzes zu begehren“, — welcher Vorschlag Stimmgleichheit erhalten hatte, von dem vorsitzenden Vicepräsidenten Rindeschwender verworfen worden war.

Ferner wurden angenommen die Commissionsanträge:

2) Einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen:

a. daß alle bisherigen Preßbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums, und über die Zustände in andern als deutschen Bundesstaaten sogleich aufgehoben;

b. daß die Censurinstruction dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juli 1822 gemäß auf das einfache, legale System sogleich zurückgeführt; daß sogleich die Censoren angewiesen werden, die Druck- erlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer Baden verletzt, oder deren Verfassung oder Verwaltung angreift; und in so weit, als durch sie im Sinne der §. §. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Zuletzt wurde nachstehender Antrag des Abg. Bren- tano angenommen; die Kammer spricht ihre Ueber- zeugung zu Protokoll dahin aus,

daß die §. §. 33, 53, 58 und 59, 66 und 83 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 der Bundes- preßgesetzgebung nicht widerstreiten, und erwartet da- her mit Zuversicht, daß die Großh. Regierung die die Oeffentlichkeit des Gerichtsverfahrens ausschließenden Artikel der Ordonnanz vom 28. Juli 1832 sogleich außer Wirksamkeit setzen werde.

Die der ersten Kammer mitgetheilte Adresse ist in der Beilage Nr. 3.

enthalten.

Durch vorstehende Beschlüsse erhalten folgende, auf Preßfreiheit gerichtete Petitionen ihre Erledigung:

- a. vieler Bürger von Bretten und Umgegend;
- b. des Gemeinderaths und vieler Bürger von Sins- heim;
- c. vieler Bürger von Mosbach;
- d. vieler Bürger von Rippenheim und Mahlberg;
- e. vieler Bürger von Heidelberg;
- f. vieler Bürger von Furtwangen;
- g. vieler Bürger von Hoffenheim und Zuzen- hausen;

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident:
Mittermaier.

Der erste Secretär:
Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 3 zum Protokoll der 51. öffentlichen Sitzung vom 7. August 1846.

Durchlauchtigster Großherzog!
Gnädigster Fürst und Herr!

Ein Mitglied der zweiten Kammer Eurer Königlichen Hoheit getreuen Stände hat in der 11. öffentlichen Si-

zung vom 22. Mai d. J. im Wege der Motion auf Herstellung der Pressfreiheit den Antrag gestellt und begründet.

Die zweite Kammer hat zu dessen Begutachtung eine eigene Commission aus ihrer Mitte ernannt und sich von derselben umfassenden Vortrag hierüber erstatten lassen, sofort nach gepflogener sorgfältiger Berathung

in Erwägung, daß der §. 18 der Bundesacte allen Deutschen und in Uebereinstimmung damit der §. 17 unserer Verfassungsurkunde noch insbesondere unserem Lande das Recht der Pressfreiheit gewährt;

in Erwägung ferner, daß unser verfassungsmäßig zu Stande gekommenes Pressgesetz vom 28. December 1831 ohne Zustimmung beider Kammern rechtgültig nicht definitiv aufgehoben werden konnte;

in fernerer Erwägung, daß auch während des Fortbestehens der Regierungsverordnung vom 28. Juli 1832, welche unser verfassungsmäßiges Pressfreiheitsgesetz so weit beschränkte, als man es für nothwendig hielt, um der Absicht des betreffenden Bundesbeschlusses zu genügen, doch die verfassungsmäßig und gesetzlich bestehende Pressfreiheit nicht weiter beschränkt werden darf;

in fernerer Erwägung, daß sowohl nach der richtigen Auslegung der Karlsbader Beschlüsse, wie in Gemäßheit der uns in Folge jener Verordnung vom 28. Juli 1832 ertheilten Regierungszusicherungen die Presse in Beziehung auf bloß innere Angelegenheiten und auf außerdeutsche Staats- und Bundesverhältnisse von der Censur befreit bleiben muß;

in endlicher Erwägung, daß die Freiheit der Presse von allen Sachkundigen und bereits auch von unserm aufgeklärten badischen Volke als absolut wesentliches Recht zum Schutze und zur Verwirklichung eines wahrhaft verfassungsmäßigen Rechtszustandes anerkannt ist, daß aber auch die Herstellung der Pressfreiheit im Interesse der Staatsregierung selbst gelegen ist,

in der heutigen 51. öffentlichen Sitzung beschloffen, Eure Verhandl. d. II. Kammer 1846, 78 Protokollheft.

Königliche Hoheit ehrfurchtsvollst zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen gnädigst geruhen:

1) durch Ihren Gesandten bei der deutschen Bundesversammlung

a. auf das Entschiedenste und Beharrlichste dahin wirken zu lassen, daß vollkommene Pressfreiheit in Deutschland hergestellt, und daß unter Aufhebung aller beschränkenden, seit dem Jahre 1819 ergangenen provisorischen Bundesbeschlüsse jene allgemeinen leitenden Vorschriften, jene „gleichförmigen Verfügungen“ über die Pressfreiheit gegeben werden, deren Abfassung der hohen Bundesversammlung durch den Art. 18 der Bundesacte vorbehalten worden ist;

b. dabei die Erklärung abgeben zu lassen, daß, wenn ein Bundesgesetz über die freie Presse bis zum nächsten Landtage nicht zu Stande käme, die Großh. Regierung es für ihre Pflicht halten würde, dem in Folge des Bundesbeschlusses vom 5. Juli 1832 theilweise zurückgenommenen Pressgesetz vom 28. December 1831 wieder seine landesverfassungsmäßige Wirksamkeit zuzugestehen und es entweder unverändert oder mit den von beiden landständischen Kammern zu bewilligenden Abänderungen ferner fortbestehen zu lassen;

2) einstweilen aber Befehl ertheilen zu wollen,

a. daß alle bisherigen Pressbeschränkungen über innere Angelegenheiten des Großherzogthums und über die Zustände in anderen als deutschen Bundesstaaten sogleich aufhören;

b. daß die Censurinstructionen, dem Art. 5 der Großh. Verordnung vom 28. Juni 1832 gemäß, auf das einfache legale System sogleich zurückgeführt, daß folgeweise die Censoren angewiesen werden, die Druckerlaubnis nur in so weit zu versagen, als eine Schrift der Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Deutschland zuwiderläuft, die Würde oder Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten außer

Baden verletzt, oder deren Verfassung und Verwaltung angreift, und in so weit als durch sie im Sinne der §. §. 18, 20, 21 und 22 des Preßgesetzes vom 28. December 1831 ein Vergehen verübt würde.

Wir bringen diesen Beschluß der treu gehorsamsten zweiten Kammer in tiefster Ehrfurcht vor den Thron Eurer Königlichen Hoheit.

Karlsruhe, den 7. August 1846.

Im Namen
der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der
Ständeversammlung.

Der Präsident:

Mittermaier.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Baum.